

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Ö HFA	4
-----------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 3.1 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2024	
Vorlage 173/2024	7
Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW - Auswertung 173/2024	9
TOP Ö 3.2 Verwaltungsfinanzbericht zum Stichtag 30.09.2024	
Vorlage 174/2024	11
Verwaltungsfinanzbericht 30.09.2024 174/2024	14
TOP Ö 3.3 Stellenplan 2025	
Vorlage 181/2024	41
Stellenplan B_Beschäftigte 181/2024	47
StellenplanA_Beamte 181/2024	53
TOP Ö 3.4 Beratung des Haushaltes 2025	
Vorlage 175/2024	56
Anlage 1 Änderungsliste vorläufig 175/2024	58
Anlage 2 Auswirkungen auf den Ergebnisplan vorläufig 175/2024	61
Anlage 3 Auswirkungen auf den Finanzplan vorläufig 175/2024	62
Anlage 4 Entwicklung des Eigenkapitals vorläufig 175/2024	63
TOP Ö 4.1 Satzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern	
Vorlage 178/2024	64
Anlage 1 Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.04.2024 178/2024	67
Anlage 2 Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 11.06.2024 178/2024	69
Anlage 3 Einschätzung der Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld vom 17.09.2024 178/2024	80
Anlage 4 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern 178/2024	84
TOP Ö 4.2 Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2025	
Vorlage 153/2024	85
Anlage 1 Gebührenkalkulation 153/2024	88
Anlage 2 Mengenentwicklung 153/2024	89
Anlage 3 Haushaltsansätze 153/2024	90
Anlage 4 17. Änderungssatzung 153/2024	91
TOP Ö 4.3 Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2025	
Vorlage 149/2024	92
Anlage 1 Gefäßstückzahl 149/2024	107
Anlage 2 Kalkulation 2025 149/2024	108
Anlage 3 HHAnsätze2025 149/2024	115
Anlage 4 XX. Satzungsänderung 149/2024	116
TOP Ö 4.4 Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2025	
Vorlage 148/2024	118
HH-Ansätze 2025_Anlage 2 148/2024	122
Kalkulation_Anlage 1 148/2024	123
VII. Änderungssatzung 2025 Anlage 3 148/2024	125
TOP Ö 5 Bürgeranregung zwecks Anschaffung und Installation einer Treppen-Steig-Hilfe	

Vorlage 187/2024	127
Bürgeranregung Treppen-Steig-Hilfe vom 26.08.2024 187/2024	129
TOP Ö 6 Prüfung der Bürgeranregung vom 12.09.2024 zur Errichtung einer Fundgrube auf dem Wertstoffhof	
Vorlage 169/2024	131
Anlage 1 - Bürgerantrag Sammelstelle Wertstoffhof 169/2024	135
TOP Ö 7 Vorgehen bei der Vergabe von Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Hangefeld II	
Vorlage 183/2024	137
Ausschreibung Gewerbegebiet Hangenfeld II 183/2024	140
TOP Ö 8 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit der Stadt Lüdinghausen	
Vorlage 184/2024	141



Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 15.11.2024

Einladung

Am Dienstag, dem 26.11.2024, findet um 19:00 Uhr im Forum des Rupert-Neudeck-Gymnasiums, St. Amand-Montrond-Str. 1, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Die Sitzung beginnt zunächst mit einem nichtöffentlichen Sitzungsteil. Die öffentliche Sitzung beginnt um 19:15 Uhr.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen**
- 2 Stellenplan 2025**

3 Bürgeranregung

4 Prüfung der Bürgeranregung vom 12.09.2024

5 Verschiedenes

A. Öffentliche Sitzung

2 Mitteilungen

3 Haushaltsangelegenheiten

3.1 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2024
Vorlage: 173/2024

3.2 Verwaltungsfinanzbericht zum Stichtag 30.09.2024
Vorlage: 174/2024

3.3 Stellenplan 2025
Vorlage: 181/2024

3.4 Beratung des Haushaltes 2025
Vorlage: 175/2024

4 Satzungsangelegenheiten

4.1 Satzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern
Vorlage: 178/2024

4.2 Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2025
A) Kalkulation Straßenreinigung
B) Satzungsänderung
Vorlage: 153/2024

4.3 Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2025
1) Entwicklung 2024
2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2025
3) Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
Vorlage: 149/2024

4.4 Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2025
Vorlage: 148/2024

5 Bürgeranregung zwecks Anschaffung und Installation einer Treppen-Steig-Hilfe
Vorlage: 187/2024

6 Prüfung der Bürgeranregung vom 12.09.2024 zur Errichtung einer Fundgrube auf dem Wertstoffhof
Vorlage: 169/2024

7 Vorgehen bei der Vergabe von Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Hangenfeld II
Vorlage: 183/2024

8 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit der Stadt Lüdinghausen
Vorlage: 184/2024

9 Verschiedenes

gez. Dr. Dietmar Thönnies

Tagesordnungspunkt:

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Für die Gemeinde Nottuln liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2024 nach § 50 KomHVO i. V. m. § 116a (1) GO NRW vor. Es wird beschlossen, von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2024 Gebrauch zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	10.12.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Nach § 50 KomHVO i. V. m. § 116 GO NRW hat die Gemeinde Nottuln in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss sowie einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Mit dem 2. NKFVG NRW vom 18. Dezember 2018 wurde u. a. die GO NRW dahingehend geändert, dass ab dem 01.01.2019 für Kommunen die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes besteht. Erfüllt eine Kommune die in § 116a Abs. 1 GO NRW genannten größenabhängigen Merkmale, ist sie von der Aufstellung des Gesamtabchlusses befreit. Von der größenabhängigen Befreiung wurde bereits in den Jahren 2019 bis 2023 Gebrauch gemacht. Über die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses entscheidet der Rat jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (vgl. § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen (vgl. § 116a Absatz 2 Satz 2 GO NRW). In der Anlage zu dieser Beschlussvorlage sind die größenabhängigen Merkmale zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023 dargestellt, die die Befreiung verdeutlichen. Zum Stichtag 31.12.2024 werden keine weitreichenden Änderungen erwartet. Im Falle einer Befreiung hat die Gemeinde einen ausführlichen Beteiligungsbericht (§ 117 GO NRW) zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rats in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Anlagen:

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW - Auswertung

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt

Rechtsgrundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche. Selbstständige Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKf bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKf angepasst werden.
4. Die Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKf-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2023	2022	2023	2022
Gemeinde Nottuln	141.441.395,81	137.115.926,76	43.196.836,72	41.273.229,33

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche

Name des selbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
1 Eigenbetrieb Wasser- u. Energieversorgung /Bäder	100,0	100,0	9.719.584,50	9.926.324,00	9.719.584,50	9.926.324,00	3.503.570,00	3.503.570,00	3.503.570,00	3.503.570,00
2 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk	100,0	100,0	24.003.600,70	24.005.041,34	24.003.600,70	24.005.041,34	3.497.921,00	3.462.312,00	3.497.921,00	3.462.312,00
3 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Baubetriebshof	100,0	100,0	1.276.347,71	1.215.521,00	1.276.347,71	1.215.521,00	2.520.073,00	2.520.073,00	2.520.073,00	2.520.073,00
4 Eigenesellschaft GfG	100,0	100,0	1.600.590,67	2.536.172,00	1.600.590,67	2.536.172,00	8.501,00	16.838,00	8.501,00	16.838,00
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										
32										
33										
34										
35										
36										
37										
38										
39										
40										
41										
42										
43										
44										
45										
46										
47										
48										
49										
50										
Summe			36.600.123,58	37.683.058,34	36.600.123,58	37.683.058,34	9.530.065,00	9.502.793,00	9.530.065,00	9.502.793,00

Name der Kommune
Gemeinde Nottuln

Jahr der Befreiung
2023

Kriterium 1

Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	141.441.395,81 €	137.115.926,76 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	36.600.123,58 €	37.683.058,34 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 178.041.519,39 €	= 174.798.985,10 €	

Kriterium 2

Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	9.530.065,00 €	9.502.793,00 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	43.196.836,72 €	41.273.229,33 €	
= < 50,00 % ?	= 22,06 %	= 23,02 %	

Kriterium 3

Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	36.600.123,58 €	37.683.058,34 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	141.441.395,81 €	137.115.926,76 €	
= < 50,00 % ?	= 25,88 %	= 27,48 %	

Kriterien 1 bis 3

Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 174/2024
Produktbereich/Betriebszweig:
Datum: 14.11.2024

Tagesordnungspunkt:

Verwaltungsfinanzbericht zum Stichtag 30.09.2024

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsfinanzbericht per 30.09.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Verwaltungsfinanzbericht per 30.09.2024

Klimatische Auswirkungen:

keine

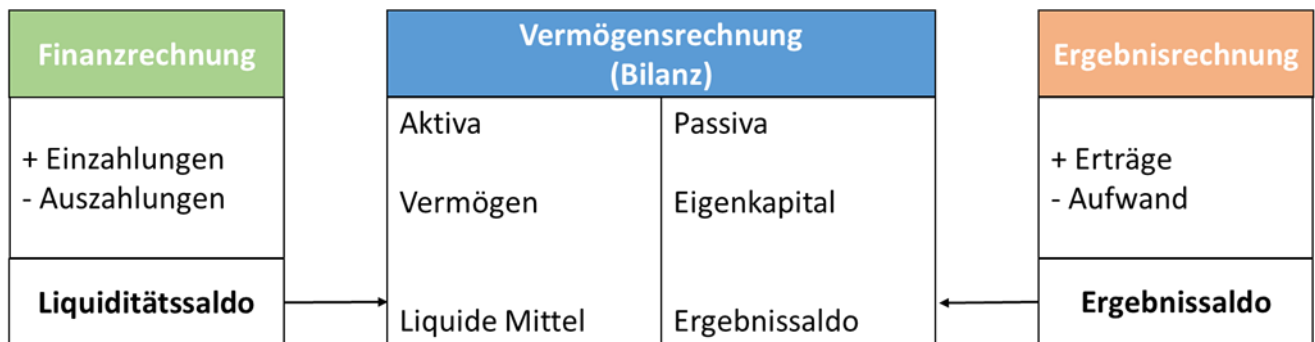
Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Der Finanzbericht der Gemeinde Nottuln soll einen informativen und transparenten Überblick über die Ertrags- und Finanzsituation zum Stichtag bieten. Das heißt unterjährig betrachtet wird die Liquidität (linke Säule des Diagramms) sowie das unterjährige Ergebnis (rechte Säule). Die Finanz- und Ergebnisrechnung sind ausgelagerte Konten der Vermögensrechnung, siehe Schaubild.



Nachfolgend sind einige Ertrags- und Liquiditätszahlen abgebildet. Die Details sind der Anlage Finanzbericht per Stichtag zu entnehmen. Alle Zahlenangaben in den Tabellen sind in T€.

1. Ergebnis- und Finanzrechnung

Bezeichnung	September 23	September 24	Differenz
Jahresergebnis	3.098	-1.897	-4.996
Änderung des Finanzbestands	-2.247	-4.097	-1.850

2. Darstellung Plan und Prognose

Bezeichnung	Plan 2024	Prognose 24*	Differenz
Jahresergebnis	-3.178	-2.023	1.154
Änderung des Finanzbestand	-4.157	-6.729	-2.572

*Fortgeschriebener Ansatz

3. Investitionen und Ermächtigungsübertragungen

Bezeichnung	Ermächtigungs- übertragung	Ansatz Gesamt	Mittel Verbraucht	Mittel Verfügbar	Prognose 24
Summe	20.295	27.749	6.419	21.269	9.482

4. Vermögens- und Schuldenstand

Bezeichnung	30.09.
Liquidität	12.616
Darlehen	23.916
Kreditermächtigungen Gesamt - verabschiedet	18.700
Kreditermächtigung Gesamt – noch nicht verabschiedet	8.900

5. Fördermittelmanagement

Status Förderung	Beantragt	Fördersumme
Offen	2.402	1.868
In Umsetzung	3.412	3.843
Abgeschlossen	7.047	6.213
Zurückgezogen	191	158

Anlagen:

Verwaltungsfinanzbericht per 30.09.2024

Verfasst:
gez. Lechtenberg, Thomas

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt

Ö 3.2



Verwaltungsfinanzbericht per 30.09.2024



*Ausschuss: Haupt- und Finanzausschuss
Sitzung: 26.11.2024*

Inhaltsverzeichnis

1	ERGEBNISRECHNUNG ZUM 30.09.	3
1.1	KOMMENTIERUNG ERGEBNISRECHNUNG ZUM 30.09.	4
1.2	DARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER ERTRAGSKONTEN ZUM 30.09.	5
1.3	DARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER AUFWANDSKONTEN ZUM 30.09.	6
1.4	GLOBALER MINDERAUFWAND	7
2	FINANZRECHNUNG ZUM 30.09.	8
2.1	KOMMENTIERUNG FINANZRECHNUNG ZUM 30.09.	10
3	DARSTELLUNG IST-SITUATION UND PROGNOSE	11
3.1	ERGEBNISRECHNUNG	11
3.2	KOMMENTIERUNG ERGEBNISRECHNUNG	12
3.3	FINANZRECHNUNG	13
3.4	KOMMENTIERUNG FINANZRECHNUNG	15
4	INVESTITIONEN UND ERMÄCHTIGUNGSÜBERTRAGUNGEN	16
4.1	ÜBERBLICK	16
4.2	INVESTITIONSPLAN INKL. ERMÄCHTIGUNGSÜBERTRAGUNGEN	16
5	ENTWICKLUNG VERMÖGENS- UND SCHULDENSTAND	18
5.1	LIQUIDITÄTSSTATUS	18
5.2	SCHULDENSTAND 30.09.2024	19
5.3	KREDITERMÄCHTIGUNGEN	19
5.4	ZINSENTWICKLUNG*	20
6	MITTELUMVERTEILUNG	22
7	ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSZAHLUNGEN	24
8	ÜBERSICHT FÖRDERVORHABEN	25
8.1	ÜBERBLICK	25
8.2	FÖRDERANTRÄGE NACH MAßNAHMEN	26

*Quelle: [Landesbank Baden-Württemberg](#) (Stand 17.10.2024)

1 Ergebnisrechnung zum 30.09.

In den Positionen 02, 04 und 14 sind Sonderposten, ARAP sowie die bilanziellen Abschreibungen enthalten. Wie hoch die Beträge sind, ist unter dem Punkt 1.2. zu entnehmen. Diese Positionen sind nicht liquiditätswirksam.

Ergebnisrechnung	Ist 09/2023	Ist 09/2024	Differenz	Abweichung in %
1. Steuern und ähnliche Abgaben	21.026.834	21.408.225	381.391	1,8%
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.794.597	1.731.104	-1.063.493	-38,1%
3. Sonstige Transfererträge	30.114	44.067	13.953	46,3%
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.769.744	2.984.381	214.637	7,7%
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	557.915	550.741	-7.174	-1,3%
6. Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	571.459	625.232	53.772	9,4%
7. Sonstige ordentliche Erträge	851.833	907.944	56.111	6,6%
8. Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
9. Bestandsveränderungen	0	0	0	
10. Ordentliche Erträge	28.602.496	28.251.694	-350.802	
11. Personalaufwendungen	4.767.303	5.049.306	282.003	5,9%
12. Versorgungsaufwendungen	660.870	683.550	22.680	3,4%
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.464.827	7.755.717	1.290.890	20,0%
14. Bilanzielle Abschreibungen	303	467	164	54,1%
15. Transferaufwendungen	12.291.380	15.153.503	2.862.123	23,3%
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.335.874	1.561.068	225.194	16,9%
17. Ordentliche Aufwendungen	25.520.557	30.203.611	4.683.054	
18. Ordentliches Ergebnis	3.081.938	-1.951.918	-5.033.856	
19. Finanzerträge	352.940	569.967	217.027	61,5%
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	336.452	515.955	179.503	53,4%
21. Finanzergebnis	16.488	54.012	37.524	
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.098.426	-1.897.906	-4.996.332	
23. Außerordentliche Erträge	0	0	0	
24. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	
25. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	
26. Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	3.098.426	-1.897.906	-4.996.332	
27. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	7.530	16.857	9.327	123,9%
28. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.530	16.117	8.587	114,0%
29. Jahresergebnis	3.098.426	-1.897.165	-4.995.592	

Jahresabschlussbuchungen sind noch nicht berücksichtigt, d. h. Sonderposten, Abschreibungen und Rückstellungen sind noch nicht gebucht.

1.1 Kommentierung Ergebnisrechnung zum 30.09.

Nr.	Bezeichnung	Anmerkung	Betrag in T€
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Grundsteuer B	+541
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Rückgang Gewerbesteuer aufgrund wirtschaftlicher Stagnation	-578
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Ant. an. d. Einkommensteuer	+564
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Kompensationsleist. (Fam.-Ausgleich, Kinderbonus)	-140
02	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	Schlüsselzuweisung v. Land – aufgrund der Vorjahresergebnisse gestrichen	-936
02	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	Zuweisung v. Land lfd. Zwecke – aufgrund der Vorjahresergebnisse gestrichen	-62
11	Personalaufwendungen	Anstieg aufgrund Tarifsteigerungen und Neueinstellungen	+282
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Sonstige Gebäudeunterhaltungen (Herrichtung Spartacus Sportpark zur Flüchtlingsunterkunft)	+221
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen (Gestiegene Cateringkosten und mehr Flüchtlinge)	+558
15	Transferaufwendungen	Kreisumlage (allgemein)	+1.236
15	Transferaufwendungen	Kreisumlage (Mehrbelastung Jugendamt)	+231
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Miete/Pacht	+73
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Sonst. Geschäftsaufwendungen	+152
19	Finanzerträge	Geldanlagen mit unterschiedlich langen Laufzeiten / Guthabenzins laufende Konten	+217
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	Anstieg aufgrund Inanspruchnahme Kreditermächtigung 2023 in Höhe von 8 Mio. €	+180

1.2 Darstellung ausgewählter Ertragskonten zum 30.09.

Nr.	Bezeichnung	Ist 09/2023	Ist 09/2024	Differenz	Abweichung in %
01	Grundsteuer A "ohne Wasserwerk"	133.637	135.859	2.222	→ 1,7%
01	Grundsteuer B "ohne Wasserwerk"	3.265.355	3.806.839	541.484	↑ 16,6%
01	Gewerbsteuer "ohne Wasserwerk"	6.918.539	6.340.283	-578.256	↓ -8,4%
01	Anteil an der Einkommensteuer	8.929.236	9.493.345	564.110	↑ 6,3%
01	Anteil an der Umsatzsteuer	836.148	877.270	41.122	→ 4,9%
01	Kompensationsleist. (Fam.-Ausgleich, Kinderbonus)	776.349	636.584	-139.765	↓ -18,0%
02	Schlüsselzuweisungen vom Land	935.606	0	-935.606	↓ -100,0%
02	Erstattungen f. Leistg. vom Land (FlüAG)	1.715.002	1.652.609	-62.392	↓ -3,6%
07	Konzessionsabgaben (ohne Wasserwerk)	466.612	428.844	-37.768	↓ -8,1%

Legende

Symbol	Wert
↑	wenn Wert: $\geq$ 0,05
→	wenn $< 0,05$ und $\geq$ 0
↓	wenn < 0

1.3 Darstellung ausgewählter Aufwandskonten zum 30.09.

Nr.	Bezeichnung	Ist 09/2023	Ist 09/2024	Differenz	Abweichung in %
13	Unterhaltung Außenanlagen	894.513	1.025.506	130.993	↓ 14,6%
13	Gebäudeunterhaltung	127.170	472.347	345.176	↓ 271,4%
13	Gebäudereinigung	376.664	414.436	37.772	↓ 10,0%
13	Unterhaltung Straßen/				
13	sonst. Infrastrukturvermoegen	891.555	821.855	-69.699	↑ -7,8%
13	Kostenerst. Städte/Gem./Gem.verbände	243.288	361.593	118.305	↓ 48,6%
13	Abfallgebührenhaushalt	1.063.395	1.203.603	140.208	↓ 13,2%
14	Bilanzielle Abschreibungen	303	467	164	↓ 54,1%
15	Leistungen für Asylbewerber	843.159	774.122	-69.038	↑ -8,2%
15	Zuweisungen f. sonstige öffentliche Zwecke*	752	1.032.021	1.031.269	↓ 137116,7%
15	Zuschüsse an Private	599.341	641.450	42.109	↓ 7,0%
15	Kreisumlage	9.559.277	11.538.140	1.978.863	↓ 20,7%
15	Gewerbesteuerumlage	497.958	502.745	4.788	→ 1,0%

* Im September 2023 waren die Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 850 T€ noch nicht verbucht

Legende:

Symbol	Wert
↓	wenn Wert: $\geq$ 0,05
→	wenn < 0,05 und $\geq$ 0
↑	wenn < 0

1.4 Globaler Minderaufwand

Im nachfolgenden ist der globale Minderaufwand laut Haushaltsplanung 2024 abgebildet. Um diese Plan-Position zu erreichen sind einzelne Maßnahmen aufgeführt, die ein Einsparpotential haben. Dieses kann über Verschiebung, Einsparungen, Reduzierung der Ausgaben etc. herbeigeführt werden. Die Tabelle bildet nur vorläufige Zahlen ab. Um dennoch die Einsparungen zu erzielen werden die Positionen kontrolliert und ggfs. mit einer internen Sperrung versehen.

Bezeichnung				Betrag	
Globaler Minderaufwand Gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW					
ordentliche Aufwendungen lt. Haushaltsplanung 2024		47.459.550 Ansatz 2,0%		949.191	
Einsparung bei folgenden Maßnahmen	Kostenstelle	Bezeichnung	Kostenträger	Bezeichnung	Betrag
TH Schapdetten- Umrüstung LED, Bodenplatte, Fugen	24020	Turnhalle Schapdetten	0842402	Bewirtschaftung Turn-/Sporthallen und Umkleiden	120.000
Lüftungsanlage (kann noch geschoben werden)	24023	Bürgerzentrum Schulze Frenking	1557304	Bewirtschaftung Schulze-Frenking	220.000
Einsparung bei Instandhaltungsaufwendungen	25701	Obdachlosenunterkunft Weseler Str. 21	0531502	Bewirtschaftung von sozialen Einrichtungen	5.000
Einsparung bei Instandhaltungsaufwendungen	25702	Obdachlosenunterkunft Daruper Straße	0531502	Bewirtschaftung von sozialen Einrichtungen	5.000
Einsparung bei Instandhaltungsaufwendungen	25704	Obdachlosenunterkunft Eckenhovener Weg 31	0531502	Bewirtschaftung von sozialen Einrichtungen	5.000
Einsparung bei Instandhaltungsaufwendungen	25710	Unterkunft "Standort Darup"	0531502	Bewirtschaftung von sozialen Einrichtungen	5.000
Budget von 10 T€ kaum in Anspruch genommen	33205	Feuer- und Bevölkerungsschutz	0212601	Brandschutz	5.000
Neuvermessung Grundstücke	36001	Liegenschaften	0111118	Immobilienverwaltung	5.000
Verschiebung der Maßnahme (wird zu 80% gefördert)	36004	Kinderspielplätze	0636601	Kinderspiel- und Bolzplätze	9.600
Einsparungen und Verschiebungen	36006	Verkehrsflächen	1254101	Gemeindestraßen	176.500
Verschiebung der Maßnahme (wird zu 80% gefördert)	36007	Natur- und Landschaftspflege	1355101	Grün- und Erholungsflächen	320.400
Wegfall EEA, Quartierskonzept, -management, Wärmepl	36010	Klimaschutz	1456102	Klimaschutz	259.077
Budget von 175 T€ kaum in Anspruch genommen	36503	Stiftsplatz 7/8	0111120	Bewirtschaftung Verwaltungsgebäude	85.000
Summe					1.220.577

Derzeit sind im IST ca. 94 T€ gebucht, so dass noch ca. 1,127 Mio. Euro als globaler Minderaufwand angesetzt werden können.

2 Finanzrechnung zum 30.09.

Finanzrechnung	Ist 09/2023	Ist 09/2024	Differenz	Abweichung in %
1. Steuern und ähnliche Abgaben	20.439.041	18.488.514	-1.950.527	↓ -9,5%
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.126.617	2.204.757	-921.860	↓ -29,5%
3. Sonstige Transfereinzahlungen	35.002	47.630	12.628	↑ 36,1%
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.641.332	2.982.176	340.844	↑ 12,9%
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	670.409	698.114	27.706	→ 4,1%
6. Kostenerstattungen, Kostenumlagen	600.303	874.834	274.531	↑ 45,7%
7. Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	618.115	679.966	61.852	↑ 10,0%
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	367.727	752.067	384.340	↑ 104,5%
9. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.498.545	26.728.059	-1.770.486	
10. Personalauszahlungen	4.774.500	5.084.162	309.662	↓ 6,5%
11. Versorgungsauszahlungen	660.870	683.550	22.680	→ 3,4%
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.029.582	7.857.711	828.129	↓ 11,8%
13. Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	382.793	562.333	179.540	↓ 46,9%
14. Transferleistungen	12.450.080	15.721.919	3.271.839	↓ 26,3%
15. Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.553.731	1.719.256	165.526	↓ 10,7%
16. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.851.555	31.628.932	4.777.377	
17. Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.646.990	-4.900.873	-6.547.863	

Legende Einzahlungen

Symbol	Wert
↑	wenn Wert: $\geq$ 0,05
→	wenn $<$ 0,05 und $\geq$ 0
↓	wenn $<$ 0

Legende Auszahlungen

Symbol	Wert
↓	wenn Wert: $\geq$ 0,05
→	wenn $<$ 0,05 und $\geq$ 0
↑	wenn $<$ 0

Finanzrechnung	Ist 09/2023	Ist 09/2024	Differenz
18. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen [Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen]	2.158.015	2.878.019	720.004
19. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen [Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen]	25.623	9.066	-16.557
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen [Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen]	0	0	0
21. Einzahlungen aus Beiträgen u. Entgelten [Einzahlungen aus Beiträgen u. Entgelten]	450	450	0
22. Sonstige Investitionseinzahlungen [Sonstige Investitionseinzahlungen]	0	0	0
23. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit [Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit]	2.184.088	2.887.535	703.447
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden [Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden]	1.845.616	263.301	-1.582.314
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen [Auszahlungen für Baumaßnahmen]	4.635.123	4.244.058	-391.065
26. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen [Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen]	254.990	817.618	562.628
27. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen [Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen]	42.942	43.024	82
28. Auszahlungen von akt. Zuwendungen [Auszahlungen von akt. Zuwendungen]	178.500	12.478	-166.022
29. Sonstige Investitionsauszahlungen [Sonstige Investitionsauszahlungen]	14.731	1.038.236	1.023.505
30. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit [Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit]	6.971.902	6.418.714	-553.188
31. Saldo der Investitionstätigkeit [Saldo der Investitionstätigkeit]	-4.787.814	-3.531.179	1.256.635
32. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-3.140.824	-8.432.052	-5.291.228
33. Einzahlungen aus der Aufn. und Rückflüsse von Krediten für Investitionen	2.000.000	6.000.000	4.000.000
34. Einzahlungen aus der Aufn. und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0
35. Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	927.556	1.207.436	279.880
36. Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	178.847	457.741	278.894
37. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	893.597	4.334.823	3.441.226
38. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.247.227	-4.097.229	-1.850.002
39. Anfangsbestand an Finanzmitteln	17.783.177	17.783.323	146
40. +/- Bestand an fremden Finanzmitteln	-313.215	-789.835	-476.619
41. Liquide Mittel	15.222.734	12.896.259	-2.326.475

Im Investitionssaldo sind bereits die Ermächtigungsübertragungen 2023 nach 2024 enthalten.

2.1 Kommentierung Finanzrechnung zum 30.09.

Nr.	Bezeichnung	Anmerkung	Betrag in T€
17	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	Entwicklung aus dem Liquiditätsfluss der Ertrags- und Aufwandskonten	-6.548
24	Auszahlung f. Erwerb/Herstellung v. Grundstücken u. Gebäuden	In 2023 Neubau Kita Martinusschule enthalten und verschiedene Grundstückskäufe	+1.582
26	Auszahlung f. Erwerb v. beweglichen Anlagevermögen	Investitionen Alte Amtmannei, Flüchtlingsunterkunft Appelhülsen, Feuerwehrfahrzeug	+563
28	Auszahlung v. aktivierbaren Zuwendungen	In 2023 Zuschuss Radwegeausbau K11 und K13	+166
33	Sonstige Investitionsauszahlungen	Geldanlage NordLB	-1.000

3 Darstellung IST-Situation und Prognose

3.1 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023	Ist 09/2024	Plan 2024	Prognose	Differenz Prognose zu Plan
1. Steuern und ähnliche Abgaben	27.125.385	28.988.267	30.149.221	21.408.225	31.899.216	30.925.663	-973.553
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.404.115	5.292.298	5.498.047	1.731.104	5.113.764	5.113.764	0
3. Sonstige Transfererträge	464.439	176.303	52.190	44.067	33.000	80.000	47.000
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.643.189	3.778.329	4.323.031	2.984.381	4.322.899	4.322.899	0
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	594.801	624.737	703.829	550.741	695.900	695.900	0
6. Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	872.297	954.824	921.619	625.232	844.006	844.006	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.406.971	1.390.436	1.635.732	907.944	1.085.540	1.085.540	0
8. Aktivierte Eigenleistungen	242.040	39.339	11.170	0	494.255	494.255	0
9. Bestandsveränderungen	5.597	28.696	-3.558	0	0	0	0
10. Ordentliche Erträge	38.758.834	41.273.229	43.291.281	28.251.694	44.488.580	43.562.027	-926.553
11. Personalaufwendungen	6.095.548	6.289.605	6.748.629	5.049.306	7.583.223	7.083.223	-500.000
12. Versorgungsaufwendungen	935.958	1.016.763	713.444	683.550	905.498	905.498	0
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.193.051	8.918.518	9.936.026	7.755.717	12.737.152	11.302.114	-1.435.038
14. Bilanzielle Abschreibungen	3.320.785	3.434.706	3.479.813	467	3.617.784	3.617.784	0
15. Transferaufwendungen	16.914.819	17.522.289	18.508.173	15.153.503	20.194.462	20.197.612	3.150
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.019.290	2.141.073	2.597.081	1.561.068	2.421.441	2.597.385	175.944
17. Ordentliche Aufwendungen	37.479.452	39.322.954	41.983.165	30.203.611	47.459.560	45.703.615	-1.755.945
18. Ordentliches Ergebnis	1.279.382	1.950.275	1.308.116	-1.951.918	-2.970.980	-2.141.588	829.392
19. Finanzerträge	250.204	351.192	668.564	569.967	396.200	721.200	325.000
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	572.651	743.442	621.907	515.955	602.809	602.809	0
21. Finanzergebnis	-322.446	-392.250	46.656	54.012	-206.609	118.391	325.000
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	956.936	1.558.026	1.354.772	-1.897.906	-3.177.589	-2.023.197	1.154.392
23. Außerordentliche Erträge	579.204	747.216	1.462.880	0	0	0	0
24. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25. Außerordentliches Ergebnis	579.204	747.216	1.462.880	0	0	0	0
26. Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	1.536.140	2.305.242	2.817.652	-1.897.906	-3.177.589	-2.023.197	1.154.392
27. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	150.154	111.251	116.202	16.857	135.523	135.523	0
28. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	150.154	111.251	116.202	16.117	135.523	135.523	0
29. Jahresergebnis	1.536.140	2.305.242	2.817.652	-1.897.165	-3.177.589	-2.023.197	1.154.392
30. globaler Minderaufwand	0	0	0	0	0	0	0
31. Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	1.536.140	2.305.242	2.817.652	-1.897.165	-3.177.589	-2.023.197	1.154.392

3.2 Kommentierung Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Anmerkung	Betrag in T€
	IST-Zahlen 31.10.2024	In den IST-Zahlen sind keine Jahresabschlussbuchungen wie Sonderposten, Abschreibungen und Rückstellungen enthalten.	
	Plan 2024 und Prognose	Fortgeschriebener Planansatz enthält Sonderposten, Abschreibungen und Rückstellungen.	
	Kommentierung Einzelpositionen		
01	Steuern u. ähnliche Abgaben	Prognose lt. Steueramt	-974
03	Sonstige Transfererträge	Anpassung aufgrund höherer Erstattungen Flüchtlinge	+47
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	temporäre Unterkunft Asylbewerber (z. B. Tennishalle) Catering Asylbewerber Tennishalle Korrektur richtige Zuordnung Miete Tennishalle Lüftungsanlage Bürgerzentrum Schulze Frenking	-308
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Globaler Minderaufwand – Einzelaufstellung siehe Punkt 1.4	-1194
15	Transferaufwendungen	Zuschüsse für Ipads	+3
16	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Korrektur richtige Zuordnung Miete Tennishalle	+152
19	Finanzerträge	Aufgrund der derzeitigen Zinssätze	+325

3.3 Finanzrechnung

Finanzrechnung	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023	Ist 09/2024	Plan 2024	Prognose	Differenz Prognose zu Plan
1. Steuern und ähnliche Abgaben	26.805.730	26.866.683	32.102.233	18.488.514	31.899.216	30.925.663	-973.553
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.889.908	4.098.424	4.266.839	2.204.757	3.450.250	3.450.250	0
3. Sonstige Transfereinzahlungen	440.465	176.408	54.931	47.630	33.000	80.000	47.000
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.827.839	3.350.039	3.534.569	2.982.176	3.453.809	3.453.809	0
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	697.503	1.050.189	869.174	698.114	764.946	764.946	0
6. Kostenerstattungen, Kostenumlagen	873.314	907.349	810.269	874.834	844.006	844.006	0
7. Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	811.904	884.746	879.389	679.966	875.540	875.540	0
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	250.994	336.410	497.071	752.067	396.200	721.200	325.000
9. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.597.657	37.670.246	43.014.475	26.728.059	41.716.967	41.115.414	-601.553
10. Personalauszahlungen	5.976.441	6.211.810	6.712.133	5.084.162	7.324.001	7.324.001	0
11. Versorgungsauszahlungen	765.755	930.647	854.396	683.550	1.092.000	1.092.000	0
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.602.478	8.843.874	9.366.772	7.857.711	12.488.946	12.180.746	-308.200
13. Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	577.602	752.086	535.730	562.333	602.809	602.809	0
14. Transferleistungen	16.089.019	17.556.592	17.729.236	15.721.919	20.194.968	20.198.118	3.150
15. Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.595.631	1.828.667	2.134.987	1.719.256	2.271.146	2.447.089	175.944
16. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.606.927	36.123.677	37.333.254	31.628.932	43.973.870	43.844.764	-129.106
17. Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	2.990.730	1.546.570	5.681.221	-4.900.873	-2.256.903	-2.729.350	-472.446

Finanzrechnung	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023	Ist 09/2024	Plan 2024	Prognose	Differenz Prognose zu Plan
18. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen [Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen]	2.855.918	2.774.103	3.300.430	2.878.019	3.885.757	3.885.757	0
19. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen [Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen]	427.373	76.308	49.878	9.066	0	0	0
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen [Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen]	0	0	0	0	0	0	0
21. Einzahlungen aus Beiträgen u. Entgelten [Einzahlungen aus Beiträgen u. Entgelten]	92.330	600	600	450	907.000	907.000	0
22. Sonstige Investitionseinzahlungen [Sonstige Investitionseinzahlungen]	83.809	0	0	0	0	0	0
23. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit [Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit]	3.459.430	2.851.011	3.350.909	2.887.535	4.792.757	4.792.757	0
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden [Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden]	333.065	344.709	1.979.497	263.301	14.842.152	1.540.240	-13.301.912
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen [Auszahlungen für Baumaßnahmen]	944.736	2.910.905	7.420.626	4.244.058	10.016.450	4.990.855	-5.025.595
26. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen [Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen]	701.247	577.635	469.492	817.618	2.773.575	1.852.373	-921.202
27. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen [Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen]	41.202	42.434	42.942	43.024	43.000	43.024	24
28. Auszahlungen von akt. Zuwendungen [Auszahlungen von akt. Zuwendungen]	1.137.013	180.104	178.500	12.478	20.000	0	-20.000
29. Sonstige Investitionsauszahlungen [Sonstige Investitionsauszahlungen]	17.281	47.057	14.731	1.038.236	54.299	1.055.706	1.001.407
30. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit [Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit]	3.174.544	4.102.845	10.105.787	6.418.714	27.749.476	9.482.197	-18.267.278
31. Saldo der Investitionstätigkeit [Saldo der Investitionstätigkeit]	284.886	-1.251.834	-6.754.879	-3.531.179	-22.956.719	-4.689.440	18.267.278
32. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	3.275.616	294.736	-1.073.658	-8.432.052	-25.213.622	-7.418.790	17.794.832
33. Einzahlungen aus der Aufn. und Rückflüsse von Krediten für Investitionen	1.000.000	4.700.000	2.000.000	6.000.000	2.700.000	2.700.000	0
34. Einzahlungen aus der Aufn. und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0
35. Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	1.139.379	1.184.082	1.297.316	1.207.436	1.552.879	1.552.879	0
36. Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	240.647	240.647	236.898	457.741	457.741	457.741	0
37. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-380.026	3.275.271	465.787	4.334.823	689.380	689.380	0
38. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.895.590	3.570.007	-607.871	-3.616.079	-24.524.242	-6.729.410	17.794.832
39. Anfangsbestand an Finanzmitteln	14.443.122	14.334.126	17.779.060	17.783.323	17.202.941	17.202.941	
40. +/- Bestand an fremden Finanzmitteln	-3.003.937	-124.902	31.753	-645.652	0	0	
41. Liquide Mittel	14.334.775	17.779.231	17.202.941	13.521.591	-7.321.301	10.473.531	

3.4 Kommentierung Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Anmerkung	Betrag in T€
	IST-Zahlen 31.10.2024	In den IST-Zahlen sind keine Jahresabschlussbuchungen wie Sonderposten, Abschreibungen und Rückstellungen enthalten.	
	Plan 2024 und Prognose	Fortgeschriebener Planansatz enthält Sonderposten, Abschreibungen und Rückstellungen.	
	Kommentierung Einzelpositionen		
17	Saldo aus lfd. Verw.-tätigkeit	Entspricht den Erträgen und Aufwendungen bereinigt um nicht liquiditätswirksame Positionen (insbesondere dem Rückgang bei der Gewerbesteuer)	-2.729
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	Zeitverzögerung, Verschiebung oder Wegfall von Projekten wie Neubau Flüchtlingsunterkunft Nottuln, Schulinvestitionsbudget, Ankauf v. Flächen, Hochwasserschutz Appelhülsen, etc.	-13.301
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	Zeitverzögerung, Verschiebung oder Wegfall von Projekten wie Baugebiet Nottuln-Nord, verschiedene Straßen im Gemeindegebiet, Kita Gemeindewiese, etc.	-5.026
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	Geldanlage NordLB	-1.001

4 Investitionen und Ermächtigungsübertragungen

4.1 Überblick

Die Gemeinde Nottuln steht vor großen Herausforderungen. Das ist u. a. auf die Projekte Neubau Kita Gemeindewiese, Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Appelhülsen sowie Investitionen Rupert-Neudeck-Gymnasium (Pavillon 4/5) zurückzuführen. Diese Projekte sind im Haushalt mit ca. 11,7 Mio. € berücksichtigt. Aufgrund der derzeit herrschenden Krisen, können die Baupreise stark von den Haushaltsmitteln abweichen.

4.2 Investitionsplan inkl. Ermächtigungsübertragungen

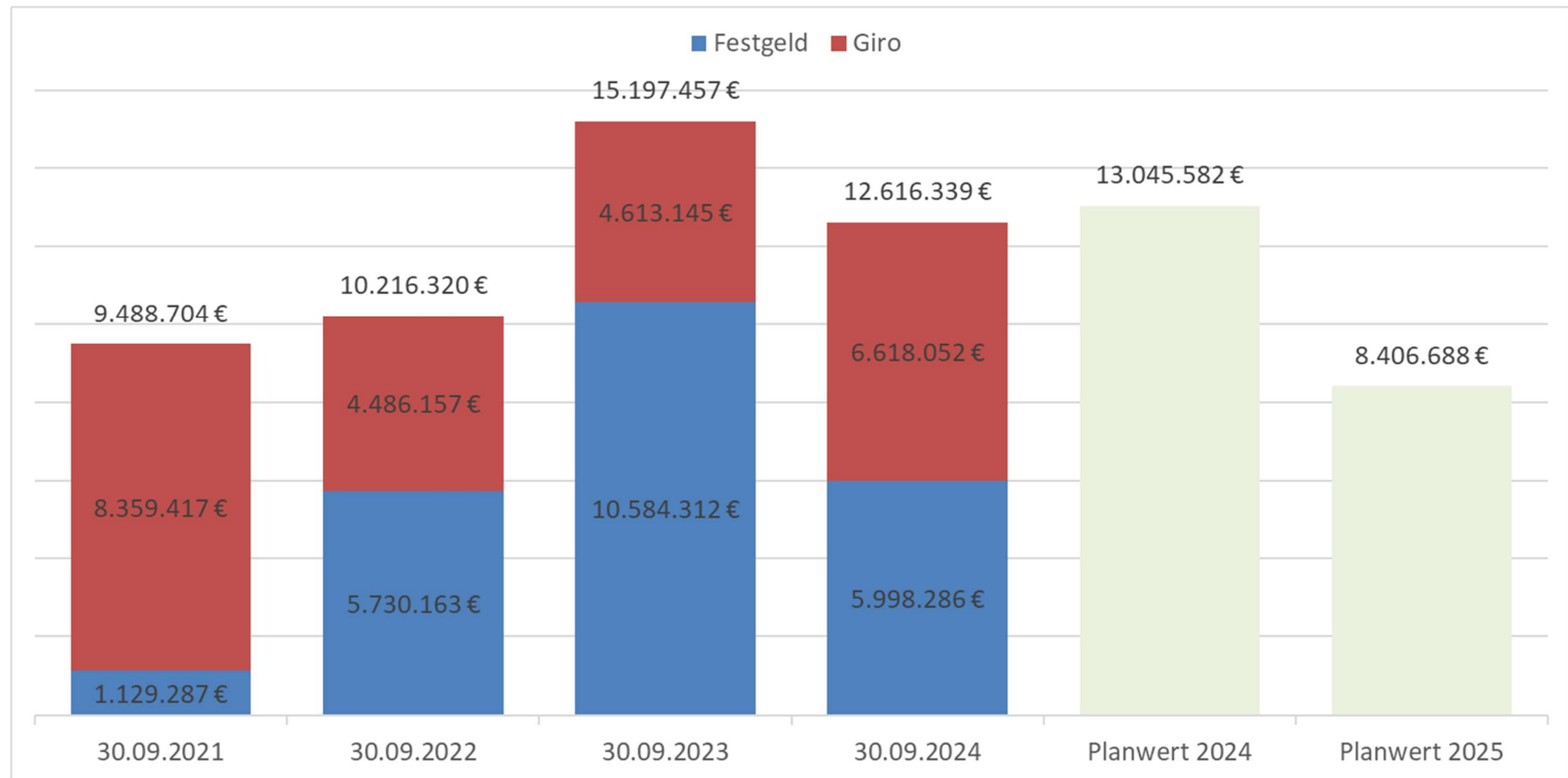
Im Investitionsplan sind Investitionen (investiv) inkl. Ermächtigungsübertragungen der aktuellen Haushaltsplanperiode abgebildet. In den Spalten sind die Ermächtigungsübertragungen, der Ansatz Gesamt, die verbrauchten finanziellen Mittel, die noch verfügbaren finanziellen Mittel sowie die Prognose für das aktuelle Jahr abgebildet. Außerdem kann in der Liste noch der aktuelle Status, eine Erläuterung sowie die Finanzposition in der Finanzrechnung abgelesen werden. Die Prognosewerte finden sich auch unter dem Punkt 3.7 wieder in den Positionen 24 – 29. Der Datumsstand der Projekte ist der 30.09.2024.

Investition Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gesamt	Prognose 2024	Aktueller Status	Erläuterung	Finanzposition
BGA111115	Betriebs- und Geschäftsausst. EDV	137.200	90.000	in Bearbeitung	Einige Softwarebeschaffungen stehen noch aus, Lieferprobleme bei IT-Produkten verzögern zum Teil die Umsetzung (Dockingsstation, Laptop, Monitore, etc.)	26
BGA126101	Betriebs- und Geschäftsausst. Feuerwehr Nottuln	134.293	134.293	laufend		26
BGA126102	Betriebs- und Geschäftsausst. Feuerwehr Appelh.	282.550	20.000	laufend	inkl. Einrichtung neues Feuerwehrgerätehaus	26
BGA217100	Betriebs- und Geschäftsausst. Gymnasium	108.235	90.000	in Bearbeitung	Ausstattung Schule und 'Verfolgung Digitalisierungsstrategie	26
BGA217101	BGA Gym. Belastungsausgleich G8/G9	113.766	0	in Bearbeitung	Ausstattung Schule und 'Verfolgung Digitalisierungsstrategie	26
BGA315104	BGA "Unterkunft Standort I noch unbekannt"	100.000	0	laufend	Ansatz Nachtragshaushalt 2023 - Bau einer weiteren Unterkunft erfolgt nicht wegen Anmietung Tennishalle - evtl. Reserve für künftige Umverteilungen	26
BV211109	BV/Außenanlagen Sebastian-Grundschule	350.498	250.000	in Bearbeitung		24
BV424105	BV Turnhalle Schapdetten	275.000	0	in Bearbeitung	Sportboden und Drainage	24
GEB126108	Neubau Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen	6.925.530	800.000	in Bearbeitung	Maßnahme derzeit in Umsetzung	24
GEB211109	Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	1.441.818	1.400.000	in Bearbeitung	Gebäude ist fertiggestellt / Außenanlagen sind noch Restarbeiten zu erledigen	25
GEB211111	Schulinvestitionsbudget	1.000.000	0	offen		24
GEB217101	Sanierung Pavillon 4/5 Gymnasium	1.000.000	150.000	in Bearbeitung	Planungen laufen	25
GEB315109	Neubau Unterkunft I Standort noch unbekannt	2.900.000	0	aufgehoben	Ansatz Nachtragshaushalt 2023 - Bau einer weiteren Unterkunft erfolgt nicht wegen Anmietung Tennishalle	24

Investition Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gesamt	Prognose 2024	Aktueller Status	Erläuterung	Finanz- position
GEB315111	Unterkunft Bahnhof Appelhülsen	670.764	400.000	in Bearbeitung	Gebäude sind fertiggestellt	24
GEB365104	Neubau Kita Gemeindewiese	3.790.183	1.500.000	in Bearbeitung	Maßnahme derzeit in Umsetzung	25
GEB365106	Neubau Kita - OGS Martinusschule	115.920	25.000	Abgeschlossen	Zum 01.08.23 fertiggestellt, einige SR stehen noch aus	25
GEB424113	Sanierungsmaßnahme Turnhalle Niederstockumer Weg	211.032	211.032	in Bearbeitung	Archivraum ist leer geräumt / Restarbeiten werden derzeit umgesetzt (Förderprogramm Investitionspakt Sport)	25
GRD100017	Ankauf von Flächen	2.049.920	0	in Bearbeitung	weitere Grundstücksankäufe für künftigen Flächentausch	24
HW200802	Hochwasserschutz Nottuln	100.000	0	offen		24
HW300001	Hochwasserschutz Appelhülsen	210.000	15.000	in Bearbeitung	Planungskosten Hochwasserschutz Appelhülsen (Renaturierung Stever)	24
KFZ126106	Rüstwagen RW2 Nottuln	781.907	781.907	in Bearbeitung	2 Lose ausgeschrieben / Beladung des Fzg. wird noch geklärt	26
KFZ126107	Mannschaftstransportfahrzeug Appelhülsen	110.907	110.907	in Bearbeitung	Los ausgeschrieben	26
STR100010	Straßenbaukosten Hellersiedlung (Kücklingsweg AH)	113.407	113.407	in Bearbeitung	Wird neu ausgeschrieben, erstes Angebot 45% zu hoch	25
STR100012	Baugebiet Nottuln Nord	1.168.736	850.000	in Bearbeitung	Submissionsergebnis um 60% überschritten, Neuausschreibung Dez 23	25
STR100026	Sanierung "Brulandstraße"	586.427	586.427	in Bearbeitung	Maßnahme soll dieses Jahr umgesetzt werden. Ist aber abhängig von den Submissionsergebnissen.	25
STR100028	Sanierung "Roibartstraße"	462.939	15.000	in Bearbeitung	Submissionsergebnis um 44% überschritten, Neuausschreibung Dezember 23	25
STR100030	neue Deckenschicht "Steverstraße"	252.000	15.000	in Bearbeitung	Planungen laufen	25
STR100031	neue Deckenschicht "Südstraße"	325.000	25.000	in Bearbeitung	Planungen laufen	25
STR100032	neue Deckenschicht "Weiningstraße"	233.000	15.000	in Bearbeitung	Planungen laufen	25
STR100035	Dirksfeld - Zufahrt Feuerwehr und Kita	125.000	10.000	in Bearbeitung	Planungen laufen	24
	Summe Investitionen	27.709.276	9.482.197			
nachrichtlich	Leibrentenzahlungen Beisenbusch I	40.200	0	Abgeschlossen	keine Ansprüche mehr	24
	Auszahlungen komplett	27.749.476	9.482.197			

5 Entwicklung Vermögens- und Schuldenstand

5.1 Liquiditätsstatus



5.2 Schuldenstand 30.09.2024

Der Schuldenstand der Gemeinde Nottuln beträgt zum 30.09.2024 23.916.388,82 €

Nachrichtlich: Der Schuldenstand der Gemeinde Nottuln beträgt zum 30.09.2023 20.683.386,03 €

5.3 Kreditermächtigungen

Kreditermächtigung	Status	Jahr	Wert in €	In Anspruch genommen in €
HH-Planung 2022	verabschiedet	2022	3.800.000	3.800.000
HH-Planung 2022 – Nachtrag	verabschiedet	2022	4.200.000	4.200.000
HH-Planung 2023	verabschiedet	2023	10.000.000	3.000.000
HH-Planung 2023 – Nachtrag	verabschiedet	2023	3.000.000	0
HH-Planung 2024	verabschiedet	2024	5.700.000	0
HH-Planung 2025	Noch nicht verabschiedet	2025	8.900.000	0

Kreditermächtigung 2023 – Aufnahme in Höhe von 3,0 Mio. € (am 13.11.2024)

- Kita Hummelbach, Nottuln (Gemeindewiese)

Aus der Kreditermächtigung 2023 werden noch 10,0 Mio. Euro an Darlehen aufgenommen.

Anmerkung: § 86 GO NRW – Kredite

(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

5.4 Zinsentwicklung*

Der Zinsentscheid der Europäischen Zentralbank (EZB) spielt eine wichtige Rolle bei der Geldpolitik und hat direkte Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Eurozone. Hier finden Sie weitere Informationen zum EZB-Leitzins, wie er sich in den letzten Jahren entwickelt hat, und welche Prognosen für die kommenden Jahre vorliegen.

Was versteht man unter dem EZB-Zinsentscheid?

Der EZB-Zinsentscheid ist eine der wichtigsten geldpolitischen Maßnahmen, die die Europäische Zentralbank trifft. Dabei entscheidet der EZB-Rat, bestehend aus den Mitgliedern des Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Euro-Länder, über den Leitzins und weitere geldpolitische Maßnahmen. Diese Entscheidungen werden regelmäßig, meist alle sechs Wochen, getroffen und legen die Geldpolitik für die Eurozone fest.

Was ist der Leitzins und welche Auswirkungen hat er?

Die EZB legt drei Leitzinssätze fest: Den Hauptrefinanzierungssinssatz, den Spitzenrefinanzierungssatz und den Einlagesatz. Der Einlagesatz (im Folgenden „der Leitzins“) ist jener Zinssatz, zu welchem Banken überschüssige Liquidität kurzfristig bei der EZB parken können. Er stellt unter den derzeit gültigen Rahmenbedingungen das maßgebliche zinspolitische Signal der Notenbank an den Geld- und Kapitalmarkt in der Eurozone dar. Der Leitzins ist das zentrale Instrument der EZB zur Erfüllung ihres Mandats, nämlich der Sicherheit der Preisstabilität. Durch Anpassungen des Leitzinses kann die EZB Kreditkosten für Unternehmen und Verbraucher beeinflussen, was wiederum die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen und somit das Wirtschaftswachstum steuert.

Ein niedriger Leitzins fördert tendenziell das Wirtschaftswachstum, da er die Kreditaufnahme erleichtert bzw. verbilligt. Umgekehrt kann ein hoher Leitzins die Kreditaufnahme verteuern, was die Inflation eindämmt und die Wirtschaft belasten kann. Deshalb ist die Festlegung des Leitzinses eine Entscheidung mit hoher Tragweite, welche die EZB unter sorgfältiger Abwägung der Folgewirkungen treffen muss.

Aktuelle Leitzins-Entwicklungen und Prognose

Die EZB hat am 17. Oktober 2024, wie von uns und der großen Mehrzahl der Beobachter erwartet, die Leitzinsen – allen voran den Einlagesatz – um 25 Bp. gesenkt. Der neue Einlagesatz wird ab dem Hauptrefinanzierungsgeschäfte in der kommenden Woche bei 3,25% liegen.

Ersteinschätzung zum EZB-Zinsentscheid vom 17. Oktober 2024

Die EZB hat geliefert. Die sinkende Inflation spielt ihr dabei ebenso in die Hände wie die rückläufigen Konjunkturindikatoren. Da die Finanzierungskonditionen nach wie vor restriktiv sind, bleiben weitere Lockerungen angezeigt. Die nächste Senkung dürfte im Dezember beschlossen werden. Auch die bis dahin voraussichtlich wieder steigende Inflationsraten hat die EZB schon berücksichtigt. Entscheidend ist ohnehin der Ausblick für die Inflation 2025/26. Zwei Fragen dürften die Märkte in den kommenden Monaten bewegen. Ab wann ist die Geldpolitik neutral und nicht mehr restriktiv? Und wo sieht der EZB-Rat die „terminal rate“, also das endgültige Zielniveau für die Leitzinsen? Vermutlich wird Christine Lagarde auf die Pressekonferenz nach einer Antwort gefragt werden und die Märkte werden sehr genau hinhören.

- Dr. Jens-Oliver Niklasch, LBBW Research -

Wie hat sich der Leitzins entwickelt?

Die Europäische Zentralbank hat aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der letzten Wirtschaftskrise drastische Maßnahmen ergriffen: Gemäß der EZB-Leitzins-Statistik fiel der Einlagesatz im Jahr 2014 erstmals unter die Null-Prozent-Marke, was retrospektiv betrachtet eine einzigartige Situation darstellte, da Negativzins absolutes geldpolitisches Neuland waren. Die Europäische Zentralbank hat den Leitzins ab Juli 2022 schrittweise angehoben. Diese Anpassungen erfolgten im September, Oktober und Dezember 2022 sowie im Februar, März, Mai, Juni, Juli und September 2023, bis er schließlich 4,00 Prozent erreichte. Im Gegensatz dazu erhöhten die USA und Großbritannien ihre Leitzinsen um einige Monate früher.

Am 11. April 2024 traf der EZB-Rat die Entscheidung, den Leitzins unverändert zu belassen. Eine Zinswende erfolgte am 6. Juni 2024, als der EZB-Rat beschloss, den Leitzins erstmals nach einer Phase der Zinserhöhungen zu senken.



Wann ist der nächste Zinsentscheid?

Die nächste Sitzung der EZB findet am 12. Dezember 2024 statt. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Sitzungstermine des EZB-Rats.

*Quelle: [Landesbank Baden-Württemberg](https://www.lbbw.de) (Stand 17.10.2024)

6 Mittelumverteilung

umzuverteilender Betrag	Art	nehmendes Budget	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkonto	gebendes Budget	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkonto	Begründung
1.644,00 €	investiv	1557301-I	24022	1557301	081902	0111119-I	36501	0111119	081902	Anschaffung Müllboxen alte Amtmannei
2.500,00 €	investiv	1557301-I	24022	1557301	081902	1557302_GM-I	24022	1557302	034202	Küche Gastronomiebereich
10.000,00 €	investiv	0842402_GM-I	24014	0842402	095102	0111111-I	11003	0111111	012002	Einrichtung eines Serverraums
14.000,00 €	konsumtiv	0321101-K	24005	0321101	531701	0111109-K	11002	0111109	531701	Zuschuss sozialpädagogische Fachkraft Sebastiangrundschule
5.500,00 €	investiv	0321101-I	24002	0321101	081902	0321701-I	24009	0321701	081902	Klassenmöbel St. Martinusgrundschule
282.700,00 €	konsumtiv	0531502_GM-K	25708	0531502	523220	0531501-K	25708	0531501	523606	Herrichtung Notunterkunft Tennishalle
23.000,00 €	investiv	0321102_GM-I	24005	0321102	095102	0321102_GM-I	24005	0321102	032202	Planungskosten Außenanlagen Sebastiangrundschule
152.300,00 €	konsumtiv	0531501-K	25708	531501	542101	0531501-K	25708	0531501	523606	Mietzahlungen Notunterkunft Tennishalle
50.000,00 €	investiv	1254101-I	36006	1254101	095112	1254101-I	36006	1254101	095112	Mehrauszahlungen Weinlingstraße zulasten STR100031
1.000.000,00 €	investiv	0321702_GM-I	24009	0321702	095102	0324301-I	24001	0324301	032202	Sanierung Pavillon 4/5 Gymnasium
1.100,00 €	investiv	0531501-I	25701	531501	81402	0531501-I	25702	531501	81402	Kauf Rasenmäher Unterkunft Weseler Str. 21
90.000,00 €	konsumtiv	0531301-K	25002	0531302	533921	0531302-K	25002	0531301	533921	Leistungen Ukraine-Flüchtlinge
3.999,11 €	investiv	0111111-I	11003	0111111	012002	ADV_EDV-K	11003	0111111	524906	Update AIDA u. Schnittstellen Ums. von ADV_EDV-K
60.000,00 €	konsumtiv	0212203-K	33301	0212203	543991	1254701-K	33201	1254701	529101	Kostensteigerung bei der Ausstellung von Pässen
1.000,00 €	investiv	0111111-I	11003	0111111	081902	0111102-I	00002	0111102	081902	Umsetzung für EDV-Display Sitzungsdienst

umzuverteilender Betrag	Art	nehmendes Budget	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkonto	gebendes Budget	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkonto	Begründung
2.643,60 €	konsumtiv	Allg. Personalangel.	11002	0111109	531701	Schulverwaltung	24001	324301	544101	Nachberechnung Schülerunfallversicherung
317,09 €	konsumtiv	0321102_GM-K	24002	0321102	523403	0321102_GM-I	24004	0321102	081402	Falsche Kontenzuordnung
500,00 €	konsumtiv	BÜROMAT_LEITFB2-K	20201	0111107	543101	FOBI_FB2-K	20201	0111107	541211	Für Anschaffung Büromaterial
11.599,66 €	investiv	0842402_GM-I	24019	0842402	95102	0842402_GM-K	24013	0842402	523601	Umkleide Sportplatz Darup
200,00 €	investiv	0531501-I	25713	0531501	081902	0531501-I	25708	0531501	081902	Fernsehen Unterkr. Niederst. Weg
35.000,00 €	konsumtiv	1254701-K	33201	1254701	529101	1254101-K	36006	1254101	529101	Umverteilung aufgrund Vorschauberechnung 2024 ÖPNV
500,00 €	konsumtiv	BÜROMAT_LEITFB2-K	20201	0111107	543101	FOBI_FB2-K	20201	0111107	541211	Für Anschaffung Büromaterial
500,00 €	konsumtiv	BÜROMAT_LEITFB2-K	20201	0111107	543101	FOBI_FB2-K	20201	0111107	541211	Für Anschaffung Büromaterial
20.000,00 €	konsumtiv	0321702_EM-K	24009	0321702	522101	1254703_GM-K	36006	1254703	523301	Umverteilung Stromkosten
7.500,00 €	investiv	0842403-I	36005	0842403	081902	1254101-I	36006	1254101	045002	Aufstellen einer Stromsäule am Feuerwehrgerätehaus Darup
1.000,00 €	konsumtiv	BÜROMAT_LEITFB2-K	20201	0111107	543101	FOBI_FB2-K	20201	0111107	524906	Für Anschaffung Büromaterial
30.871,34 €	investiv	0636601-I	36004	636601	21102	0321102_GM-I	24005	321102	095102	Falsche Kontenzuordnung
1.000,00 €	investiv	0531502_GM-I	25713	531502	95102	0321102_GM-I	24005	321102	095102	Zusätzliche Arbeiten an der Flüchtlingsunterkunft Appelhülsen

7 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

über- und außerplanmäßige Auszahlungen Betrag	Art	nehmendes Budget	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkonto	Begründung
18.000,00 €	konsumtiv	SOZIAL-K	25708	0531501	523606	Miete Wohnkabinen Spartacus Sportpark Ausgabe aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen und Schließung der Kreisunterkunft in Seppenrade
25.000,00 €	investiv	SOZIAL-I	25708	0531501	081902	Einrichtung Notunterkunft Spartacus Sportpark Ausgabe aufgrund Beschlussvorlage 032/2024
3.150,00 €	konsumtiv	EINZEL_NEU	24024	0321601	531701	Zuschüsse für iPads Schüler
246.100,00 €	konsumtiv	SOZIAL-K	25002	0534301	529101	Betreuung/Catering von Geflüchteten Ausgabe aufgrund Beschlussvorlage 095/2024
16.000,00 €	investiv	FFW-I	33207	0212602	075302	Mannschaftstransportwagen Feuerwehr Appelhülsen

nachrichtlich (wegen der kostenträgergenauen Verbuchung sind Mittelumverteilungen notwendig)

8 Übersicht Fördervorhaben

8.1 Überblick

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Projekte in der Gemeinde Nottuln hat das Fördermanagement in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Unter der Federführung des Fachbereiches 1 wurde dieser Bereich neu strukturiert. Insbesondere die Fachbereiche 1, 3 und 4 arbeiten in der Akquise von Fördermitteln eng zusammen. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass es viele unterschiedliche Fördermittelgeber wie EU, Bund, Land, NRW-Bank, KFW, etc. gibt und die Anforderungen der einzelnen Förderprogramme sehr unterschiedlich sind. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die aktuellen Förderprojekte:

Status Förderung			Beantragt	Förder- summe	Förder- quote
offen			2.402.106	1.868.000	77,8%
In Umsetzung			3.411.654	3.989.340	116,9%
Abgeschlossen			7.046.575	6.213.227	88,2%
Zurückgezogen			190.600	157.940	82,9%
Summe nach Status			13.050.935	12.228.507	93,7%

8.2 Förderanträge nach Maßnahmen

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die Förderanträge aufgeführt, die derzeit in der Umsetzung sind bzw. wo der Antrag noch gestellt werden muss (Status Förderung - offen).

Nr.	Ortsteil	Fördervorhaben	Status Förderung	ZB	Beantragt	Förder-summe	Förder-quote	Eigenanteil	HH-Mittel	Durchführungs zeitraum		Bemerkung
										von	bis	
29.	Nottuln	Turnhalle Niederstockumer Weg	In Umsetzung	ja	578.900	569.000	98,3%	9.900	ja	20.11.2021	31.12.2024	Umverteilung der Mittel aus dem Förderbescheid, aufgrund Asbestsanierung, warten auf Entscheidung Ministerium
39.	Darup	Sebastiangrundschule	In Umsetzung	ja	347.626	183.640	65,0%	163.985	ja	31.10.2023	30.11.2024	Außenanlagen
46.	Nottuln	Quartierskonzept	In Umsetzung	ja	57.721	43.291	75,0%	14.430	ja	08.11.2022	08.05.2024	integriertes Quartierskonzept
56.	Gemeinde	FlüAG	In Umsetzung	ja	0	177.623	0,0%	0			offen	Landesmittel: geduldete Personen
65.	Gemeinde	kommunale Wärmeplanung	In Umsetzung	ja	100.436	90.392	90,0%	10.044	ja	01.10.2023	31.12.2024	strateg. Konzept zur klimaneutr. Wärmeversorgung
66.	Gemeinde	Grundschulen	In Umsetzung	ja	16.945	16.945	100,0%	0		01.08.2023	31.12.2023	Ganztags- u. Betreuungsangebote
68.	Gemeinde	Wirtschaftswege	In Umsetzung	ja	60.928	45.696	75,0%	15.232	ja	01.01.2024	31.12.2024	Konzepterstellung
69.	Nottuln	Gestaltungssatzung	In Umsetzung	ja	28.000	16.800	60,0%	11.200	ja	06.11.2023	01.12.2026	Schaffung von Innenstadtqualität
70.	Gemeinde	Politik und Pizza	In Umsetzung	ja	200	200	100,0%	0		01.03.2023	29.02.2024	Vielfältige Arbeit mit Geflüchteten
73.	Nottuln	Gymnasium	In Umsetzung	ja	0	56.883	0,0%	0		01.07.2022	31.12.2022	Landesmittel/Belastungsausgleich
74.	Nottuln	Gymnasium	In Umsetzung	ja	0	113.766	0,0%	0		01.01.2023	31.12.2023	Landesmittel/Belastungsausgleich
75.	Nottuln	Gymnasium	In Umsetzung	ja	0	113.766	0,0%	0		01.01.2024	31.12.2024	Landesmittel/Belastungsausgleich
76.	Nottuln	Gymnasium	In Umsetzung	ja	0	7.496	0,0%	0		01.01.2024	31.12.2024	Landesmittel/Belastungsausgleich
77.	Gemeinde	Bürgerbus	In Umsetzung	ja	7.500	7.500	100,0%	0	ja	01.01.2024	31.12.2024	Zweckbindung Weiterleitung
81.	Gemeinde	Gymnasium	In Umsetzung	ja	0	26.100	0,0%	0		01.08.2024	31.07.2025	pädagogische Übermittagsbetreuung
82.	Gemeinde	Grundschulen	In Umsetzung	ja	0	512.822	0,0%	0		01.08.2024	31.07.2025	Landesmittel/Betreuungspauschale

Nr.	Ortsteil	Fördervorhaben	Status Förderung	ZB	Beantragt	Förder-summe	Förder-quote	Eigenanteil	HH-Mittel	Durchführungs zeitraum		Bemerkung
83.	Gemeinde	Grundschulen	In Umsetzung	ja	0	13.000	0,0%	0		01.08.2024	31.07.2025	Ganztags- u. Betreuungsangebote
84.	Nottuln	Verwaltung pp.	In Umsetzung	ja	335.491	268.393	80,0%	67.098	ja	11.07.2024	11.07.2026/2029	Stiftsgärten, Nottuln Nord, SP Olympiaviertel
85.	Gemeinde	Jugend entscheidet	In Umsetzung	ja	5.000	5.000	100,0%	0	nein			politische Jugendarbeit
86.	Nottuln	KiTa Gemeindewiese	In Umsetzung	ja	194.647	155.718	80,0%	38.929	ja	11.07.2024	11.07.2026/2029	Natürlicher Klimaschutz in Kommunen
88.	Appelhülsen	Straßenausbau Industriestraße	In Umsetzung	ja	831.208	831.208	100,0%	0	ja	12.08.2024	11.08.0225	Landesmittel Straßen
89.	Gemeinde	Schulsozialarbeit	In Umsetzung	ja	0	14.107	0,0%	0	ja	01.08.2024	31.07.2025	Antragstellung über Kreis Coesfeld
90.	Gemeinde	Grundschulen	In Umsetzung		847.053	719.995	85,0%	127.058	ja	21.10.2021	31.12.2027	Ganztagsausbau
Summe					3.411.654	3.989.340	116,9%	457.876				

Tagesordnungspunkt:

Stellenplan 2025

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalaufwendungen des Haushaltsjahres 2025 sind mit 6,8 Mio. € kalkuliert.

Klimatische Auswirkungen:

Können nicht konkret beziffert werden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	10.12.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 181/2024

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 182/2024 sind die Änderungen im Stellenplan 2025 gegenüber dem Vorjahr - ggf. unter Angabe der jeweiligen Stelleninhaber:innen - dargestellt worden.

1. Verwaltungsleitung

- **Stelle 0/010; Bürgermeister; Dezernent FB 3, 4 und 6**
Erhöhung der Stellenwertigkeit gem. EingrVO durch Anstieg der Einwohnerzahl auf mehr als 20.000 Einwohner lt. Zensus 15.05.2022
- **Stelle 0/021; Allg. Vertretung des Bürgermeisters, Dezernent FB 1,2 und 5, Rechtsangelegenheiten, Vergabewesen, Geschäftsführer GIG mbH**
Nach Entfall der Beigeordneten-Stelle ab dem 15.04.2024 (kw) (Ende der Wahlzeit der Beigeordneten mit Ablauf des 14.04.2024), wurde die Verwaltungsspitze neu aufgestellt. Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters sowie die Dezernatsaufgaben für die Fachbereiche Zentrale Dienste, Schule und Soziales sowie Sicherheit und Ordnung wurden mit der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten zusammengeführt.
Die Stellenwertigkeit beträgt nach Neubewertung A 15 LG2/2.EA.
- **Stelle 0/040; Sekretariatstätigkeiten für Bürgermeister und Allgem. Vertretung; Angelegenheiten des Rates und der Ausschüsse; Verwaltungsorganisation**
Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl von 24,0 auf 39,0
Wochenstunden bedingt durch Arbeitsmehrbelastung und Aufgabenzuwachs auf der Stelle.
- **Stelle 0/070; Presseangelegenheiten (redaktionell)**
Die Aufgabe wurde mit 10,0 Wochenstunden von Stelle 6/20/030 aus dem Fachbereich 6 als Stabsstelle in den Fachbereich Verwaltungsleitung übertragen.

2. Fachbereich 1 – Zentrale Dienste und Finanzen

- **Stelle 1/10/010: Personalverwaltung, Ausbildungsleitung**
Anhebung der Stellenwertigkeit von E 10 nach E 11 TVöD nach Neubewertung der Stelle.

3. Fachbereich 2 – Schule und Soziales

- **Stelle 2/10/030: Grundschulen, Gymnasium**
Anhebung der Stellenwertigkeit von E 6 nach E 8 TVöD nach Neubewertung der Stelle.
- **Stelle 2/40/070: Hausmeistertätigkeiten für die Übergangsheime und Mietwohnungen**
Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl von 19,5 Wochenstunden auf 30,0 Wochenstunden aufgrund des dauerhaften Anstiegs der Flüchtlingszuweisungen.

4. Fachbereich 3 – Planen, Bauen, Umwelt

- **Stelle 3/010: Leitung FB 3; Orts- und Regionalplanung, Liegenschaften, Gebäudemanagement**
Die Stellenwertigkeit beträgt nach Neubewertung A14 LG2/2.EA
- **Stelle 3/20/011: Bauordnungswesen; Umlegungen, Denkmalschutz, Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge**
Aufgrund der Arbeitsmehrbelastung durch die in Planung befindlichen Baugebiete ist eine zweite Sachbearbeitungsstelle für die Bereiche Bauordnungswesen, Denkmalschutz und Erhebung von KAG-Beiträgen vorzuhalten. Die Stellenwertigkeit beträgt nach Neubewertung der Stelle E 8 TVöD.
- **Stelle 3/30/101; Sekretariatstätigkeiten, Schreib- und Nebenarbeiten für das Gebäudemanagement**
Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl um 5,0 Wochenstunden aufgrund Arbeitsmehrbelastung von 19,5 Wochenstunden auf 24,5 Wochenstunden.

5. Fachbereich 5 – Sicherheit und Ordnung

- **Stelle 5/10/060; Gerätewartung Feuerwehr**
Neueinrichtung der Stelle mit 19,5 Wochenstunden, Wertigkeit nach EG 6 TVöD.

I. Personalkostenentwicklung

Grundsätzlich werden die Personalaufwendungen für jedes Haushaltsjahr neu kalkuliert. Die Veranschlagung der Personal- und Versorgungsaufwendungen basiert im Wesentlichen auf einer personenscharfen Kalkulation der Bedarfe unter

Berücksichtigung der jeweiligen besoldungs- und tarifrechtlichen Voraussetzungen. Planbare Stellenwechsel und Vakanzen werden eingeplant. Grundlage hierfür sind zwei verschiedene Instrumente, der Stellenplan und der Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan.

Der Stellenplan ist als Anlage zum Haushalt ein rechtsverbindliches SOLL-Instrument in der Personalbewirtschaftung für Anzahl und Wertigkeit von Stellen. Dem Stellenplan ist u.a. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche beizufügen (Stellenübersicht).

Der Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan ist eine nach Fachbereichen sortierte Übersicht über die anzahlmäßige Besetzung der SOLL-Stellen aus dem Stellenplan.

Im Rahmen der Kalkulation der Personalaufwendungen werden immer nur die Stellen aus dem Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan kalkuliert. Somit werden immer nur die Stellen/Stellenanteile kalkuliert, die auch tatsächlich besetzt sind bzw. voraussichtlich besetzt sein werden, nicht aber z. B. die sich in Elternzeit befindenden Beschäftigten oder die Kosten für Vollzeitstellen, die nur teilweise besetzt sind.

Eine Verringerung der kalkulierten Personalaufwendungen durch Nichtberücksichtigung der unbesetzten Stellen/Stellenanteile ist damit nicht möglich, da die Kalkulation sich an den tatsächlich besetzten Stellen (IST-Zahlen) orientiert.

Die Personalaufwendungen haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 um rund 740.000 Euro verringert. Die Verringerung der Personalkosten ist auf die Kostenverschiebung von zwei aktiven in passive Beamtenverhältnisse zurückzuführen (Einmaleffekt).

Mehrkosten entstehen im Wesentlichen durch die Berücksichtigung von beamtenrechtlichen Vorschriften, Stellenanhebungen, Tarif- und Stufensteigerungen sowie unabdingbaren Stellenausweitungen von 1,5 (saldiert) vollzeitverrechneten Stellen

II. Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Basis für die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen der kommenden Jahre bilden die Daten der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe.

Anhand der durchschnittlichen Veränderung der Vorjahre wurde eine Hochrechnung für die Jahre 2025 – 2028 vorgenommen.

Die Mehrbedarfe bei den Versorgungszahlungen und Pensionsrückstellungen sind insbesondere auf die Besoldungssteigerung der vergangenen Jahre zurückzuführen.

a. Versorgungsempfänger:innen

Vorlage Nr. 181/2024

In den Versorgungsaufwendungen sind zum einen die Rückstellungen und zum anderen die tatsächlichen Aufwendungen für die Pensions- und Beihilfezahlungen enthalten. Der Ansatz 2025 (2.164.000 €) beinhaltet zum Planansatz 2024 eine Erhöhung von (1.259.000 €), die u.a. auf die Mehrauszahlungen an die Versorgungsempfänger:innen zurückzuführen ist. Zwei Beamt:innen aus dem aktiven Dienst wurden in den Ruhestand versetzt. Zur Kalkulation der Höhe der Rückstellungen wird das verwaltungsübliche Heubeck-Gutachten zugrunde gelegt.

b. Aktive Beamt:innen

Für die aktiven Beamten:innen sind die Anpassungen unter den Personalaufwendungen auszuweisen.

Anlagen:

Anlage 1 – Stellenplan Teil A: Beamte - vollzeitverrechnet

Anlage 2 – Stellenplan Teil B: Beschäftigte - vollzeitverrechnet

Verfasst:
gez. Doris Lenfort

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt

Ö 3.3

Stellenplan 2025

Teil B: Beschäftigte - vollzeitverrechnet -

Entgeltgruppe	Zahl der 2024 Vollb.	Zahl der am 30.6.2024 Vollb.	Zahl der 2025 Vollb.	Erl.
14	0,00	0,00	0,00	
13	0,00	0,00	0,00	
12	4,00	4,00	4,00	1,0 kw
11	11,77	9,67	12,77	
10	13,00	12,36	12,00	1,0 ku 9a
9c	10,68	8,32	9,54	1,77 kw
9b / S12	3,76	3,65	4,77	
9a	12,67	7,61	12,64	
8	9,14	5,09	10,14	
7	2,00	2,00	2,00	
6	24,86	21,32	25,53	0,5 kw
5	6,52	3,60	6,52	0,77 kw
4	0,00	0,00	0,00	
3	0,00	0,00	0,00	
2	0,91	0,91	0,91	0,91 kw
1	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	99,30	78,53	100,81	

Stellenübersicht 2025

Teil B: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung - Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich Produktgruppe Id. Nummer			Kostenträger Bezeichnung		Entgeltgruppen														Hinweise		
					14	13	12	11	10	9c	9b (S 12)	9a	8	7	6	5	4	3		2	1
01	111	01	Innere Verwaltung	Verwaltungsleitung								0,64			1,82						
01	111	02	Innere Verwaltung	Rats- und Ausschussarbeit			0,10	0,20	0,20	0,22			0,07								
01	111	04	Innere Verwaltung	Gleichstellung von Mann und Frau						0,26											
01	111	05	Innere Verwaltung	Personalvertretung			0,01	0,01	0,01												
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 1											1,00						
01	111	21	Innere Verwaltung	Büroausstattung/-material						0,50											
01	111	08	Innere Verwaltung	Allgemeine Dienste						1,27					0,08	0,60					
01	111	09	Innere Verwaltung	Allgemeine Personalangelegenheiten				0,95	0,15	0,95						2,77					
01	111	11	Innere Verwaltung	Elektronische Datenverarbeitung					4,00												
01	111	10	Innere Verwaltung	Versicherungsangelegenheiten				0,05													
01	111	12	Innere Verwaltung	Geschäftsbuchführung					1,00		1,00		1,00								
01	111	15	Innere Verwaltung	Allgem. Finanzwirtschaft				1,00	0,80												
01	111	22	Innere Verwaltung	Controlling				0,77													
01	111	13	Innere Verwaltung	Kassenführung								0,50	1,00								0,5 von E8 kw
01	111	14	Innere Verwaltung	Vollstreckung								2,50	1,00								0,5 von E8 kw
01	111	16	Innere Verwaltung	Steuerverwaltung								0,45	0,36								
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 2				0,50							1,00						
01	111	17	Innere Verwaltung	Rentenversicherungsangelegenheiten											0,50						
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 3											0,50						
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 5											0,50						
01	111	18	Innere Verwaltung	Immobilienverwaltung					1,00				2,00								1,0 von E8 kw
01	111	19	Innere Verwaltung	Verwaltung Gebäude-management			1,00	3,99	1,84		1,00				3,13						0,5 von E6 kw
01	111	20	Innere Verwaltung	Bewirtschaftung Verwaltungsgebäude															0,25		
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 6			0,30														
01			Innere Verwaltung	Zwischensumme			1,41	7,47	9,00	3,20	2,00	4,09	5,43		8,53	3,37			0,25		

Stellenübersicht 2025
Teil B: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich	Produktgruppe	Id. Nummer	Kostenträger		Entgeltgruppen																Hinweise
			Bezeichnung		14	13	12	11	10	9c	9b (S 12)	9a	8	7	6	5	4	3	2	1	
02	121	01	Sicherheit und Ordnung	Wahlen/Statistik/Zählungen									0,10								
02	122	02	Sicherheit und Ordnung	Familienstandsangelegenheiten						1,00											
02	122	01	Sicherheit und Ordnung	Allg. Angelegenheiten der öffentl. Ordnung						0,85			0,20		2,00						
02	126	01	Sicherheit und Ordnung	Brandschutz									0,50		0,50						
02	122	03	Sicherheit und Ordnung	Bürgerservice/ Meldewesen									0,90		1,60						
02	122	04	Sicherheit und Ordnung	Gewerbeverwaltung									0,10		0,10						
02	122	05	Sicherheit und Ordnung	Fundsachen											0,30						
02			Sicherheit und Ordnung	Zwischensumme						1,85			1,80		4,50						
03	243	01	Schulträgeraufgaben	sonstige schulische Aufgaben						0,90			1,00								
03	211	01	Schulträgeraufgaben	Schulträger-Aufgaben St. Martinus-Grundschule											1,50						
03	211	01	Schulträgeraufgaben	Schulträger - Aufgaben A.-Lindgren-Grundschule											0,37	0,75					
03	211	01	Schulträgeraufgaben	Schulträger - Aufgaben Marien-Grundschule											0,38	1,00					
03	211	01	Schulträgeraufgaben	Schulträger - Aufgaben Sebastian-Grundschule											0,24	0,50			0,26		
03	217	01	Schulträgeraufgaben	Schulträger - Aufgaben R.-Neudeck-Gymnasium										2,00	1,00						
03			Schulträgeraufgaben	Zwischensumme						0,90			1,00	2,00	3,49	2,25			0,26		
04	252	01	Kultur	allg. Unterhaltung Gemeindearchiv			0,39								0,50						
04	281	01	Kultur	Kulturelle Förderung						0,88					0,37						
04			Kultur	Zwischensumme			0,39			0,88					0,87						
05	312	01	Soziale Leistungen	Leistungen SGB II				0,50	3,00	0,20		2,94				0,50					
05	313	01	Soziale Leistungen	Leistungen für Asylbewerber								1,50									
05	343	01	Soziale Leistungen	Betreuung von Asylbewerbern						0,34	2,00										
05	332	01	Soziale Leistungen	Leistungen SGB XII						0,20		1,56									
05	315	01	Soziale Leistungen	Unterkünfte allgemein (Unterhaltung)											4,54						
05	351	01	Soziale Leistungen	Wohngeld								2,00			0,25						1,0 von E9a ku E 8
05			Soziale Leistungen	Zwischensumme				0,50	3,00	0,74	2,00	8,00			4,79	0,50					
06	361	02	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Elternbeiträge											1,75						
06			Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Zwischensumme											1,75						
08	421	01	Sportförderung	Sportförderung											0,40						
08			Sportförderung	Zwischensumme											0,40						

Stellenübersicht 2025

Teil B: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich Produktgruppe Itd. Nummer			Kostenträger Bezeichnung		Entgeltgruppen														Hinweise	
					14	13	12	11	10	9c	9b (S 12)	9a	8	7	6	5	4	3		2
09	511	01	Räumliche Planung und Entwicklung	Orts- und Regionalplanung			0,90	3,00												
09	511	02	Räumliche Planung und Entwicklung	Umlegung von Grundstücken					0,10			0,10								
09			Räumliche Planung u. Entwicklung	Zwischensumme			0,90	3,00		0,10		0,10								
10	521	01	Bauen und Wohnen	Bauen und Wohnen					0,73			0,73								
10	523	01	Bauen und Wohnen	Denkmalschutz					0,10			0,10								
10			Bauen und Wohnen	Zwischensumme					0,83			0,83								
11	537	01	Ver- und Entsorgung	Abfallbeseitigung							0,39	0,50								
11			Ver- und Entsorgung	Zwischensumme							0,39	0,50								
12	545	01	Verkehrsflächen	Straßenreinigung							0,11	0,18								
12			Verkehrsflächen	Zwischensumme							0,11	0,18								
13	552	02	Natur- und Landschafts-	Wasserverbandsgebühren							0,05	0,10								
13			Natur- und Landschafts-pflege	Zwischensumme							0,05	0,10								
14	561	01	Umweltschutz	Lokale Agenda				0,20												
14	561	02	Umweltschutz	Klimaschutz				1,60												
14			Umweltschutz	Zwischensumme				1,80												
15	571	01	Innere Verwaltung	Kommunalmarketing			0,30			0,89	0,77									
15	571	02	Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaftsförderung			0,70												0,25 von E8 ku E6	
15	573	01	Wirtschaft und Tourismus	Allgemeine Unterhaltung Alte Amtmannei										0,15	0,20			0,20		
15	573	03	Wirtschaft und Tourismus	Allgemeine Unterhaltung Schulze Frenking										0,85				0,20		
15	573	05	Wirtschaft und Tourismus	Märkte/Kirmessen					0,15			0,20								
15	575	01	Wirtschaft und Tourismus	Tourismusförderung			0,30							0,19	0,20					
15			Wirtschaft und Tourismus	Zwischensumme			1,30			1,04	0,77		0,20		1,19	0,40		0,40		
16			Allgemeine Finanzwirtschaft	Zwischensumme																
				Gesamtsumme			4,00	12,77	12,00	9,54	4,77	12,64	10,14	2,00	25,52	6,52			0,91	100,81

Stellenübersicht 2025

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

I. Beamte zur Anstellung

Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2024	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen 30.06.2024	Geplant für 2025
Rätinnen/Räte z.A.	A 13	-	-	-
Inspektorinnen/Inspektoren z.A.	A 9	-	-	-
Assistentinnen/Assistenten z.A.	A 5	-	-	-
Gesamt		-	-	-

Stellenübersicht 2025

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

II. Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	Zahl der Stellen	Beschäftigt am 01.10.2024	Geplant für
		2024		2025
Inspektorenanwärter/innen	Anwärterbezüge	0	0	0
Auszubildende	Ausbildungs-	5	5	5
Verw.fachangestellte/r	vergütung			
Gesamt		5	5	5

Teil A: Beamte - vollzeitverrechnet -

Wahlbeamte und Laufbahn- gruppen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2024	Zahl der tats. bes. Stellen am 30.06.2024	Zahl der Stellen 2025		Erl.
				insges.	davon ausge- sondert	
Wahlbeamte	B 4			1	1	
	B 3	1	1			
	A 16					
	A 15	1	0			1 St kw
Laufbahngr. 2 2. Einstiegsamt	A 15			1		
	A 14	2	2	2		
	A 13	1	0,78			
Laufbahngr. 2 1. Einstiegsamt	A 13	2	1,73	2		
	A 12					
	A 11	1	1	1		
	A 10	2	1,44	2		1 St. ku A9
	A 9					
Laufbahngr. 1 2. Einstiegsamt	A 9					
	A 8					
	A 7					
	A 6					
	A 5					
Gesamt		10	7,95	9	1	

Stellenübersicht 2025

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung - Beamte -

Produktbereich	Produktgruppe	Ild. Nummer	Kostenträger		Wahl-beamte B 4	Laufbahngr. 2 2. Einstiegsamt			Laufbahngr. 2 1. Einstiegsamt					Laufbahngr. 1 2. Einstiegsamt			Hinweise
						A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	
			Bezeichnung														
01	111	01	Innere Verwaltung	Verwaltungsleitung (inkl. Repräsentation)	1	1											
01	111	03	Innere Verwaltung	Rechtsangelegenheiten													
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 1			0,2										
01	111	09	Innere Verwaltung	Allgemeine Personalangelegenheiten			0,2										
01	111	11	Innere Verwaltung	Elektronische Datenverarbeitung			0,1										
01	111	15	Innere Verwaltung	Allgem. Finanzwirtschaft			0,5										
01	111	14	Innere Verwaltung	Vollstreckung													
01	111	16	Innere Verwaltung	Steuerverwaltung				0,1									
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 2				0,6									
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 3			0,2										
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 5				0,5									
01	111	18	Innere Verwaltung	Immobilienverwaltung													
01			Innere Verwaltung	Zwischensumme	1	1	1,2	0	1,2		0	0					
02	121	01	Sicherheit und Ordnung	Wahlen/Statistik/ Zahlungen						0,75							
02	122	02	Sicherheit und Ordnung	Familienstands- angelegenheiten							1					1 St. A10 ku A9	
02	122	01	Sicherheit und Ordnung	Allg. Angelegenheiten der öffentl. Ordnung				0,4		0,1							
02	126	01	Sicherheit und Ordnung	Öffentlicher Personennahverkehr						0,1							
02			Sicherheit und Ordnung	Zwischensumme					0,4		0,95	1					
03	243	01	Schulträger- aufgaben	sonstige schulische Aufgaben					0,1			1					
03			Schulträger- aufgaben	Zwischensumme					0,1			1					
05	312	01	Soziale Leistungen	Leistungen SGB II					0,23								
05	313	01	Soziale Leistungen	Leistungen für Asylbewerber					0,07								
05			Soziale Leistungen	Zwischensumme					0,3			0					
09	511	01	Räumliche Planung und Entwicklung	Orts- und Regionalplanung			0,8										
09			Räumliche Planung u. Entwicklung	Zwischensumme			0,8										
15	573	05	Wirtschaft und Tourismus	Märkte/Kirmessen							0,05						
15			Wirtschaft und Tourismus	Zwischensumme							0,05						
				Gesamtsumme	1	1	2	0	2	0	1	2	0	0	0	0	



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 175/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 14.11.2024

Tagesordnungspunkt:

Beratung des Haushaltes 2025

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 unter Berücksichtigung der Änderungsliste zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2025 ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Vorlage.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 am 29.10.2024 liegt dieser seit dem 07.11.2024 öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf können innerhalb der gesetzten Frist bis einschließlich 21.11.2024 erhoben werden.

Für die Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses ist als Anlage 1 die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf beigefügt. Diese enthält zunächst alle Änderungen und Ergänzungen, die sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen zu den GFG-Berechnungen und der Gebührenkalkulationen ergeben haben. Zudem beinhaltet die Änderungsliste zum jetzigen Zeitpunkt die Ergebnisse aus den Haushaltsberatungen des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 sowie des Ausschusses Kultur, Sport und Ehrenamt am 13.11.2024. Die Haushaltsberatungen der Ausschüsse „Planen und Bauen“ sowie „Bildung und Soziales“ finden in der 47. Kalenderwoche statt. Die Beschlussvorschläge, die in den beiden Ausschüssen zum Haushalt gefasst werden, sind in der Änderungsliste zu ergänzen. Diese wird dem Rat dann zeitnah zur Verfügung gestellt.

Die Anlagen 2 und 3 geben Aufschluss über die Entwicklungen im Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2028, zunächst mit der Sachlage zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage. Die Anlage 4 stellt die vorläufige Entwicklung des Eigenkapitals dar.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungsliste - vorläufig

Anlage 2: Auswirkungen auf den Ergebnisplan - vorläufig

Anlage 3: Auswirkungen auf den Finanzplan - vorläufig

Anlage 4: Entwicklung des Eigenkapitals – vorläufig

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt

ÄNDERUNGSLISTE
zum Haushaltsplanentwurf 2025

Planung				Erträge/Einzahlungen	2025		2025		Begründung	2026		2027		2028	
KST	KTR	Sach-konto	INVCode		alt	neu	Ertrag	Ein-zahlung		Ertrag	Ein-zahlung	Ertrag	Ein-zahlung	Ertrag	Ein-zahlung
12002	1661101	411101		Schlüsselzuweisungen	1.714.874	1.731.836	16.962	16.962	Anpassung an die GFG-Berechnung vom 05.11.2024	16.962	16.962	16.962	16.962	16.962	16.962
12002	1661101	379184		Investitionspauschale	1.737.028	1.747.912	0	10.884	Anpassung an die GFG-Berechnung vom 05.11.2024	0	10.884	0	10.884	0	10.884
12002	1661101	405101		Kompensationsleistungen	1.317.224	1.350.493	33.269	33.269	Anpassung an die GFG-Berechnung vom 05.11.2025	34.433	34.433	35.398	35.398	36.389	36.389
12002	1661101	402101		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	14.076.890	14.046.732	-30.158	-30.158	Anpassung an die Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung v. 07.11.2024	-29.921	-29.921	-35.466	-35.466	-39.337	-39.337
12002	1661101	402202		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.230.422	1.205.660	-24.762	-24.762	Anpassung an die Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung v. 07.11.2025	-20.537	-20.537	-22.643	-22.643	-26.041	-26.041
12201	1254501	432105		Straßenreinigungsgebühren	330.480	332.520	2.040	2.040	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	2.040	2.040	2.040	2.040	2.040	2.040
12201	1254501	481311		Gemeindeanteil Straßenreinigung	89.377	93.253	3.876	3.876	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	3.876	3.876	3.876	3.876	3.876	3.876
12201	0111116	481301		Verwaltungskosten Gebührenhaushalt Straßenreinigung	24.873	27.214	2.341	2.341	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	2.341	2.341	2.341	2.341	2.341	2.341
12201	1254501	438201		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten Straßenreinigung	27.027	40.493	13.466	0	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	0	0	0	0	0	0
12201	1355202	432107		Wasserverbandsgebühren	167.253	150.278	-16.975	-16.975	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 148/2024)	-16.975	-16.975	-16.975	-16.975	-16.975	-16.975
12201	1153701	432106		Gebühren für Abfallbeseitigung	1.458.970	1.829.097	370.127	370.127	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	370.127	370.127	370.127	370.127	370.127	370.127
12201	1153701	432128		Erlöse aus dem Verkauf von Wertstoffen	125.798	127.433	1.635	1.635	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	1.635	1.635	1.635	1.635	1.635	1.635
12201	1153701	438101		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten Abfallbeseitigung	200.000	0	-200.000	0	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	0	0	0	0	0	0
12201	1153701	481401		Verwaltungskosten Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung	6.073	6.122	49	49	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	49	49	49	49	49	49
24001	0324301	379185		Schulpauschale	459.424	461.982	0	2.558	Anpassung an die GFG-Berechnung vom 05.11.2024	0	2.558	0	2.558	0	2.558
36006	1254101	232102		Einzahlungen aus KAG	0	0	0	0	Sanierung Hagenstraße - Stichweg Verschiebung der Maßnahmen um 1 Jahr gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	-52.500	0	52.500
36006	1254101	232102		Einzahlungen aus KAG	0	0	0	0	Sanierung Hagenstraße Verschiebung der Maßnahmen um 1 Jahr gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	-76.500	0	76.500
				Summe			Ergebnis-plan 171.870	Finanz-plan 371.846		Ergebnis-plan 364.030	Finanz-plan 377.472	Ergebnis-plan 357.344	Finanz-plan 241.786	Ergebnis-plan 351.066	Finanz-plan 493.508

zum Haushaltsplanentwurf 2025

Planung				Aufwendungen/Auszahlungen	2025		2025		Begründung	2026		2027		2028	
KST	KTR	Sach-konto	INVCode		alt	neu	Aufwand	Aus-zahlung		Aufwand	Aus-zahlung	Aufwand	Aus-zahlung	Aufwand	Aus-zahlung
12201	1153701	529301		Kosten der Abfallbeseitigung	809.243	879.573	70.330	70.330	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	70.330	70.330	70.330	70.330	70.330	70.330
12201	1153701	529250		Deponiegebühren	850.810	958.679	107.869	107.869	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	107.869	107.869	107.869	107.869	107.869	107.869
12201	1153701	542101		Miete Wertstoffhof	39.886	42.398	2.512	2.512	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	2.512	2.512	2.512	2.512	2.512	2.512
12201	1153701	544101		Versicherung Wertstoffhof	0	90	90	90	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	90	90	90	90	90	90
12201	1153701	581401		Verwaltungskosten Gebühren-haushalt Abfallbeseitigung	6.073	6.122	49	49	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	49	49	49	49	49	49
12201	1153701	081402	BGA537100	Anschaffung Straßenpapierkörbe	2.000	3.000	0	1.000	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	0	1.000	0	1.000	0	1.000
12201	1254501	529201		Straßenreinigungskosten	279.661	310.675	31.014	31.014	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	31.014	31.014	31.014	31.014	31.014	31.014
12201	1254501	521102		Streumaterialien	20.000	25.000	5.000	5.000	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
12201	1254501	529101		Aufwendungen Ausschreibung Straßenreinigung	10.000	0	-10.000	-10.000	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	0	0	0	0	0	0
12201	1254501	581301		Verwaltungskosten Gebühren-haushalt Straßenreinigung	24.873	27.214	2.341	2.341	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	2.341	2.341	2.341	2.341	2.341	2.341
12201	1355202	525301		Wasserverbandsbeiträge	136.863	125.515	-11.348	-11.348	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 148/2024)	-11.348	-11.348	-11.348	-11.348	-11.348	-11.348
24010	0428101	531701		Zuschuss lfd. Zwecke	25.000	30.000	5.000	5.000	Projektförderung Kultur- und Brauchtumspflege gem. Beratung des Ausschusses Kultur, Sport und Ehrenamt am 13.11.2024 (siehe Vorlage 164/2024)	0	0	0	0	0	0
24015	0842402	034202	GEB424114	Zugänge sonstige Gebäude	0	250.000	0	250.000	Zuschuss Umbau Umkleiden Sportverein Grün-Weiß Nottuln gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	0	0	0

zum Haushaltsplanentwurf 2025

Planung				Aufwendungen/Auszahlungen	2025		2025		Begründung	2026		2027		2028	
KST	KTR	Sach-konto	INVCode		alt	neu	Aufwand	Aus-zahlung		Aufwand	Aus-zahlung	Aufwand	Aus-zahlung	Aufwand	Aus-zahlung
33201	1254701	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	625.000	665.000	40.000	40.000	Kosten für den ÖPNV gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 108/2024/1)	0	0	0	0	0	0
36006	1254703	081902	BGA547102	Zugänge Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.000	130.000	0	50.000	Auszahlung für die Einrichtung eines Mobile Hubs - Buswarte Halle Beisenbusch	0	0	0	0	0	0
36006	1254101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	35.000	35.000	35.000	Kosten für den ÖPNV Angebotserweiterung Anbindung Beisenbusch gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 108/2024/1)	0	0	0	0	0	0
36006	1254101	581301		Gemeindeanteil Straßenreinigung	89.377	93.253	3.876	3.876	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	3.876	3.876	3.876	3.876	3.876	3.876
36006	1254101	042002	BR1254101	Zugänge Brücken	130.000	0	0	-130.000	Brücke Gieskingweg Appelhülsen Verschiebung in das Jahr 2026 gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	130.000	0	0	0	0
36006	1254101	095112	STR900003	Zugänge Anlagen im Bau - Tiefbau	25.000	0	0	-25.000	Sanierung Hagenstraße Verschiebung der Maßnahmen um 1 Jahr gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	-103.000	0	128.000	0	0
36006	1254101	095112	STR100037	Zugänge Anlagen im Bau - Tiefbau	25.000	0	0	-25.000	Sanierung Hagenstraße - Stichweg Verschiebung der Maßnahmen um 1 Jahr gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	-55.000	0	80.000	0	0
36006	1254101	095112	STR100041	Zugänge Anlagen im Bau - Tiefbau	0	60.000	0	60.000	Sanierung Radweg Nottuin-Darup/B525 gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	0	0	0
36006	1254101	095112	STR900001	Zugänge Anlagen im Bau - Tiefbau	75.000	15.000	0	-60.000	sonstige Straßenbaumaßnahmen gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	0	0	0
36007	1355101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	60.000	60.000	60.000	Umgestaltung Lindenstraße Vorplatz bei Geiping gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 154/2024)	0	0	0	0	0	0
36007	1355201	046002	HW300001	Zugänge Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0	210.000	0	210.000	Planungskosten für den Hochwasserschutz Appelhülsen (Renaturierung Stever)	0	0	0	0	0	0
36004	0636601	021102	KD300006	Zugang/Aufbau Kinderspielflächen (Skateanlage)	400.000	0	0	-400.000	Bau einer Skateanlage gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	0	0	0
36004	0636601	021102	KD300007	Zugang/Aufbau Kinderspielflächen (Basketballfeld)	0	35.000	0	35.000	Zuschuss 3x3 Basketballfeld gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	0	0	0
				Summe			Ergebnis-plan 341.733	Finanz-plan 307.733		Ergebnis-plan 211.733	Finanz-plan 184.733	Ergebnis-plan 211.733	Finanz-plan 420.733	Ergebnis-plan 211.733	Finanz-plan 212.733
				Veränderung ggü. HHP-Entwurf			-169.863	64.113		152.297	192.739	145.611	-178.947	139.333	280.775

Änderungen im mittelfristigen Ergebnisplan des Haushaltes 2025

		2025	2026	2027	2028
		EUR	EUR	EUR	EUR
Auswirkungen auf den Ergebnisplan	Jahresergebnis lt. HHP-Entwurf	-2.991.467	-2.624.587	-1.279.909	-331.806
	Änderungsliste	-169.863	152.297	145.611	139.333
	Jahresergebnis neu!	-3.161.330	-2.472.290	-1.134.298	-192.473

Änderungen im mittelfristigen Finanzplan des Haushaltes 2025

Zeile			2025	2026	2027	2028
Entwurf 2025	39	Anfangsbestand "Liquide Mittel"	13.045.582	8.406.688	10.803.800	8.117.063
	38	Änderung Finanzmittelbestand	-4.638.894	2.397.112	-2.686.737	-1.681.475
	41	Liquide Mittel lt. HHP-Entwurf	8.406.688	10.803.800	8.117.063	6.435.588
	39 neu!	Anfangsbestand "Liquide Mittel" zum 31.12.2024 (vorläufig)	13.045.582	4.970.801	7.560.652	4.694.968
	38	Änderung Finanzmittelbestand	-4.638.894	2.397.112	-2.686.737	-1.681.475
EÜ 2025		Ermächtigungsübertragungen* (Betrag liegt noch nicht vor) Schätzung	-15.000.000			
		Rückstellungen Schätzung	-1.500.000			
		Kreditermächtigung 2023	13.000.000			
HH- Beratung		Änderungsliste	64.113	192.739	-178.947	280.775
	41 neu!	= Endbestand "Liquide Mittel"	4.970.801	7.560.652	4.694.968	3.294.268

*Die Höhe der erforderlichen Ermächtigungsübertragungen der Jahre 2026 - 2028 kann jeweils erst zum Ende des Haushaltsjahres beziffert werden. Entsprechend wurde in dieser Übersicht auf eine Prognose der Übertragungen verzichtet.

Ö 3.4

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals (vorläufig)

Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW	Bestand Eröffnungsbilanz*	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Bestand Vorjahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 1 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 2 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 3 (31.12.)
	2005 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR
Allgemeine Rücklage	52.899.202	44.888.332	44.662.659	44.743.680	44.782.915	44.783.308	44.783.308	44.810.163	44.810.163	44.810.163	44.305.831	43.171.533
Zuführung/Entnahme Allg. Rücklage durch Abgänge des Anlagevermögens		-376.958	0	0	393	0	26.855	0	0			
= Allg. Rücklage neu		44.511.374	44.662.659	44.743.680	44.783.308	44.783.308	44.810.163	44.810.163	44.810.163	44.810.163	44.305.831	43.171.533
Sonder-rücklagen	1.392.056	162.108	1.208	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichs-rücklage	5.915.204	0	698.652	698.652	698.652	2.234.792	4.540.034	7.357.686	5.129.288	1.967.958	0	0
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag **		698.652	220.729	39.235	1.536.140	2.305.242	2.817.652	-2.228.398	-3.161.330	-2.472.290	-1.134.298	-192.473
Endbestand Allg. Rücklage									46.778.121	44.305.831	43.171.533	42.979.060
Summe Eigenkapital	60.206.462	45.372.134	45.583.248	45.481.567	47.018.100	49.323.342	52.167.849	49.939.451	46.778.121	44.305.831	43.171.533	42.979.060

Allgemeine Rücklage und Sonderrücklage 54.291.258 44.673.482 44.663.867 44.743.680 44.783.308 44.783.308 44.810.163 44.810.163 46.778.121 44.305.831 43.171.533 42.979.060

nachrichtlich:

Max. Entnahme gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO								2.240.508	2.240.508	2.240.508	2.215.292	2.158.577
Entnahme im HH-Jahr in %	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-1,13%	-2,56%	-0,45%

* einschließlich Korrektur aus dem Jahresabschluss 2008

** Zuführung der Jahresüberschüsse der Haushaltsjahre 2019 u. 2020 in die allgemeine Rücklage, da in den letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahren aufgrund entstandener Fehlbeträge die allgemeine Rücklage reduziert wurde (§ 96 GO).

Tagesordnungspunkt:

Satzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Grundsteuerreform erfolgt aufkommensneutral.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	10.12.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Allgemeines zur Rechtslage der Grundsteuerreform: Ausgangspunkt der Grundsteuerreform ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018, das die Regelungen zur Grundsteuer mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes für nicht vereinbar erklärt. Demzufolge hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2019 eine Reform beschlossen, die bis spätestens Ende 2024 umzusetzen ist. Das Ziel der Reform ist eine realitätsgerechte Darstellung der Grundstücks- und Gebäudewerte, die unvermeidlich mit einer Veränderung der zu leistenden Grundsteuerbeträge der Eigentümer:innen verbunden ist. Dies wird zu einer Umverteilung der Steuerlast führen. Die individuelle Steuerlast wird sich in vielen Fällen nach den neu ermittelten Grundsteuerwerten durch die Finanzämter verändern. Das Ertragsvolumen der Grundsteuer insgesamt wird mit der Reform nicht erhöht. Bei den Städten und Kommunen wird die Aufkommensneutralität verfolgt. Ab dem 01. Januar 2025 gilt für die Berechnung der Grundsteuer die neue Rechtslage. Dafür mussten alle Eigentümer:innen von Immobilien und Grundbesitz eine Grundsteuererklärung gegenüber den Finanzämtern abgeben.

Mit der vom Bund eingeführten Länderöffnungsklausel hat der Landesgesetzgeber mit dem „Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen“ vom 04.07.2024 Gebrauch gemacht. Nunmehr können die Kommunen aufgrund regionaler Besonderheiten neben einem einheitlichen Hebesatz auch optional für die beiden Grundstücksarten differenzierte Hebesätze festlegen. Diese Differenzierung lehnt die Verwaltung ab, da sie rechtlich unklar ist. Dies haben einige Rechtgutachten ergeben. Die gewählte Differenzierung ist verfassungsrechtlich abzusichern, indem die Kommune das Gleichbehandlungsgebot und die Verhältnismäßigkeitsgrundsätze beachtet. Zudem sind verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe zu formulieren. Insgesamt besteht damit ein hohes rechtliches Risiko späterer Korrekturen, die bis zur Nichtigkeit der Satzung führen können. Außerdem würden bei einer Differenzierung eingelegte Rechtsmittel auch die Gemeinde Nottuln treffen. Vor diesem Hintergrund liegt eine Empfehlung des Kreises Coesfeld vom 17.09.2024 vor (siehe Anlage 3), von einer differenzierten Erhebung der Grundsteuer B in dieser rechtlich unsicheren Lage zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Absprache mit allen Bürgermeister:innen auf Kreisebene.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, mit der Grundsteuerreform ab dem 01. Januar 2025 die Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke einzuführen. Damit beabsichtigt der Gesetzgeber, die Baulandmobilisierung durch steuerliche Maßnahmen zu verbessern. Ebenso sollen mit der Grundsteuer C Spekulationen verteuert und Anreize gesetzt werden, auf baureifen Grundstücken Wohnungen zu bauen, die dringend benötigt werden. Die Rechtslage ist auch hier zum jetzigen Zeitpunkt verfassungsrechtlich umstritten. Eine Umsetzung ist extrem aufwendig und der Nutzen aufgrund der niedrigen Bewertung unbebauter Grundstücke gering.

Vorlage Nr. 178/2024

An dem dreistufigen Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer wird weiterhin festgehalten. In den ersten beiden Stufen ermitteln die Finanzämter zunächst die Grundsteuerwerte (bisher Einheitswert) der Wohn- und Nichtwohngrundstücke, die dann mit der Grundsteuermesszahl multipliziert werden (0,31 Promille für Wohngrundstücke und 0,34 Promille für Nichtwohngrundstücke). Der so berechnete Grundsteuermessbetrag der Finanzämter wird in den Grundlagenbescheiden dokumentiert, an die die Kommunen gebunden sind. In der dann folgenden dritten Stufe wird der örtliche Hebesatz zur Ermittlung der Grundsteuerschuld angewendet.

Mit der Grundsteuerreform ist u. a. die Verschiebung und damit die Neubewertung der Wohnanteile für die Land- und Forstwirtschaft von der Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) zur Grundsteuer B (Grundvermögen) vorgesehen. Diese Daten sind für die Gemeinde Nottuln nicht einsehbar. Deshalb hat die Landesverwaltung die Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze vorgenommen. Diese sind abrufbar unter

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/aufkommensneutrale-hebesaetze>

und lauten für die Gemeinde Nottuln:

Grundsteuer A: 306 v. H.

Grundsteuer B: 923 v. H.

Unter Anwendung dieser Hebesätze ergibt sich für die Gemeinde Nottuln ein planmäßiger Grundsteuerertrag i. H. v. 5.308.000 € (Vorjahr 5.309.851 €)

Die zum 01. Januar 2025 geltenden Hebesätze der Realsteuern ergeben sich aus der erstmalig erstellten Hebesatz-Satzung, die am 10.12.2024 vom Rat zu beschließen ist (siehe Anlage 4). Die Satzung enthält o. g. Hebesätze für die Grundsteuer. Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 460 v. H. Bisher erfolgten die Beschlüsse zu den Hebesätzen mit der Beschlussfassung der Haushaltssatzung. Um die Hebesätze rechtzeitig durch den Rat beschließen lassen und bekanntmachen zu können, dient ausnahmsweise die Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 als Entscheidungsgrundlage.

Anlagen:

Anlage 1 Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.04.2024

Anlage 2 Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 11.06.2024

Anlage 3 Einschätzung der Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld vom 17.09.2024

Anlage 4 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt

Katja Hessel

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städtetages
Herrn Helmut Dedy
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de

DATUM 10. April 2024

Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Landkreistages
Herrn Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
Herrn Dr. André Berghegger
Marienstraße 6
12207 Berlin

BETREFF **Reform der Grundsteuer: Mögliche Belastungsverschiebungen zulasten der Wohngrundstücke**

GZ **IV D 4 - G 1150/23/10001 :005**

DOK **2024/0305357**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dedy,
sehr geehrter Herr Professor Henneke,
sehr geehrter Herr Dr. Berghegger,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie jüngst der medialen Berichterstattung entnehmen konnten, haben sich der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Marcus Optendrenk, und die Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Doris Ahnen an den Bundesminister der Finanzen, Herr Christian Lindner gewandt und eine bundesgesetzliche Öffnung des kommunalen Hebesatzrechts vorgeschlagen, um möglichen Belastungsverschiebungen zulasten der Wohngrundstücke infolge der Grundsteuerreform zu begegnen.

Ich möchte diese Pressemitteilungen zum Anlass nehmen, Ihnen die Position des Bundesministeriums der Finanzen kurz darzulegen:

Das Ziel, bei der Umsetzung der im Jahr 2019 beschlossenen Reform überproportionale steuerliche Belastungsverschiebungen zu vermeiden, wird seitens des Bundes grundsätzlich begrüßt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es eine unvermeidliche Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist, dass es für die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer zu einer Mehr- oder Minderbelastung kommen kann. Dies gilt unabhängig vom gewählten Grundsteuermodell für alle Länder und ist schon deshalb zwingend, weil die bisherige Grundlage für die Steuererhebung nicht verfassungskonform ist und eine Neubewertung des Grundbesitzes erfordert.

Das neue Bewertungsrecht gewährleistet eine gleichmäßige Neubewertung der Grundstücke nach objektiven Kriterien und beseitigt damit den bisherigen verfassungswidrigen Zustand. Belastungsverschiebungen im Einzelfall sind folglich unvermeidbar und folgerichtig.

Jede bundesgesetzliche Maßnahme muss insbesondere daran gemessen werden, dass sie die effektive Umsetzung der Grundsteuerreform erleichtert. Das gilt umso mehr, als dass die Grundsteuer bereits ab 1. Januar 2025 auf Grundlage des reformierten Rechts erhoben wird. Bei einer etwaigen bundesgesetzlichen Änderung könnte eine rechtssichere Umsetzung durch die Kommunen bis zum 1. Januar 2025 jedoch nicht gewährleistet werden und es würden Verzögerungen im Zeitplan zur Umsetzung der Grundsteuerreform drohen.

Vor diesem Hintergrund wird eine derartige bundesgesetzliche Änderung zur Öffnung des kommunalen Hebesatzrechts seitens des Bundes nicht befürwortet. In diesem Sinne hat der Bundesminister der Finanzen kürzlich dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz geantwortet.

Auch Ihre Bedenken, die Verantwortung für etwaige Belastungsverschiebungen würde bei der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Änderung auf die Kommunen abgewälzt werden, habe ich wahrgenommen. Staatssekretärin Frau Prof. Dr. Hölscher wird Ihnen bei Rückfragen zu der Thematik gerne bei nächster Gelegenheit zur Verfügung stehen. Ich bin mir sicher, dass Bund, Länder und Kommunen in dieser Angelegenheit konstruktiv zusammenarbeiten werden und die Umsetzung der Grundsteuerreform in diesem Jahr zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen





Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „A07 – Festlegung differenzierender Hebesätze - 18.06.2024“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1557**

A07, A02

Stellungnahme zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 18. Juni 2024 – Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/9242

11.06.2024

Städtetag NRW
Dr. Stefan Ronnecker
Hauptreferent
Telefon 0221 3771-720
stefan.ronnecker@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.47.70 N

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur o. g. Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Das Thema des vorliegenden Gesetzentwurfs war bereits Gegenstand einer Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16.04.2024, in deren Vorfeld wir ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben (Stellungnahme [18/1369](#); **Anlage**). Zur Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir sowohl wegen einer Beschreibung des zu lösenden Sachproblems als auch wegen unserer grundsätzlichen Kritik an einer Regelung differenzierender Hebesätze auf diese Stellungnahme verweisen und uns im vorliegenden Rahmen auf eine Ergänzung im Hinblick auf den nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen beschränken.

Zusammenfassung

Im Ergebnis räumt der Gesetzentwurf die massiven Bedenken der Kommunen gegen differenzierende Grundsteuer-B-Hebesätze in keiner Weise aus, sondern verstärkt sie im Gegenteil noch.

Landkreistag NRW
Marcel Kreutz
Referent
Telefon 0211 300491-110
m.kreutz@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.62.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-255
carlgeorg.mueller@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.6.3.4-003/013

Der Gesetzentwurf sorgt

- weder für eine dauerhafte, einheitliche und verlässliche Privilegierung des Wohnens,
- noch für die Ausräumung der extern-technisch bedingten Umsetzungsschwierigkeiten auf kommunaler Ebene, die eine flächendeckende Umsetzung zum Jahresende infrage stellen,
- noch für die Gewährleistung der notwendigen Rechtssicherheit,
- noch für eine auch nur annähernd faire Verantwortungsteilung bei der Lösung eines staatlich verursachten Problems,
- noch für eine Anschlussfähigkeit seiner „Lösung“ etwa an die bestehenden Maßstäbe der Steuerkraftermittlung im kommunalen Finanzausgleich in NRW oder an das bestehende kommunale Haushaltsrecht.

Wir lehnen den Gesetzentwurf daher entschieden ab und fordern den Landtag nachdrücklich auf, diesem Vorschlag nicht zuzustimmen. Systematische Mehrbelastungen für Wohngrundstücke im Zuge der Grundsteuerreform können nur durch eine Anpassung der Grundsteuermesszahlen dauerhaft vermieden werden.

Im Einzelnen:

Problem und Ziel nach wie vor verkannt

Bereits Anfang 2022 ist die kommunale Seite mit der Warnung an die Landesregierung herangetreten, dass im Zuge der Grundsteuerreform eine systematische Lastenverschiebung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken droht und hierfür eine gesetzgeberische Lösung gefunden werden muss. Trotz mehrjähriger Diskussion des Themas erfasst der Gesetzentwurf weder die Problemlage noch das Lösungsziel richtig. Die Lastenverschiebung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken (insbesondere Gewerbegrundstücken) ist ein strukturelles Phänomen im Bundesmodell, das einer einheitlichen, dauerhaften und verlässlichen Antwort bedarf. Dass sich dieses strukturelle Phänomen örtlich unterschiedlich stark auswirkt, ist nicht überraschend. Für die Lösung spielt dies jedoch keine Rolle:

- a) Erstens geht es nicht darum, möglichst weitreichend in das Ergebnis der Neubewertung einzugreifen, sondern eine strukturelle Lastenverschiebung ebenso strukturell und einheitlich auszugleichen.
- b) Zweitens ist eine einheitliche, dauerhafte und verlässliche Antwort auf die Lastenverschiebung auf Ebene der gemeindlichen Hebesätze praktisch nicht möglich, weil diese jährlich neu beraten und beschlossen werden und das „Einfrieren“ einer bestimmten Belastungsrelation auf Dauer nicht flächendeckend gelingen wird.

Der Gesetzentwurf rückt von einer strukturell-einheitlichen Lösung weitestmöglich ab. Stattdessen betont er den optionalen Charakter einer Lösung und vermittelt damit den falschen Eindruck, dass Belastungskorrekturen nur in einzelnen Kommunen notwendig seien – „regionale Abweichungen“ könnten „erforderlichenfalls abgefedert“ oder „bei Bedarf abgemildert“ werden (Drs. 18/9242, S. 2). Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine strukturelle Belastungsverschiebung, die in allen Städten und Gemeinden des Landes auftritt.

Die Gesetzesbegründung stützt sich auf Muster, die die eigentlich zielführende Messzahl-Lösung – wie sie in Sachsen, Berlin und im Saarland auch zur Anwendung kommt – in den Hintergrund drängen. In der Folge ist der Gesetzentwurf in sich widersprüchlich: Auf der einen Seite behauptet der Entwurf die Überlegenheit einer gemeinschaftlichen Regelung, auf der anderen Seite soll deren Anwendung aber ausdrücklich optional bleiben. Der Gesetzentwurf soll es den Kommunen sogar ermöglichen, statt einer

Privilegierung des Wohnens auch gegenläufige Lenkungsziele zu verfolgen. Damit wird das eigentliche Ziel der Regelung verfehlt, Wohnen strukturell zu entlasten. Der Entwurf meidet letztlich jede Festlegung zu seiner Zielrichtung und steht damit für einen Versuch des Landes, sich zulasten der Kommunen von jeder politischen Verantwortung freizuzeichnen.

Begründung des Gesetzentwurfs mit sachfremden Aspekten

Die Beliebigkeit der Gesetzesbegründung zeigt sich auch in einer Vermischung mit sachfremden Aspekten. So werden die „*Gleichmäßigkeit der Besteuerung*“ und die „*Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform*“ als Argumente für differenzierende Hebesätze bemüht.

Der Entwurf bietet insoweit jedoch keinerlei Vorteile. Wenn überhaupt, dann stellt eine Regelung, die den Kommunen „*beispielsweise die Förderung des Wohnens*“, aber auch „*andere Lenkungsziele (...) wie etwa die Förderung von Nichtwohngrundstücken*“ (Drs. 18/9242, S. 9) – und damit ein größeres Spektrum von Ungleichbehandlungen – ermöglichen soll, den Gleichmäßigkeitsgrundsatz eher in Frage.

Unverständlich bleibt ebenso, welche Bezüge zwischen den Themen Lastenverschiebung und Aufkommensneutralität bestehen. Die Aufkommensneutralität bezieht sich auf das Gesamtgrundsteueraufkommen in einer Gemeinde und nicht auf das Teilaufkommen einzelner Grundstücksgruppen.

Schließlich spielt eine Differenzierung der Grundsteuer-B-Hebesätze auch für die „Ausschöpfung“ der Grundsteuer als Steuerquelle (Drs. 18/9242, S. 10) keine Rolle.

Vereinnahmung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts durch das Land

Bereits in unserer anliegenden Stellungnahme vom 02.04.2024 haben wir uns ausdrücklich dagegen verwahrt, „*die verfassungsrechtliche Garantie kommunaler Selbstverwaltung im vorliegenden Kontext als Scheinargument zu missbrauchen. Die staatliche Seite darf ihre Verantwortung nicht auf die kommunale Ebene abwälzen, sondern muss selbst dazu stehen.*“ Dies scheint die Autoren des Gesetzentwurfs jedoch nicht davon abzuhalten, die Vereinnahmung des Selbstverwaltungsrechts fortzusetzen und auf diesem Wege Verantwortung auf die Kommunen abzuwälzen, wie der Gesetzentwurf eindrücklich zeigt (Drs. 18/9242, S. 9, Herv. d. uns):

*„Durch die ergänzende Neuregelung wird das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, wozu gerade auch die Ausgestaltung der Steuerquellen gehört, gestärkt. Die Hebesätze für die Grundsteuer werden von den Kommunen selbst festgelegt. **Das Land hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeit auf einzelne Kommunen.**“*

Zusätzlich werden den Kommunen gegen eine Wohnförderung gerichtete „Lenkungsziele“ (Drs. 18/9242, S. 9) unterstellt, obwohl es der kommunalen Seite beim vorliegenden Thema immer ausschließlich darum ging, eine Entlastung des Wohnens zu verankern.

Verlagerung der rechtlichen Risiken auf die Kommunen

Der Vorschlag des Gesetzentwurfs ist rechtlich in hohem Maße prüfungsbedürftig. Auch darauf haben wir Landesregierung und Landtag – nicht zuletzt in unserer anliegenden Stellungnahme vom 02.04.2024 (dort S. 3 f.) – vielfach hingewiesen. Mit dem Gesetzentwurf soll das rechtliche Risiko einer Belastungskorrektur nun vom Land auf die Kommunen verlagert werden (Drs. 18/9242, S. 3 bzw. 9):

„Bei einer Nutzung der neuen Flexibilität obliegt es den Kommunen, bei einer Differenzierung der Hebesätze hinreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe darzulegen..

Im Ergebnis steht den Kommunen künftig ein Lenkungsinstrument zur Verfügung, das in der Verantwortung der Kommunen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grenzen im Rahmen ihrer Beschlüsse über die Höhe der Hebesätze ausgeübt werden muss.“

Verlagerung der technischen Risiken auf die Kommunen

Der Entwurf blendet die von kommunaler Seite ausführlich beschriebenen Probleme einer rechtzeitigen IT-mäßigen Umsetzung differenzierender Hebesätze (vgl. dazu unsere anliegende Stellungnahme vom 02.04.2024, S. 2) weitgehend aus und begnügt sich mit der Feststellung: *„Soweit die Kommunen die Option ausüben wollen, werden sie ihre grundsätzlich vorhandene Automation anpassen müssen“* (Drs. 18/9242, S. 4).

Echte Option einer Differenzierung gerade nicht geregelt

Städte und Gemeinden, deren Softwareanbieter eine programmtechnische Abbildung einer Differenzierung nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen können, bliebe als einzige Option, auf eine Differenzierung der Hebesätze ganz zu verzichten.

Der vorgeschlagene Gesetzestext (Drs. 18/9242, S. 7) schließt diese Handlungsoption jedoch ausdrücklich aus: Danach *„muss der Hebesatz (...) einheitlich sein“*

1. für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (= Grundsteuer A),
2. für die unbebauten Grundstücke und Nichtwohngrundstücke und
3. für die Wohngrundstücke.

Nach dieser Regelung könnte eine Gemeinde die Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke zwar gleich hoch ansetzen, aber eben nicht mehr über das „Ob“ der Differenzierung als solches disponieren. Dies würde zu Problemen in Kommunen führen, deren Veranlagungssoftware eine Differenzierung nicht abbilden kann. Denn auch wenn die jeweiligen Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke gleich hoch lägen, würde sich ein Steuerbescheid, der weiterhin nur einen einheitlichen Hebesatz für die „Grundsteuer B“ ausweist, angesichts des Wortlauts des Entwurfs dem Vorwurf fehlender Bestimmtheit aussetzen.

Doch selbst wenn dieser Punkt durch eine Anpassung des Entwurfs ausgeräumt würde und auf eine Differenzierung innerhalb der Grundsteuer B vollständig verzichtet werden könnte, bleibt der Umstand bestehen, dass jedenfalls das Risiko, eine Differenzierung technisch nicht mehr rechtzeitig umsetzen zu können, vollständig auf die kommunale Seite abgewälzt wird – inklusive der „politischen Kosten“, die ein ausbleibender Belastungsausgleich im Kommunalwahljahr 2025 dann für die kommunale Seite hätte.

Erhebliche Folgeprobleme im Finanzausgleich und im Haushaltsrecht

Bereits in der Sachverständigenanhörung am 16.04.2024 haben wir auf ein erhebliches Problem hingewiesen, das eine Hebesatzdifferenzierung der Grundsteuer B im kommunalen Finanzausgleich auslösen würde. Es ist momentan völlig unklar, wie eine fiktive Grundsteuerkraftbemessung angesichts unterschiedlichster Differenzierungskonstellationen in 396 Städten und Gemeinden künftig aussehen könnte. Innerhalb der derzeitigen Systematik erscheint sie nicht umsetzbar. Dies ist angesichts der

Tatsache, dass das Gemeindefinanzierungsgesetz rund 15 Mrd. Euro in verfassungsfester Weise jährlich neu zu verteilen hat, ein ganz wesentlicher Umstand, der auch bereits bei der Entscheidung über den vorliegenden Gesetzentwurf zwingend berücksichtigt werden muss.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob und in welchem Maße Gemeinden etwa haushaltsrechtlich dazu verpflichtet sein könnten, bei etwaigen Klageverfahren im Zusammenhang mit einer Differenzierung auch Rückstellungen in den Haushalten für drohende Steuerrückzahlungen zu bilden.

Fairer und solidarischer Umgang mit den Kommunen aufgekündigt

Schließlich bleibt zu betonen, dass sich die kommunale Seite dem Land gegenüber immer fair und konstruktiv verhalten hat. Sie hat die drohende Lastenverschiebung bereits im Frühjahr 2022 an das Land herangetragen und auch frühestmöglich verdeutlicht, dass differenzierte Grundsteuer-B-Hebesätze vor Ort keine taugliche Lösung des Problems darstellten. Stattdessen wurde von Beginn an eine Anpassung der Messzahlen vorgeschlagen. Als zuletzt deutlich wurde, dass das Land eine MesszahlLösung aus technischen, rechtlichen und personellen Gründen nicht mehr zum 01.01.2025 würde umsetzen können, wurden diese Schwierigkeiten von kommunaler Seite zugestanden und es wurde angeboten, gemeinsam mit dem Land den Weg einer MesszahlLösung zum 01.01.2026 zu gehen.

Wie sich nun zeigt, hat sich die Landesseite – nachdem sie das Thema (viel zu) lange Zeit in der Schwebe gelassen hatte – dazu entschlossen, das Problem entgegen der einhelligen kommunalen Positionierung auf die Städte und Gemeinden abzuwälzen.

Wir fordern den Landtag daher dringend auf, diese Form der Entsolidarisierung mit den Kommunen nicht mitzutragen und den Gesetzentwurf abzulehnen. Systematische Mehrbelastungen für Wohngrundstücke im Zuge der Grundsteuerreform können nur durch eine Anpassung der Grundsteuermesszahlen dauerhaft und verlässlich vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Dedy
Geschäftsführer
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Anlage



Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1369**

Alle Abgeordneten

Stichwort: „A07 - Grundsteuermodell - 16.04.2024“

Stellungnahme zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16. April 2024 zum Antrag der Fraktion der FDP, Drs. 18/7760 – Neue Kritik des Städte- und Gemeindebundes am Grundsteuermodell ernst nehmen – Unge-rechte Lastenverteilung zum Nachteil des Wohnens in Nordrhein-Westfalen muss dringend verhindert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Land, Städte und Gemeinden haben ein gemeinsames Interesse an einem Gelingen der Grundsteuerreform und einer langfristigen Absicherung des Grundsteuer-Aufkommens in Höhe von rund 4 Mrd. Euro p.a. in NRW. Daher ist es zu begrüßen, dass sich der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages mit dem Problem der reformbedingten Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken befasst.

Systematische Mehrbelastungen für Wohngrundstücke

Einige Städte und Gemeinden unterschiedlicher Größenklassen sind bereits in der Lage, die Belastungswirkungen des neuen Grundsteuerrechts detailliert zu analysen. In der Gesamtschau dieser Auswertungen zeigt sich, dass es landesweit und über alle Gemeindegrößenklassen zu einer systematischen Belastungsverschiebung weg von nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Nichtwohn-Grundstücke“) und hin zu den zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Wohn-Grundstücke“) gibt.

- Nichtwohn-Grundstücke umfassen die Grundstücksarten: Unbebaute Grundstücke, Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke.
- Wohn-Grundstücke umfassen die Grundstücksarten: Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum.

02.04.2024

Städtetag NRW
Dr. Stefan Ronnecker
Hauptreferent
Telefon 0221 3771-720
stefan.ronnecker@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.47.70 N

Landkreistag NRW
Marcel Kreutz
Referent
Telefon 0211 300491-110
m.kreutz@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.62.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-255
Carlgeorg.mueller@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.6.3.4-003/013

Die Belastungsverschiebung ist eine konkrete Folge der Neubewertung aufgrund des Bundesmodells. Mit dieser Folge müssen sich der Bund, auf dessen Gesetzgebung das Modell zurückgeht, und alle Länder auseinandersetzen, die – anders als etwa Sachsen und das Saarland – das Bundesmodell unverändert übernommen haben. Sie sind in der Pflicht, verantwortlich und angemessen zu reagieren.

Die Entscheidungsverantwortung, ob und wie man auf die Belastungsverschiebung reagiert, ist im Übrigen auch nicht mit dem Argument zu umgehen, der Vergleich mit dem „alten Recht“ bzw. der bisherigen Situation sei unzulässig, weil die bisherige Rechtslage verfassungswidrig ist. Denn es geht bei möglichen Korrekturen der Wertverschiebung nicht darum, das alte Recht wiederherzustellen. Es geht lediglich um eine nüchterne Feststellung der Tatsachen: Künftig würden Wohngrundstücke insgesamt deutlich höher belastet als bislang, weil die Belastung sich strukturell zwischen den Grundstückstypen verschoben hat. Mit dieser Feststellung wird aber weder die alte Rechtslage für richtig erklärt noch das Ergebnis der Neubewertung rechtlich in Frage gestellt.

Es geht stattdessen allein um die Frage, ob politisch – im Sinne einer steuerlichen Privilegierung von Wohnraum – auf die Mehrbelastung reagiert werden soll. Wir halten das seit langem für notwendig.

Der Landtag hat sich bereits am 20. März 2024 mit dem Problem der reformbedingten Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken befasst. In der Plenarsitzung wurde neben dem kommunalen Vorschlag einer Messzahlenanpassung auch ein nach Grundstücksarten differenziertes Hebesatzrecht diskutiert. Nach intensiven Diskussionen und Prüfung der Alternative in den Verbandsgremien lehnen der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund ein solches differenziertes Hebesatzrecht jedoch uneingeschränkt ab, und zwar aus mehreren Gründen:

Warum eine Hebesatzdifferenzierung nicht funktioniert

Eine Hebesatzdifferenzierung würde nicht nur das eigentliche Regelungsziel verfehlen, sondern eine Reihe gravierender Folgeschäden in den Kommunen verursachen.

Differenziertes Hebesatzrecht nicht mehr fristgerecht umsetzbar

Zunächst trifft das Hauptargument der Landesregierung, eine Messzahl-Anpassung nicht mehr zum 01.01.2025 umsetzen zu können, ebenso auf die kommunale Seite zu. Ein differenziertes Hebesatzrecht lässt sich in der Mehrzahl der Kommunen bereits technisch nicht mehr bis Jahresende 2024 umsetzen. Rücksprachen mit dem Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister (KDN) haben ergeben, dass die Programmanpassungen bei den IT-Dienstleistern und die sich anschließenden notwendigen Testungen vor Ort nebst Zertifizierung – im Anschluss an die Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens – nochmals Monate in Anspruch nehmen würden.

Mit einem differenzierten Hebesatzrecht würde das Land den Eigentümern und Mietern von insbesondere Ein- und Zweifamilienhäusern also Entlastungen in Aussicht stellen, die viele Kommunen nicht mehr rechtzeitig umsetzen können. Ob eine Entlastung erfolgt oder nicht, darf aber nicht davon abhängen, ob die Verwaltungen vor Ort in der Lage sind, dies noch rechtzeitig umzusetzen.

Differenziertes Hebesatzrecht verfehlt eigentliches Regelungsziel („Scheingenauigkeit“)

Im aktuellen Diskurs wird behauptet, wegen der lokal unterschiedlichen Aufkommensverteilung zwischen Wohn- und Geschäftsgrundstücken sei eine Hebesatzdifferenzierung vor Ort besser für eine Belastungsnivellierung geeignet als eine landeseinheitliche Messzahlösung. Tatsächlich verhält es sich umgekehrt:

Das zunächst schlüssig klingende Argument geht an der eigentlichen Fragestellung völlig vorbei. Es geht nicht darum, in jeder Stadt oder Gemeinde genau dasselbe Gesamtaufkommen für Geschäfts- bzw. Wohngrundstücke zu erzeugen wie vor der Reform. Stattdessen geht es nur darum, die *strukturelle* Verschiebung zulasten der Wohngrundstücke einmalig und einheitlich abzumildern und damit das Wohnen zu fördern.

Dass nach der Neubewertung die Wertentwicklung von Geschäfts- bzw. Wohngrundstücken nicht in jeder Gemeinde völlig identisch ausfällt, ist als Teil der Reform völlig in Ordnung. Wenn sich z. B. Geschäftsgrundstücke in einem Ort oder einer Region wertmäßig überdurchschnittlich im Vergleich zum Landesschnitt entwickelt haben sollten (oder umgekehrt), darf sich das als Ausdruck der Reform natürlich auch weiterhin in der Besteuerung niederschlagen.

Deshalb ist eine einheitliche Lösung auf staatlicher Ebene, die auf die strukturelle Verschiebung antwortet, notwendig, aber auch völlig hinreichend. Diese Lösung in 396 verschiedenen Hebesatzentscheidungen in sämtlichen NRW-Städten und Gemeinden zu suchen, schießt dagegen völlig über das Ziel hinaus und sähe nach einer möglichst kleinteiligen „Korrektur“ der Reform aus, die eigentlich niemand will.

Kein Bezug zur kommunalen Selbstverwaltung

Vor diesem Hintergrund wäre es gerade auch kein Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung, den Städten und Gemeinden „freizustellen“, über die Belastungsverschiebung jeweils lokal und optional zu entscheiden.

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist ein hohes Gut. Es greift bei Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ein, für die eine örtlich-individuelle Lösung geboten erscheint. Dies ist vorliegend aber gerade nicht der Fall. Die strukturelle Wertverschiebung ist kein örtliches, sondern ein bundesweites Problem aller Länder mit Bundesmodell. Hierauf in jeder einzelnen Gemeinde eines jeden betroffenen Landes eine Antwort geben zu lassen, um letztlich auf dasselbe überörtliche Problem zu reagieren, wäre absurd. Kommunale Selbstverwaltung darf nicht auf ein Ermessen reduziert werden, wie die Belastungsanteile einer gesetzlich geregelten Steuer verteilt werden sollen. Und außerdem: Warum sollte ausgerechnet diese Frage überhaupt ins örtliche Ermessen gestellt werden?

Wir verwehren uns deshalb dagegen, die verfassungsrechtliche Garantie kommunaler Selbstverwaltung im vorliegen Kontext als Scheinargument zu missbrauchen. Die staatliche Seite darf ihre Verantwortung nicht auf die kommunale Ebene abwälzen, sondern muss selbst dazu stehen.

Verfassungsrechtliche Risiken eines differenzierten Hebesatzrechts erheblich

Statt die gegebene Problemstellung zu lösen, drohte eine Hebesatzdifferenzierung vor Ort erhebliche Schäden zu verursachen, allen voran in rechtlicher Hinsicht.

Denn ein differenziertes Hebesatzrecht ist mit erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken verbunden. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob Entscheidungen über die Privilegierung des Wohnens und über die (gleichheits-)rechtlichen Grenzen von Belastungsverschiebungen nicht richtigerweise auf der Ebene des Gesetzgebers zu belassen und landeseinheitlich zu treffen sind.

Die Grundsteuer wird schon jetzt vielfach beklagt. Mit einem differenzierten Hebesatzrecht würde sich eine weitere – nach aktuellem Recht noch verschlossene – Flanke für neue Widerspruchs- und Gerichtsverfahren auftun, mit denen beispielsweise Abwägungs- und Begründungsdefizite individueller

Hebesatz-Differenzierungen geltend gemacht würden. In 396 Städten und Gemeinden drohte eine Widerspruchs- und Klagewelle, die – u. a. wegen örtlich unterschiedlicher Differenzierungen – auch nicht in Musterverfahren zu kanalisieren wäre. Weiter zu nennen ist hier bspw. auch die Frage nach der Gleichheitsgerechtigkeit differenzierter Hebesätze für Wohnen und Nichtwohnen in Bezug auf die Grundstücksart der gemischt genutzten Grundstücke.

Das Risiko, dass die Grundsteuer den Verfassungsgrundsätzen nicht standhält und das Aufkommen von 4 Mrd. Euro in NRW gefährdet ist, würde durch eine Hebesatzdifferenzierung eindeutig steigen. Bislang ist uns nicht bekannt, ob das Land ein unabhängiges verfassungsrechtliches Gutachten zu diesen Fragen eingeholt hat. In Anbetracht der erheblichen Risiken ist die Absicherung eines derartigen Vorschlags durch eine verfassungsrechtliche gutachterliche Prüfung aber geradezu zwingend.

Ungewollte verteilungspolitische Konsequenzen differenzierter Hebesätze

Weiter ist fraglich, ob die erwünschten Belastungskorrekturen zwischen Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken in einem steuerwettbewerblichen Umfeld überhaupt durchgesetzt werden könnten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein differenzierter Hebesatz für Nichtwohn-Grundstücke regelmäßig im vierstelligen Bereich liegen müsste, um grundstücksartenbezogene Belastungsverschiebungen zu vermeiden. Wer es sich vor Ort gerade noch leisten kann, würde womöglich Aufkommensverluste in Kauf nehmen, um beiden Interessen zu begegnen – und daran würden alle anderen ungewollt gemessen.

Vor allem aber bleiben die Verteilungskonflikte nicht etwa an die Umsetzung der Grundsteuerreform vor Ort gebunden. Stattdessen sind jährlich neue Konflikte vorprogrammiert, die in den Jahren nach 2025 rein gar nichts mehr mit dem ursprünglich intendierten Ziel einer Belastungsnivellierung zu tun hätten.

Die Entscheidung darüber muss daher einmalig und landeseinheitlich erfolgen. Das ist nur über eine Messzahlenanpassung möglich.

Unnötige Hebesatzzersplitterung

Schließlich drohten mit einem differenzierten Hebesatzrecht auch die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Grundsteuerlandschaft in NRW bei 396 verschiedenen Grundsteuer-B-Hebesatzpaaren bzw. 792 unterschiedlichen Grundsteuer-B-Hebesätzen verloren zu gehen.

Land müsste differenzierte aufkommensneutrale Hebesätze ermitteln

Angesichts der sich auch bei einer angestrebten Aufkommensneutralität abzeichnenden Notwendigkeit, Hebesätze nominell nach oben anpassen zu müssen, begrüßen viele Kommunen das vom Land zugesagte Register gemeindescharfer aufkommensneutraler Hebesätze. Mit der Einführung eines gesplitteten Hebesatzrechts wäre dieses Register entwertet. Das Land müsste vielmehr jeder Kommune mitteilen, mit welchen differenzierten Hebesätzen („Hebesatzpaaren“) zugleich Aufkommensneutralität und ein Ausgleich der Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken erreicht werden kann.

Entlastung der Wohngrundstücke durch Anpassung der Grundsteuer-Messzahlen

Aus diesen Gründen kann eine sachgerechte Lösung nur in einer Messzahl-Anpassung auf staatlicher Ebene liegen.

In Sachsen und im Saarland sind diese systematischen Belastungsverschiebungen zulasten der Wohn-Grundstücke bereits durch eine landesgesetzliche Verdopplung der Grundsteuer-Messzahl für Nicht-Wohngrundstücke weitgehend verhindert worden. Auch Berlin hat diesen Weg beschritten.

Eine Gesamtschau der uns vorliegenden Auswertungen unserer Mitglieder zeigt, dass eine landeseinheitliche Messzahlen-Anpassung durch die Landesgesetzgebung auch für Nordrhein-Westfalen einen geeigneten Entlastungsweg darstellt, um im Zuge der Reform systematische Mehrbelastungen im Bereich der Wohn-Grundstücke zu vermeiden.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher weiterhin eine Anpassung des Messzahlen-Verhältnisses zwischen Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken zugunsten der Wohn-Grundstücke auch für NRW.

Messzahlenanpassung jedenfalls für 2026

Wünschenswert wäre eine Lösung zum 01.01.2025 gewesen. Das Land NRW wurde von kommunaler Seite bereits im Januar 2022 (!) auf eine drohende Wertverschiebung hingewiesen. Seinerzeit wäre eine Lösung auf Landesebene jedenfalls noch möglich gewesen. Dass diese Gelegenheit verpasst wurde, ist bedauerlich. Dennoch können wir die inzwischen bestehenden rechtlichen und administrativen Gründe des Landes nachvollziehen, die gegen eine Lösung zum 01.01.2025 sprechen (und die in vergleichbarer Form wie gesehen auch der überraschend angekündigten Hebesatzdifferenzierung entgegenstehen würden).

Das Land muss deshalb jetzt zu seiner Verantwortung stehen. Mit der Hebesatzdifferenzierung eine Scheinlösung auf Kosten der Kommunen zu wählen, wäre in der Sache unangemessen. Stattdessen steht dem Land mit der **Messzahl-Anpassung zum 01.01.2026** ein rechtlich und administrativ gangbarer Weg offen, der zugleich sachgerecht und politisch fair ist.

Wir sind bereit, gemeinsam mit dem Land diesen Weg zu gehen. Wir schlagen daher vor, die bisher noch für das Jahr 2025 eingeforderte Anpassung der Grundsteuermesszahlen zur Vermeidung von systematischen Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken auf das Jahr 2026 zu verschieben. Ein solches Probejahr für das neue Grundsteuerrecht bietet allen Beteiligten zugleich die Chance, die Verteilungswirkungen des neuen Grundsteuermodells und etwaiger Korrekturinstrumente im Detail zu analysieren und in der Breite zu diskutieren. Unser gemeinsames Ziel sollte eine faktenbasierte, verfassungsfeste und landeseinheitliche Antwort auf die Frage nach einer sachgerechten Belastungsverteilung bei der Grundsteuer sein.

Grundsteuerreform gemeinsam zu einem Erfolg machen

Die Grundsteuerreform ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Nach jahrzehntelanger Untätigkeit früherer Gesetzgeber, die zur Verfassungswidrigkeit der Grundbesteuerung geführt hat, sind alle Beteiligten – Bund, Länder und Kommunen – dazu aufgerufen, die Neuaufstellung der Grundsteuer zu einem Erfolg zu machen. Das Land NRW hat vor anderen Bundesländern die Mammutaufgabe der Neubewertung erfolgreich gestemmt. Das weiß die kommunale Familie sehr zu schätzen.

Wir ersuchen das Land aber eindringlich, auf die Einführung differenzierter Hebesätze zu verzichten und stattdessen auf Basis einer vertieften Evaluation der Verteilungsergebnisse des neuen Grundsteuerrechts eine (zumindestens landes-)einheitliche Anpassung der Grundsteuer-Messzahlen für Wohn- und Nichtwohn-Grundstücke zum Jahr 2026 zu prüfen. Die zeitliche Verschiebung ist erklärbar, die kommende Entlastung frühzeitig kommunizierbar und die Anpassung zum 01.01.2026 hätte immerhin den Effekt, dass jeder Hauseigentümer und Mieter die Entlastung in seinem neuen Bescheid ablesen kann, ohne dass diese

– wie es zum 01.01.2025 wohl der Fall wäre – in der Kumulation aller Aspekte der Neubewertung unterginge.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Damen und Herren
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
im Kreis Coesfeld

Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen	15.12.00-05
Auskunft	Herr Boehle
Raum	Nr. 142, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl	02541 / 18-9100
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-9199
E-Mail	jens.boehle@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de

Datum 17.09.2024

Grundsteuer B – Differenzierende Hebesätze hier: Einschätzung der Kommunalaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

wie angekündigt, darf ich Ihnen eine Einschätzung aus meiner Sicht als Kommunalaufsicht zu o. g. Thema geben.

1. Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz

In der aktuellen Situation wird intensiv über differenzierender Hebesätze im Bereich der Grundsteuer B diskutiert. Hierzu liegen verschiedene Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vor, die die aktuelle rechtliche Situation kritisch beleuchten. Außerdem existiert ein Gutachten von Prof. Dr. Drüen und Prof. Dr. Krumm im Auftrag des Finanzministeriums NRW, welches auf die Fragestellungen und rechtlichen Unsicherheiten eingeht.

Hintergrund der Regelung, die der Landesgesetzgeber getroffen hat, ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 zum Bewertungsgesetz im Rahmen der Grundsteuer. Hierbei wurde eine Unvereinbarkeit einzelner Vorschriften mit Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt.

Daraufhin hat der Bund mit dem GrStRefG vom 26.11.2019 neue Regelungen, u. a. mit dem sog. Bundesmodell, getroffen. Außerdem wurde in Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 GG eine Länderöffnungsklausel eingeführt, die es ermöglicht vom Bundesmodell abweichende Regelungen zu treffen. Von dieser Möglichkeit hat der Landesgesetzgeber mit dem „Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen“ vom 04. Juli 2024 Gebrauch gemacht.

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Dem liegt zugrunde, dass es zu Ungerechtigkeiten bei der Besteuerung von Wohn- und Nichtwohngrundstücken kommen kann. Insofern eröffnet das Landesgesetz die Möglichkeit, gesonderte Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke durch die Kommunen festzulegen. Dies soll den räumlich-strukturellen Besonderheiten zwischen den Kommunen Rechnung tragen und wird u. a. mit dem Gedanken des hohen Gutes der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 78 LVerf NRW begründet.

Die Verantwortung wird hierdurch auf die Städte und Gemeinden übertragen. Diese können aber auch von differenzierten Hebesätzen bei der Grundsteuer B absehen. Es kann somit auch weiterhin ein einheitlicher Hebesatz für Grundstücke des Grundvermögens festgelegt werden. Zusätzlich ist, um unverhältnismäßigen Steuerwettbewerb zu verhindern, eine Grenze für die Festlegung des jeweiligen Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke eingeführt worden.

2. Hinweise aus Sicht der Kommunalaufsicht

Mit dem Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze wird das rechtliche Risiko einer Belastungskorrektur weitestgehend vom Land auf die Kommunen verlagert.

Daher obliegt es den Kommunen, bei einer Differenzierung der Hebesätze hinreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe darzulegen. Bei der Ausgestaltung des differenzierenden Hebesatzrechts müssen sich die Kommune innerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen bewegen und dürfen die Eigentümerinnen und Eigentümer einer Grundstücksart nicht unverhältnismäßig stark belasten (Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes).

Nutzt eine Kommune die Option, muss sie die Gründe für die von ihr gewählte Differenzierung darlegen, um verfassungsrechtlich abzusichern, dass die Grenzen des Gleichbehandlungsgebots (Artikel 3 GG) trotz der differenziert getroffenen Belastungsentscheidung oder der Lenkungsmaßnahmen nicht überschritten werden.

a) Gleichbehandlungsgebot

Sofern die Kommunen von abweichenden Hebesätzen Gebrauch machen wollen, haben Sie das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

Für formelle Steuergesetze und Steuersatzungen hat das Bundesverfassungsgericht die gleichheitsrechtlichen Anforderungen wie folgt konkretisiert:

Gleichheitsrechtlicher Ausgangspunkt im Steuerrecht ist der Grundsatz der Lastengleichheit. Die Steuerpflichtigen müssen dem Grundsatz nach durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Der Gleichheitssatz belässt dem Gesetzgeber einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes. Abweichungen von der mit der Wahl des Steuergegenstandes einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich indessen ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen (Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands). Demgemäß **bedürfen sie eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag**. Dabei steigen die Anforderungen an den

Rechtfertigungsgrund mit dem Ausmaß der Abweichung und ihrer Bedeutung für die Verteilung der Steuerlast insgesamt (BVerfG v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15, BVerfGE 161, 1 Rn. 124).

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe

Bei einer abweichenden Festlegung der Hebesätze müssen die Kommunen ausweislich der Gesetzesbegründung künftig auch darlegen, **aus welchen Gründen sie für Wohngrundstücke andere Hebesätze festlegen als für Nichtwohngrundstücke**, um die verfassungsrechtlichen Grenzen einer unterschiedlichen Behandlung nachvollziehbar zu begründen (Willkürverbot).

Rechtfertigungsgrund für eine Differenzierung zugunsten von Wohngrundstücken kann beispielsweise die Förderung des Wohnens, als ein hohes soziales Gut sein. Ebenso sind andere Lenkungsziele denkbar, wie etwa die Förderung von Nichtwohngrundstücken in entsprechend strukturschwachen Gebieten; die Förderung reicht nur soweit, wie kein unverhältnismäßiger Steuerwettbewerb stattfindet. Die Rechtfertigungsgründe müssen umso deutlicher dargelegt werden, je größer die Abweichung der Hebesätze voneinander ist.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die gerichtliche Kontrolle der mit der Hebesatzdifferenzierung einhergehenden Ungleichbehandlung eine gewisse **Dokumentationsobliegenheit** existiert. Im Falle eines prozessualen Klageverfahrens muss die Verwaltungsgerichtsbarkeit nachvollziehen können, dass ein legitimer Differenzierungszweck verfolgt wird und dass nicht verdeckt unzulässige, nämlich rein fiskalische und/oder belastungsgrundfremde Zwecke der Hebesatzdifferenzierung zugrunde liegen (vgl. Drüen/Krumm, Rechtsgutachten zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, S. 60).

Dies sollte jedenfalls von den Kommunen beachtet werden, auch wenn keine allgemeine Begründungspflicht für kommunale Satzungen existiert.

c) Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Unabhängig vom Rechtfertigungsgrund darf die Abweichung ausweislich der Gesetzesbegründung zwischen den Hebesätzen nicht unverhältnismäßig groß sein.

Die Kommunen haben darauf zu achten, dass der **Hebesatz für eine Gruppe von Grundstücksarten nicht zu Lasten einer anderen besonders unverhältnismäßig hoch festgelegt wird**, damit die Eigentümerinnen und Eigentümer der anderen Grundstücksarten nicht über Gebühr stark entlastet werden. Die Grundsteuerbelastung darf zudem für keine der Eigentümerinnen und Eigentümer einer Grundstücksart eine erdrosselnde Wirkung haben.

Das Rechtsgutachten von Drüen/Krumm aus August 2024 geht hierbei davon aus, dass ein Belastungsunterschied von 50 Prozent, wie er in Sachsen aufgrund der unterschiedlichen Messzahlen nach Maßgabe des SächsGrStMG gilt und vom FG Sachsen nicht beanstandet wurde, den Typus nicht verändern würde und auch keine Verhältnismäßigkeitszweifel aufwerfen würde, wenn die Gemeinde mit der Hebesatzdifferenzierung den sozial- und gesellschaftspolitischen Zweck einer Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. –reduzierung verfolgt (vgl. Drüen/Krumm, Rechtsgutachten zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, S. 32, 51; FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23).

Auf eine gesicherte Rechtsprechung lässt sich aktuell noch nicht zurückgreifen, weshalb der rechtfertigende Grund und das Maß der Ungleichbehandlung auch weiterhin einzelfallabhängig sind und der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

3. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen deutlich, dass die Kommunen bei einer Festlegung von differenzierten Hebesätzen zahlreiche Punkte zu beachten haben.

Diese erstrecken sich einerseits auf die rechtlichen Anforderungen, die mit einer Festlegung von abweichenden Hebesätzen verbunden sind. Diese werden aktuell weder von der Rechtsprechung, noch durch Vorgaben des Gesetzgebers näher konkretisiert. Zwar gibt das Rechtsgutachten zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen von Drüen/Krumm aus dem August 2024 den Kommunen einige Leitlinien an die Hand. Letztlich verbleibt es jedoch vielfach bei Einzelfallentscheidungen, die mit einem erheblichen rechtlichen Risiko verbunden sind. Ob diese einer gerichtlichen Überprüfung in Form eines Anfechtungsverfahrens gegen den Grundsteuerbescheid oder eines Normenkontrollverfahrens standhalten können, ist aktuell ungewiss.

Andererseits sind noch viele Fragen zur Umsetzung unbeantwortet, die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein - Westfalen vorgetragen wurden. Hervorzuheben sind an dieser Stelle insbesondere die Probleme der technischen und fristgerechten Umsetzung.

Vor diesem Hintergrund möchte ich die Empfehlung aussprechen, eine differenzierende Erhebung der Grundsteuer B für das Jahr 2025 zum jetzigen Zeitpunkt nicht festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Hebesatzsatzung

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern

in der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2025

(Hebesatzsatzung 2025)

vom _____

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) sowie dem § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung vom 16. Dezember 1981 (GV.NW S.732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW S. 738) und dem § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05. Juli 2024 (GV.NRW 2024 S 490), hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einheitlicher Hebesatz für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Nottuln wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 306 v. H.

1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 923 v. H.

2. Gewerbesteuer 460 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist gültig bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026.

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2025

- A) Kalkulation Straßenreinigung
- B) Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

Zu A): Die Kalkulation 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Zu B): Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird entsprechend der Anlage 4 geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der Kalkulation.

Klimatische Auswirkungen:

Keine bekannt.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	10.12.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

A) Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2025

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2025 ergibt sich aus der Anlage 1. Aus der Anlage 2 ist die Mengenentwicklung ersichtlich; aus der Anlage 3 die Aufteilung auf die Sachkonten.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Anlage 1:

1. Unternehmerkosten

Die Straßenreinigung wird durch die Firma EQQO Infra GmbH, Dieselstraße 14, 48485 Neuenkirchen, ausgeführt. Der derzeitige Vertrag umfasst die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2029. Er kann sich um ein Jahr verlängern und endet spätestens zum 31.12.2030.

Kosten: ab dem 01.01.2025 werden folgende Preise berechnet:

- | | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|-------------|
| 1. Große Kehrmaschinen | 19,70 €/km/Woche | zzgl. MwSt. |
| 2. Kleine Kehrmaschinen | 23,90 €/km/Woche | zzgl. MwSt. |
| 3. Handreiniger | 1.000,00 €/Reinigungsgang | zzgl. MwSt. |
| 4. Logistik und Entsorgung Kehricht | 60.000,00 € | zzgl. MwSt. |

Demnach sind lt. Berechnung für den Unternehmer **310.674,93 €** zu veranschlagen. Tatsächlich ist der zu leistende Betrag aufgrund von witterungsbedingten Ausfällen, zum Beispiel im Winter, meistens geringer. Für die witterungsbedingten Ausfälle wurde vertraglich festgelegt, dass die Fa. EQQO Infra GmbH 40 % der Kosten als Vorhaltekosten abrechnen kann.

Reinigungslänge:

Für das Jahr 2025 werden 168 Kehrkilometer kalkuliert.

2. Kosten für den Winterdienst

a) Baubetriebshof

Der Winterdienst der gemeindlichen Straßen wird entsprechend dem Streuplan durch den Baubetriebshof ausgeführt. In den Vorjahren sind bedingt durch die unterschiedlich kalten Winter erhebliche Kostenschwankungen aufgetreten. Für den Winterdienst durch den Baubetriebshof wird ein durchschnittlicher Betrag in Höhe von 80.000 € errechnet. Für die Kalkulation werden 80.000 € zugrunde gelegt.

b) Allgemeiner Winterdienst (Straßen.NRW, Kreis Coesfeld u.a.)

Der Winterdienst für die landeseigenen Ortsdurchfahrten in Nottuln, Darup, Appelhülsen und Schapdetten wird von Straßen.NRW und vom Kreis Coesfeld durchgeführt und mit der Gemeinde Nottuln abgerechnet. Bei länger anhaltendem Schneefall werden Lohnunternehmer zur Räumung der Anwohnerstraßen hinzugezogen.

Durchschnittlich wurden für diese Dienste in den Vorjahren ca. 3.000 € benötigt. Für das Jahr 2025 werden wieder 3.000 € einkalkuliert.

Vorlage Nr. 153/2024

c) Streumaterialien

Der Vorrat an Streusalz wird von den Gemeindewerken vorfinanziert und von dort nach Bedarf abgerufen und abgerechnet. Durchschnittlich wurden für die letzten Jahre ca. 185 Tonnen Streumaterialien benötigt. Nach dem aktuellen Einkaufswert pro Tonne in Höhe von 133,61 € wurden daher 25.000 € eingeplant.

3. Verwaltungskosten

Hierunter fallen die anteiligen Personalkosten der Beschäftigten für den Bereich Straßenreinigung.

Des Weiteren zählen hierzu 6,5 % der gesamten Kosten (ohne Personalkosten) als Ausgleich für Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten für die Gemeindeorgane, Kostenanteil für Querschnittsämter usw. Dieser Betrag wird jährlich neu kalkuliert.

4. Gemeindeanteil

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung nicht überschreiten und in der Regel decken.

Die Kommune übernimmt einen Eigenanteil von 20 % an den Straßenreinigungsgebühren. Dadurch wird dem sogenannten Allgemeininteresse an sauberen Straßen Rechnung getragen.

5. Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung

Die hier auszugleichenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen entstehen nur aufgrund der nicht abzuschätzenden Kosten für den Winterdienst. Der Ausgleich muss gemäß § 6 KAG in einem Zeitraum von vier Jahren erfolgen.

Stand des Sonderpostens am 31.12.2023 = 71.105,85 €

In die Kalkulation für 2024 wurden 24.187,04 € als Zuweisung auf dem Sonderposten eingerechnet.

In die Kalkulation für 2025 werden 41.918,81 € als Zuweisung auf dem Sonderposten eingerechnet

Es verbleiben 5.000,00 € im Sonderposten.

6. Jahresgebühr 2024 = **2,04 €**

Der Gebührensatz je Frontmeter bleibt bei **2,04 €** im Jahr 2025 bestehen.

B) Satzungsänderung

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird geändert.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2024
2. Mengenentwicklung
3. Haushaltsansätze
4. Änderungssatzung

Verfasst:
gez. Müller

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

1. Unternehmerkosten

138 Kehrkilometer x 19,70 €/km/Woche x 52 Wochen	zzgl. MWSt.	168.226,97 €
30 Kehrkilometer x 23,90 €/km/Woche x 52 Wochen	zzgl. MWSt.	44.367,96 €
32 x unterstützende Handreinigung: 1.000,00 € je Reinigungsgang (gerade Woche, 14-tgl., donnerstags Januar bis Dezember, zusätzlich in der Laubzeit 6 x wöchentl., Oktober bis Dezember)	zzgl. MWSt.	38.080,00 €
Logistik und Entsorgung Kehricht		60.000,00 €
Fa. EQQO gesamt:		310.674,93 €

2. Kosten für den Winterdienst

Baubetriebshof	80.000,00 €
Allgemeiner Winterdienst	3.000,00 €
Streumaterialien	25.000,00 €

3. Verwaltungskosten

Personalkosten	20.378,00 €
6,5 % der Kosten (aus Ziffern 1 + 2)	27.213,87 €

Gesamtkosten **466.266,80 €**

4. Gemeindeanteil

./. 20 % der Gesamtkosten	-	93.253,36 €
---------------------------	---	-------------

5. abzüglich Anteil der Kostenüberdeckung aus 2022 + 2023 - 41.918,81 €

Anliegeranteil **331.094,63 €**

Kostendeckende Gebühr je Frontmeter bei

163.000 Veranlagungsmetern

2,04 €

kostendeckende Gebühr 163.000 x **2,04 €** **332.520,00 €**

Minderertrag: 1.425,37 €

Ö 4.2

Aufwendungen für die Straßenreinigung

	Fa. EQQO - Euro	Reinigungs- länge Fa. EQQO	Veranlagungs- meter	Jahres- gebühr	Winterdienst		Streumaterialien		Summe Winterdienst
					Baubetriebshof	Allgemein	t	Euro	
2020	258.820,54 €	165,209 km	160910	2,04 €	28.827,48 €	1.442,73 €	43	18.695,38 €	48.965,59 €
2021	247.596,32 €	165,209 km	161039	1,80 €	116.258,30 €	55.719,65 €	197	28.030,40 €	200.008,35 €
2022	258.495,65 €	165,575 km	161977	1,80 €	46.643,87 €	1.077,16 €	54	6.774,27 €	54.495,30 €
2023	262.954,66 €	165,575 km	1062078	2,16 €	59.975,07	1.866,06 €	140	23.823,48 €	85.664,61
Planung 2024	279.661,42 €	166 km	162000	2,04 €	80.000,00 €	3.000,00 €	150	20.000,00 €	103.000,00 €
Stand 10/2024	197.567,85 €	165,575 km	162080	2,04 €	38.534,02 €	1.307,46 €	88,5	11.590,85 €	51.432,33 €
Planung 2025	310.674,93 €	168 km	163000	2,04 €	80.000,00 €	3.000,00 €	185	25.000,00 €	103.000,00 €

Ö 4.2

Straßenreinigung - Kostenstelle 1.22.01 - Kostenträger 12 545 01

Nachfolgend sind die sich aus der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ergebenden Ertrags- und Aufwandspositionen zusammengestellt und wie sie sich auf die einzelnen Sachkonten verteilen:

Kalkulation 2025
Gebührensatz
2,04 €

Erträge

432.105	Straßenreinigungsgebühren	Veranlagungs-		
	163.000	meter	x 2,04 €	332.520,00 €

442.201	Gemeindeanteil 20 %			93.253,36 €
---------	---------------------	--	--	-------------

Erträge gesamt		425.773,36 €
-----------------------	--	---------------------

Aufwendungen

529.201	Kosten der Straßenreinigung		
	Fa. EQQO		310.674,93 €

525.550	Winterdienst		
	Baubetriebshof		80.000,00 €

525.150	Winterdienst allgemein		
	(Landesbetrieb Straßenbau u.a.)		3.000,00 €

521.102	Streumaterialien		25.000,00 €
---------	------------------	--	-------------

	Personalkosten		20.378,00 €
--	----------------	--	-------------

581.301	Erstattung Verwaltungskosten		27.213,87 €
---------	------------------------------	--	-------------

	Aufwendungen für die Ausschreibung ab 2025		0 €
--	--	--	-----

Aufwendungen gesamt:		466.266,80 €
-----------------------------	--	---------------------

	Differenz zwischen den Erträgen und den Aufwendungen:	-40.493,44 €
--	---	--------------

Sonderposten

	einkalkulierte Kostenunter/überdeckung aus Vorjahren	41.918,81 €
--	--	-------------

	Minderertrag:	1.425,37 €
--	---------------	------------

Ö 4.2

17. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage zu §1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Bezeichnung der Straße	von bis	Lage der Straße (Ortsteil)
Bruder-Hermann- Frey-Straße	Schwester-Raphaela-Händler Straße	Nottuln
Nieresch	Billerbecker Straße Ende	Darup
Schöllings Wiese	Lindenstraße	Appelhülsen
Schwester-Raphaela- Händler Straße	Havixbecker Straße	Nottuln

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2025** in Kraft.



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 149/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 23.10.2024

Tagesordnungspunkt:

- 1) Entwicklung 2024
- 2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2025
- 3) Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung

Beschlussvorschlag:

- Zu 1) Die Entwicklung 2024 wird zur Kenntnis genommen
- Zu 2) Die Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für 2025 wird zur Kenntnis genommen
- Zu 3) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung wird
– wie in Anlage 4 - geändert

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der anliegenden Kalkulation

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024	öffentlich			
		Beratungsergebnis			
		einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	10.12.2024	öffentlich			
		Beratungsergebnis			
		einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Zu 1) Entwicklung 2024

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Gebührenbescheide des Kreises Coesfeld und die Rechnungen der Entsorger bis einschließlich Juli 2024 vor. Anhand derer können für das laufende Jahr folgende Aussagen gemacht werden. Da es sich um eine Vielzahl von einzelnen Positionen handelt, werden lediglich diejenigen näher erläutert, bei denen eine Abweichung von mind. +/- 10 % zu erwarten ist:

Deponiegebühren

Bei dem Gesamtbetrag der Nutzungsentgelte, Deponie-, sowie Grundgebühren liegt die Abweichungen zwischen der Kalkulation 2024 und den voraussichtlichen Mengen/Beträgen bei ca. 9 %. Die größte Abweichung ist im Bereich der Schadstoffe zu verzeichnen. Wurde in der Kalkulation aufgrund der Hochrechnung 2023 noch von 15 t Schadstoffen ausgegangen, so werden aufgrund der Hochrechnung 2024 ca. 4 t mehr am Schadstoffmobil angeliefert. Der hieraus resultierende Betrag liegt zwar lediglich bei ca. 1.300,00 €, dennoch entspricht dieses einer Abweichung von rd. 26 %. Ein zweiter Punkt bei dem es zu einer Veränderung von mehr als 10% kommen wird, ist die Gebühr für Papier. Anhand der bisherigen Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass die Mengen aus der kommunalen Papierabfuhr um rd. 10 % geringer ausfallen wird als im Vorjahr. Warum es zu dieser relativ hohen Abweichung kommt, ist nicht bekannt - mit voraussichtlich 819 t sind es 95 t weniger als berücksichtigt.

Kosten der Abfallbeseitigung

Bei den Kosten der Abfallbeseitigung (u. a. Beförderung von Abfällen, Betreibung des Wertstoffhofes, Schadstoffmobil, Presswagen, Umweltaktionen...) wird es aufgrund der aktuellen Zahlen zwischen den kalkulierten und hochgerechneten Beträgen jeweils nur geringfügige Abweichungen geben. Ausgenommen sind vier Positionen: die Beseitigungskosten für den wilden Müll, Die Muldengestellung für Abfälle aus Straßenpapierkörben, die Kosten für Umweltaktionen sowie für die Bereitstellung des Presswagens. Bei letzterer Position besteht die größte Differenz. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Entsorger den ersten von zwei Einsatztagen nicht ausgeführt hat. Somit reduziert sich der Betrag um 50 %. Ein weiterer prozentual hoher Unterschied ist bei den Umweltaktionen zu verzeichnen. Einkalkuliert waren vier Aktionen (jeweils für Nottuln und jeden Ortsteil). Stattgefunden haben lediglich drei. Anstatt der geplanten 428,00 € sind es voraussichtlich 25 % weniger – nämlich 321,00 €. Auch hier sind die Beträge nur marginal, aber der Prozentanteil ist verhältnismäßig hoch. Bei den verbleibenden beiden Positionen werden aufgrund der Hochrechnung voraussichtlich jeweils ca. 10 % weniger anfallen. Wie bei der vorangegangenen Position handelt es sich hierbei jedoch nur um etwas kleinere Beträge (- 1.015,00 € und -195,00 €).

Erträge/Sonderposten (Sopo) /Erlöse

Die zu erwartenden Erträge aus Abfallgebühren liegen zum jetzigen Zeitpunkt mit 1,5 % geringfügig unter den kalkulierten Beträgen. Im Bereich der Wertstoff Erlöse wird hingegen aller Voraussicht nach mit einem Mehrertrag gerechnet. Die Erlöse die durch die Wertstoffe Papier, Metall und Schrott erzielt werden können, sind stark schwankend und kaum

Vorlage Nr. 149/2024

vorhersehbar. Aufgrund der Marktentwicklungen steigen die Erträge insgesamt um ca. 23 %. Es werden daher ca. 26.000,00 € mehr erwartet.

Aufgrund der enormen Schwankungen bei den Wertstoff Erlösen können sich die Erträge in der zweiten Jahreshälfte allerdings noch verändern und absinken oder weiterhin steigen.

Das Jahr 2024 wird voraussichtlich mit einer Unterdeckung abschließen. Zwar können durch die steigenden Wertstoff Erlöse mehr Erträge erwirtschaftet werden, aber diese können die Mehraufwendungen nicht abdecken. In Summe stehen die 48.900,00 € Mehrertrag (22.400,00 € Abfallgebühren sowie 26.450,00 € Erlöse) einem Mehraufwand von rd. 66.000,00 € (ca. 41.000,00 € Deponiegebühren und 25.000,00 € Abfallbeseitigung) gegenüber. Dies ergibt eine Differenz von (-) 20.500,00 €.

Aufgrund des Jahresabschlusses 2023 - der eine Unterdeckung von 184.594,89 € ergeben hat – hat sich der Sonderposten entsprechend reduziert. Zum 31.12.2022 belief sich dieser noch auf 410.534,50 €. Abzüglich der Entnahme für 2024 i. H. v. 200.000,00 € sowie der Unterdeckung aus 2023 verbleibt noch ein zur Verfügung stehender Betrag von rd. 25.000,00 €. Der wird zum Ausgleich für 2024 erforderlich sein.

Zu 2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2025

Aufgrund der ständig variierenden Abfallmengen sowie der Anzahl der Abfallgefäße werden die Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Nottuln jährlich neu kalkuliert. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) gibt die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren zu Grunde zu legen. Da die Erträge und Aufwendungen der Abfallbeseitigung jedoch an verschiedene, teilweise unvorhersehbare Kriterien gebunden sind (z.B. Gefäß-, Mengenentwicklung, Entgelte des Entsorgers, Höhe der vom Kreis vorgegebenen Deponiegebühren und Erlöse), sollte jedes Jahr neu kalkuliert werden.

Die aktuelle wirtschaftliche Lage und die damit verbundenen allgemeinen Preissteigerungen wirken sich unmittelbar auf die Abfallentsorgung aus. Durch z. B. höhere Energie- und Logistikkosten sowie gestiegene Personalkosten, höhere gesetzliche Anforderungen und die BEHG CO₂-Umlage, kann der Kreis Coesfeld die bisherigen Gebühren nicht halten und kündigt für 2025 eine Erhöhung der Grundgebühr sowie der mengenabhängigen Gebühren an.

Die v. g. CO₂-Umlage resultiert aus der Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Demnach werden seit 2024 CO₂-Emissionen dem Emissionsrechtehandel unterworfen. Die Betreiber der Verbrennungsanlagen sind verpflichtet, entsprechende Zertifikate zu erwerben. Der Anlagenbetreiber wird die hierdurch anfallenden Kosten auf die Kommunen umwälzen. Die Wirtschaftsbetriebe des Kreise Coesfeld (WBC) haben sich juristisch gegen die Erhöhung gewehrt, da die Kommunen im Gegensatz zu den zu zahlenden Beträgen nicht an den Erträgen aus der thermischen Verwertung beteiligt werden. Im Rahmen der juristischen Überprüfung wurde mit der Firma Remondis ein Kompromissvorschlag geschlossen. Dieser sieht vor, dass die Umlage in voller Höhe gezahlt wird, es aber im Gegenzug ein niedrigeres Vertragsentgelt gibt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages hat der Kreis Coesfeld die voraussichtlichen Benutzungsgebühren und Erlössätze für 2025 mitgeteilt. Die Gebühren verändern sich wie folgt:

Gebühren	2021 €/t	2022 €/t	2023 €/t	2024 €/t	2025 €/t
Restabfälle	149,00 €	149,00 €	158,50 €	162,50 €	184,60 €
Sperrgut	149,00 €	149,00 €	158,50 €	162,50 €	184,60 €
Altholz	70,00 €	70,00 €	0,00 €	0,00 €	7,00 €
Grün-/Bioabfälle	74,80 €	74,80 €	81,30 €	85,50 €	85,50 €
E-Schrott	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	121,50 €
Altmetall	70,00 €	70,00 €	55,00 €	55,00 €	60,00 €
Papier	15,00 €	15,00 €	35,00 €	40,00 €	48,00 €
Umschlag ¹	20,00 €	20,00 €	23,00 €	23,00 €	24,65 €
Schadstoffe	320,00 €	320,00 €	320,00 €	320,00 €	390,00 €

¹ Für Abfälle aus Straßenpapierkörben und Sperrgut

Erlöse	2022 €/t	2023 €/t	2024 €/t	2025 €/t	
Papier	80,00 €	140,00 €	77,50 €	160,00 €	
E-Schrott Sammelgruppe 4	152,00 €	150,00 €	180,00 €	91,50 €	Elektrogroßgeräte
E-Schrott Sammelgruppe 5	130,00 €	130,00 €	140,00 €	108,00 €	Elektrokleingeräte
Altmetall	185,00 €	240,00 €	270,00 €	322,50 €	
E-Schrott Depotcontainer ²	130,00 €	0,00 €	---	---	E-Kleingeräte/Container

² Die Depotcontainer wurden in 2024 wegen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr bereitgestellt.

Als Grundlage für die Kalkulation dienen die Durchschnittswerte, die die WBC in ihrem Wirtschaftsplan angesetzt haben.

I. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Beseitigungskosten für Restabfälle wurde das Jahresvolumen der Gefäße gewählt. Das Jahresvolumen wird anhand der Größe der Gefäße, der Abfuhrhythmen und der Anzahl der aufgestellten Gefäße berechnet.

a) Gefäßstückzahlen

Durch Neuauftellungen und Abmeldungen sowie Umbestellungen innerhalb der Gefäßgrößen und Abfuhrhythmen ergeben sich auch im nächsten Jahr Änderungen bei den Gefäßstückzahlen. Um diese Änderungen bei der Kalkulation berücksichtigen zu können, wurde der durchschnittliche Zugang bzw. Abgang innerhalb der einzelnen Gefäßgrößen im

Jahr 2023 und 2024 ermittelt. Hieraus resultieren die der Kalkulation zugrunde liegenden Gefäßstückzahlen (siehe Anlage 1).

b) Anzahl der Abfahrten pro Jahr

Durch die Abfallbeseitigungssatzung wird die Möglichkeit eingeräumt, zwischen einem 14-täglichen und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der Restmülltonne zu wählen. In 2025 wird voraussichtlich von jeweils ca. 50 % der Anschlusspflichtigen eine vierwöchentliche sowie eine 14-tägliche Abfuhr in Anspruch genommen.

II. Anteile der Beseitigungskosten

Auf der Grundlage des Abfallaufkommens 2024 (Januar bis einschließlich Juli) wird das Aufkommen und somit die Gebühren für das Jahr 2025 beim Restmüll wie folgt kalkuliert:

a) gewichtsabhängige Beseitigungskosten

Restmüll	2.181 t	x	184,60 €	=	402.612,60 €
----------	---------	---	----------	---	---------------------

b) Grundgebühr

Der Kreis Coesfeld setzt in seiner Satzung die Höhe der Grundgebühr pro Gefäß fest. Seit 1998 wird die Grundgebühr zum Ausgleich eines Teils der Vorhaltekosten (fixe Kosten) erhoben. Der Kreis Coesfeld wird – wie bereits vorab erläutert - die Grundgebühr in 2025 weiter anheben müssen. Die in 2024 gültige Gebühr i. H. v. 28,00 €/Einheit wird um rd. 3,5 % auf 29,00 €/Einheit erhöht.

Wie bereits in den Vorjahren wird der Kreis auch 2025 die Grundgebühr nach der Anzahl der aufgestellten Müllgefäße, Stand 01.07.2024, auf die Gemeinden umlegen. Hierbei wird eine Gewichtung nach Gefäßgrößen und der unterschiedlichen Abfuhrhythmen der jeweiligen Gemeinden vorgenommen:

				Vgl.	
			2025	2024	2023
80 l/120 l-Gefäße 4 w.	1	Einheit	29,00 €	28,00 €	27,00 €
80 l/120 l-Gefäße 14 t	1,1	Einheiten	31,90 €	30,70 €	29,70 €
240 l Gefäße	2	Einheiten	58,00 €	56,00 €	54,00 €
1,1 m³ Container	10	Einheiten	290,00 €	280,00 €	270,00 €

Unter Berücksichtigung des Gefäßbestandes zum 01.07.2024 ergibt sich für die Gemeinde Nottuln nachfolgende Berechnung der Grundgebühr:

Gefäßgröße	Anzahl				Grundgebühr
	Stand 01.07.2024				
80 l/120 l 4 w	2.971	x	29,00 €	=	86.159,00 €
80 l/120 l 14 t	2.205	x	31,90 €	=	70.339,50 €
240 l	1.083	x	58,00 €	=	62.814,00 €
1,1 m³	33	x	290,00 €	=	9.570,00 €
Grundgebühr	6.292				228.882,50 €

Die Summe der mengenabhängigen Beseitigungskosten und die an den Kreis zu zahlende Grundgebühr werden nach dem Jahresvolumen der Gefäße umgelegt. Diese Art der

Vorlage Nr. 149/2024

Verteilung der insgesamt an den Kreis zu zahlenden Kosten entspricht der Vorgehensweise der Vorjahre.

Ermittlung der an den Kreis zu zahlenden Gebühren

Gewichtsabhängige Beseitigungskosten (gerundet)	402.613,00 €
Grundgebühr (gerundet)	228.883,00 €
	631.496,00 €

Die Grundgebühr wird nach dem jeweiligen prozentualen Anteil am Gesamtvolumen umgelegt (siehe Anlage 2, Seite 3, Pkt. II).

III. Anteile Beförderung, Vergütung, Muldengestellung – Restabfallgefäße –

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG haben die kreisangehörigen Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen der Kreise zu befördern. Diese Verpflichtung wird in der Gemeinde Nottuln durch die Beauftragung der Fa. Remondis Münsterland GmbH & Co. KG erfüllt. Für das kommende Jahr hat die Fa. Remondis eine Preisanpassung von durchschnittlich ca. 4 % geltend gemacht. Aufgrund des aktuellen Abfallabfuhrvertrages werden die Entgelte für das Sammeln und Befördern sowie die Gestellung (Mietkauf) der Gefäße an die WBC entrichtet. Die WBC erhalten im Jahr 2025 eine Vergütung i. H. v. 229.497,31 € (Anlage 2, Seite 4, Pkt. III, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen). Die Aufteilung der Tonagen (2.181 t) erfolgte nach Abzug der Menge für die 1,1 m³-Container (151 t) wie folgt: 1/3 für die 4 wöchentliche Abfuhr und 2/3 für die 14-tägliche Abfuhr.

a) Gebührenanteil für die 14-tägliche Restmüllabfuhr:

Gestellung 80 l	962 Gefäße	x	0,14 €	x 12 Mon.	=	1.616,16 €
Gestellung 120 l	1.252 Gefäße	x	0,13 €	x 12 Mon.	=	1.953,12 €
Gestellung 240 l	972 Gefäße	x	0,18 €	x 12 Mon.	=	2.099,52 €
Beförderung	1.353 t	x	24,84 €		=	33.608,52 €
Vergütung 14-täglich	3.186 Gefäße	x	1,92 €	x 12 Mon.	=	73.405,44 €
						112.682,76 €
zzgl. 19 % MwSt						21.409,72 €
Insgesamt						134.092,48 €

Gebührenanteil je Gefäß mit 14-täglicher Abfuhr	134.092,48 €	:	3.186	=	42,09 €
--	---------------------	----------	--------------	----------	----------------

Vorlage Nr. 149/2024

b) Gebührenanteil für die 4-wöchentliche Restmüllabfuhr:

Gestellung 80 l	1.990 Gefäße	x	0,14 €	x	12 Mon.	=	3.343,20 €
Gestellung 120 l	957 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	1.492,92 €
Gestellung 240 l	141 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	304,56 €
Beförderung	677 t	x	24,84 €			=	16.816,68 €
Vergütung 4 wöchentlich	3.088 Gefäße	x	0,95 €	x	12 Mon.	=	35.203,20 €
							57.160,56 €
zzgl. 19 % MwSt							10.860,51 €
Insgesamt							68.021,07 €

Gebührenanteil je Gefäß mit 4 wöchentl. Abfuhr	68.021,07 €	:	3.088	=	22,03 €
---	--------------------	----------	--------------	----------	----------------

c) Gebührenanteil für die Abfuhr der 1,1 m³ - Container:

Vergütung	37 Gefäße	x	42,45 €	x	12 Mon.	=	18.847,80 €
Gestellung 1,1 m³	37 Gefäße	x	0,93 €	x	12 Mon.	=	412,92 €
Beförderung	151 t	x	24,84 €			=	3.750,84 €
							23.011,56 €
zzgl. 19 % MwSt							4.372,20 €
Insgesamt							27.383,76 €

Gebührenanteil je Container	27.383,76€	:	37	=	740,10 €
------------------------------------	-------------------	----------	-----------	----------	-----------------

IV. Kostenanteil Papiertonne

Die zehn verschiedenen Systembetreiber (DSD GmbH, Interseroh GmbH, Belland Vision GmbH, etc.) rechnen der Gemeinde einen prozentualen Anteil an gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung und -verwertung zu. Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz enthält Vorgaben für die Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Systembetreibern. Für die Sammlung und den Transport wird nach Volumen abgerechnet. Der Anteil der Kostenbeteiligung der Systembetreiber beträgt nach der geschlossenen Abstimmungsvereinbarung zwischen den WBC und den Systembetreibern 35 %. Der kommunale Anteil liegt somit bei 65 %. Aufgrund der v. g. Abstimmungsvereinbarung beteiligen sich die Systembetreiber ab 2025 beim Sammeln und Befördern der Papierverpackungen für 35 % der gesammelten Mengen mit 195,00 €/t (vorher 125,00 €/t).

Vorlage Nr. 149/2024

Für einen Zeitraum von 2021 bis 2024 konnten die WBC aushandeln, dass den Kommunen 100 % der erzielten Papiererlöse ausgeschüttet wurden. Die bisher im Bundesgebiet neu abgeschlossenen Vereinbarungen zeigen aber deutlich, dass die Systembetreiber nicht länger auf eine Beteiligung an den Erlösen verzichten werden oder ihre anteiligen Mengen eigenen Verwertern andienen möchten. Die WBC haben den Systembetreibern ein Angebot unterbreitet, wonach diese für die Mitverwertung einen Betrag i. H. v. 75,95 €/t erhalten. Der sich auf dieser Basis ergebene Gesamtbetrag wird sich ggf. noch reduzieren, da nur die Systembetreiber den Anteil erhalten, die dem Kreis ihre Mengen überlassen. Nach aktuellem Stand werden zwei der zehn Systembetreiber ihre Mengen selber verwerten. Für die hierfür wegfallenden Mengen ist o. g. Betrag für die Mitverwertung nicht zu zahlen. Auf der anderen Seite entfallen für die betroffene Menge die anteiligen Erlöse für die Gemeinde. Da für die Systembetreiber bei der Herausgabe 30,00 €/t (u. a. Übergabekosten...) anfallen, gehen die WBC davon aus, dass der überwiegende Teil der Betreiber weiterhin die Mengen den Kommunen überlassen.

Neben den Entsorgerkosten und den an den Kreis zu entrichtenden Verwertungsgebühren werden zur Ermittlung des Gebührenanteils der Papiertonne auch die zu erwartenden Papiererlöse für das Altpapier aus der kommunalen Sammlung sowie die Anteile für die Systembetreiber berücksichtigt.

Die WBC gehen davon aus, dass im kommenden Jahr 160,00 €/t Erlöse erwirtschaftet werden können. Dieser Wert liegt deutlich über dem des Vorjahres (vgl. Kalkulation 2024: 77,50 €/t). Durch die Verwertung des Altpapiers können trotz der zukünftigen Beteiligung der Systembetreiber im kommenden Jahr voraussichtlich weiterhin genügend Papiererlöse erzielt werden, um die Papiertonne zu finanzieren.

Der Kostenanteil für die Papiertonne ergibt sich wie folgt:

Gestellung 240 l	6.267 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	13.536,72 €
Beförderung	819 t	x	7,93 €			=	6.494,67 €
Vergütung	6.267 Gefäße	x	0,80 €	x	12 Mon.	=	60.163,20 €
							80.194,59 €
./.. DSD-Anteil (195,00 €/t für 35 % der Tonage)	287 t	x	195,00 €			=	55.965,00 €
Summe							24.229,59 €
zzgl. 19 % MwSt							4.603,62 €
Entsorger							28.833,21 €
Benutzungsgebühren	819 t	x	48,00 €			=	39.312,00 €
./.. DSD-Anteil 35 %							13.759,20 €
Summe Benutzungsgebühren							25.552,80 €
Gesamt							54.386,01 €
./.. Papiererlöse aus der kommunalen Abfuhr	819 t	x	160,00 €			=	131.040,00 €

Vorlage Nr. 149/2024

Mitverwertungsanteil der Systembetreiber	819 t x 75,95 €	=	62.203,05 €
Gesamt			-14.450,94 €

Gebührenanteil je Gefäß:	=	0,00 €
---------------------------------	----------	---------------

Zusätzliche Papiertonnen

Es wird weiterhin die Möglichkeit gewährt, eine zusätzliche Papiertonne aufstellen zu lassen. Die Gebühr für das Gefäß beträgt weiterhin 0,00 €.

Die überschüssigen Erlöse werden beim Punkt VI. „sonstige Kosten“ berücksichtigt.

V. Kostenanteil Biotonne

Für die Ermittlung der Kosten für die Biotonne werden zu den Deponiegebühren die an den Entsorger zu entrichtenden Kosten hinzugerechnet (Anlage 2, Seite 4, Pkt. V; abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen).

Gestellung 120 l	2.749 Gefäße x 0,13 € x 12 Mon.	=	4.288,44 €
Gestellung 240 l	3.519 Gefäße x 0,18 € x 12 Mon.	=	7.601,04 €
Vergütung	6.268 Gefäße x 1,84 € x 12 Mon.	=	138.397,44€
Beförderung	3.247 t x 7,54 €	=	24.482,38 €
			<u>174.769,30 €</u>
zzgl. 19 % MwSt			33.206,17 €
Gesamt Entsorger			<u>207.975,47 €</u>
Deponiegebühr	3.247 t x 85,50 €	=	277.618,50 €
Gesamt			<u>485.593,97 €</u>

Im Falle einer Eigenkompostierung kann auf Antrag lt. Abfallentsorgungssatzung eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang einer Biotonne gewährt werden. Aber auch in den Fällen, in denen keine Biotonne aufgestellt wird, wird dennoch ein Anteil berechnet (Vorhaltekosten für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Biotonne).

Voraussichtliche Anzahl der Fälle mit Eigenkompostierung:	667
Voraussichtlicher Gebührenanteil bei Eigenkompostierung:	25,00 €
(Der Anteil von 25,00 € ist so errechnet worden, dass sich eine Ersparnis von ca. 70 % ergibt)	
667 Fälle mit Eigenkompostierung x 25,00 € =	16.675,00 €

Nach Abzug des Eigenkompostierungs-Anteils bleiben noch zu verteilende Kosten in Höhe von **468.918,97 €**.

Vorlage Nr. 149/2024

Die Kosten werden auf alle 5.600 regulären Biotonnen verteilt:

Gebührenanteil je Gefäß:	468.918,97 €	:	5.600	=	83,74 €
---------------------------------	---------------------	----------	--------------	----------	----------------

Zusätzliche Biotonnen

Für die Bereitstellung einer zusätzlichen Biotonne fallen folgende Gebühren an:

- a) Für jede 1., 3., 5. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) wird keine Gebühr erhoben.
- b) Für jede 2., 4., 6. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) beträgt die Gebühr 83,64 € im Jahr.

Die Gebühr für die zusätzlichen, kostenpflichtigen Biotonnen kann von dem errechneten Gebührenanteil abweichen. Diese Gebühr wird separat erhoben und muss daher durch 12 (Monate) teilbar sein.

VI. Anteil an den sonstigen Kosten (gerundet)

1.	Personalkosten	65.124,00 €
2.	Verwaltungskosten	6.122,00 €
3.	Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders	1.800,00 €
4.	Kosten für die Verteilung des Abfuhrkalenders	1.800,00 €
5.	Beseitigung von „wildem Müll“	
	a) wilde Müllablagerungen	8.489,00 €
	b) Reinigung der Bushaltestellen	4.503,00 €
6.	Kosten für Umweltaktionen	321,00 €
7.	Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobiles	
	a) Sammlung	23.812,00 €
	b) Entsorgung (19 t x 390,00 €/t)	7.410,00 €
8.	Kosten für die Straßenpapierkörbe	
	a) Entleerungskosten des Bauhofes (Pauschale)	25.440,00 €
	b) Deponiegebühren (33 t x 209,25 €)	6.905,00 €
	c) Muldengestellungskosten	1.696,00 €
	d) Anschaffungs-/Aufstellungskosten	3.000,00 €
9.	Presswagen	1.957,00 €
10.	Betreibung Wertstoffhof	305.697,00 €
11.	Behälterbestandspflege	17.834,00 €
12.	Kopplungsnachlass	-12.610,00 €
13.	WBC Aufwandsentschädigung	9.698,00 €

...

Vorlage Nr. 149/2024

14. Überschüssige Papiererlöse -14.450,00 €

Gesamt

464.548,00 €

Erläuterungen:

1. Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2025 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt.
2. Als Verwaltungskosten wird, wie in den Vorjahren, eine geschätzte Pauschale i. H. v. 0,97 € je Restmüllgefäß zugrunde gelegt. Unter die Pauschale gehören Kosten als Ausgleich für anfallende Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten etc..
3. Der Betrag entspricht annähernd dem für den Abfuhrkalender 2024 gezahlten Betrag (1.767,00 €)
4. Der Betrag entspricht annähernd dem Porto für die Verteilung 2024 (1.767,00 €).
5. Nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) haben die Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln. Diese Pflicht umfasst auch das Einsammeln verbotswidrig abgelagerter Abfälle. Das Einsammeln dieses „wilden Mülls“ wird von den Beschäftigten des Baubetriebshofes vorgenommen. Da die Kosten für die Beseitigung verbotswidriger Abfallablagerungen zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG im Sinne des KAG zählen, werden sie auf die Gebühren umgelegt. Der hier angesetzte Betrag ermittelt sich aufgrund der Hochrechnung der bisher in 2024 gesammelten Mengen. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass die Gemeindewerke für 2024 eine Preissteigerung von ca. 3,5 % angekündigt haben.
6. Hierunter fallen die Kosten für die Mulden, die für die Sammelaktionen den Vereinen etc. bereitgestellt werden.
7. Der Vertrag zur Sammlung und dem Transport von Schadstoffen wurde zum 01.01.2025 für zwei Jahre neu ausgeschrieben. Im Rahmen der Ausschreibung wurden die Standzeiten verkürzt. Statt bisher 6,5 Std./Einsatz werden sie ab 2025 auf 5,75 Std. reduziert. Diese Veränderung resultiert aus den Lenk- und Ruhezeiten. Durch die zu den Standzeiten kommenden Fahr- und Rüstzeiten wäre bei den bisherigen Zeiten zusätzliches Personal erforderlich gewesen. Den Zuschlag hat – wie bei der letzten Vergabe – die Fa. Drekopf Umweltservice Gescher erhalten. Für 69 Stunden im Jahr werden je Stunde 290,00 € + MwSt berechnet.

Für die Entsorgung der Schadstoffe berechnet der Kreis Coesfeld 390,00 €/t. Das sind 70,00 €/t mehr als im Vorjahr.
8. Zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG zählen die Kosten für die Neuanschaffung, die Aufstellung und die Unterhaltung der Straßenpapierkörbe. Hierzu zählen auch die Entleerungs- und Muldengestellungskosten sowie die Deponiegebühren für die Beseitigung der Abfälle. Die Pauschale, die an den Baubetriebshof zur Leerung der Straßenpapierkörbe entrichtet wird, wird sich nach Aussage der Gemeindewerke zum 01.01.2025 von 24.570,00 € auf 25.440,00 € erhöhen.

...

Vorlage Nr. 149/2024

In die Abfallgebühr werden jährlich 2.000,00 € überwiegend für die Anschaffung und Aufstellung von Ersatzbehältern einkalkuliert. Mit der Umgestaltung des Rhodemarks in 2025 ist die Aufstellung von weiteren Straßenpapierkörben angedacht.

9. Wie in den vergangenen Jahren wird auch im Herbst 2025 in den Ortsteilen Schapdetten, Darup und Appelhülsen ein Presswagen für Grünabfälle zur Verfügung gestellt. Gem. aktuellem Abfallabfuhrvertrag wird pro Einsatztag ein Betrag i. H. v. 806,17 € zzgl. 2 % Gewinnaufschlag/Kostenersatz für die WBC sowie MwSt. fällig. Wie bereits in vergangenen Jahren angemerkt, sollte mit der Neuausschreibung des Abfallabfuhrvertrages zum 01.01.2026 bzw. 01.01.2027 (Verlängerungsoption) über eine Streichung dieses Dienstes nachgedacht werden. Der Abholung der Grünabfälle mit dem Presswagen ist im Vergleich zur Entsorgung über den Wertstoffhof unverhältnismäßig teuer.

10.

Bezeichnung	Preis	Anzahl Einheit	Gesamt
<u>Dienstleister</u>			
1. Betrieb	6.474,83 €	12 Monate	77.697,96 €
2. Containergestellung			
Zehn Container á 33 m³ (45,00 €/Stck.)	450,00 €	12	5.400,00 €
Vier Gefäße zu 240 l (1,00 €/Stck.)	4,00 €	12	48,00 €
Zwei Laufpodeste (7,50 €/Stck.)	15,00 €	12 Monate	180,00 €
3. Transport (115,00€)		482	55.430,00 €
DSD-Anteil (195,00 € für 35 %)	195,00 €	44 t	- 8.580,00 € 92,60 €
4. Öle/Fette (Miete, Transport,Erlöse)			
Summe			130.268,56 €
		19%	24.751,03 €
A. Dienstleister Gesamt			155.019,59 €
Miete Grundstück			42.398,00 €
Versicherung			90,00 €
B. Grundstück Gesamt			42.488,00 €
<u>Kreis Coesfeld</u>			
Deponiegebühren SPM (inkl. Umschlag)	209,25 €	341 t	71.354,25 €
Deponiegebühren Grün	85,50 €	706 t	60.363,00 €
Benutzungsgebühren E-Schrott	121,50 €	116 t	14.094,00 €
Benutzungsgebühren Altmetall	60,00 €	73 t	4.380,00 €
Benutzungsgebühren Altpapier (65%)	48,00 €	83 t	3.984,00 €
C. Kreis Gesamt			154.175,25 €
<u>Erlöse</u>			
Erlöse Altpapier	160,00 €	127 t	20.320,00 €
Mitverwertungsanteil Systembetreiber	- 75,95 €	127 t	- 9.645,65 €
Erlöse SG 4	91,50 €	46 t	4.209,00 €

Erlöse SG 5	108,00 €	70 t	7.560,00 €
Erlöse Metall	322,50 €	73 t	23.542,50 €
D. Erlöse Gesamt			45.985,85 €
Gesamt (A+B+C-D)			305.696,99 €
		gerundet	305.697,00 €

Die Betreuung des Wertstoffhofes wurde zum 01.01.2025 neu ausgeschrieben. Diese Ausschreibung erfolgte gemeinsam mit der Gemeinde Havixbeck EU-weit für eine Laufzeit von zwei Jahren (mit Verlängerungsoption). Es haben sich zwar vier Interessenten auf der Vergabeplattform registriert, aber lediglich die Fa. Remondis hat fristgerecht ein Angebot abgegeben. Da die Prüfung keine Mängel ergeben hat, wurde die Fa. Remondis auch weiterhin mit der Betreuung des Wertstoffhofes beauftragt. Diese Neuvergabe ist mit einer unvermeidlichen Kostensteigerung verbunden. Vgl.: Dienstleisteranteil in der Kalkulation 2024 = 135.500,00 €, in 2025 = 155.000,00 €.

11. Durch Wartung und Instandhaltung sind die aufgestellten Abfallgefäße durch den Entsorger im funktionsfähigen Zustand zu halten. Nicht mehr funktionsfähige Behälter sind auszutauschen. Die Kosten für die Bewirtschaftung des Behälterpools (Behälterbestandspflege) werden pauschal berechnet.
12. Der Kopplungsnachlass wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung als Pauschale gewährt, da er den Zuschlag für die Sammlung und den Transport von Restmüll und Bioabfall (Los 1 der Ausschreibung) sowie den Zuschlag für die Sammlung, den Transport und Umschlag von Papier/Pappe/Karton (Los 3 der Ausschreibung) erhalten hat.
13. Zur Optimierung der Aufgabenerledigung bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen hat der Kreis Coesfeld, bzw. die WBC, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die operativen Aufgaben übernommen. Der Bearbeitungsaufwand wird spitz nach den tatsächlichen Arbeitsstunden abgerechnet. Die WBC rechnen dabei mit 1 % der Rechnungssumme. Darüber hinaus wird ein 1%iger Gewinnaufschlag für die Leistungen der WBC erhoben. Hierbei handelt es sich um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufschlag, den eine GmbH bei der Weiterberechnung von Leistungen erheben muss.
14. Durch die Verwertung des Altpapiers aus der kommunalen Sammlung werden mehr Erlöse erwirtschaftet, als für die kostendeckenden Finanzierung erforderlich sind.

Eine weitere Ertrags-Position, um die der Punkt „sonstige Kosten“ ergänzt werden könnten, ist der Einwegkunststofffonds. Die Hersteller von acht definierten Einwegkunststoffverpackungen (z. B. Getränkebecher, Tüten, Lebensmittelverpackungen aber auch Zigaretten) müssen sich zukünftig aufgrund des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) an der Entsorgung dieser Verpackungen beteiligen. Sie haben je Kilo in Umlauf gebrachter Verpackungen einen bereits bezifferten Betrag in den Fonds einzuzahlen. Dieser Fonds wird jährlich – beginnend im Herbst 2025 – an die Kommunen ausgeschüttet. Voraussetzung ist, dass die Kommune sich registriert hat. Diese Registrierung wird der Kreis Coesfeld für die Kommunen übernehmen. Lt. INFA GmbH (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH; die Gesellschaft berät/unterstützt u. a. öffentlich rechtliche Entsorgungsträger) liegt die Prognose der hieraus zu erwartenden Erträge bei ca. 5,00 € - 6,00 €/Einw./Jahr. Bei 20.000 Einwohnern läge der Ertrag somit bei 100.000,00 € - 120.000,00 €. Bei dem v. g. Betrag handelt es sich lediglich um eine vorsichtige Prognose,

Vorlage Nr. 149/2024

die sich ändern wird, da evtl. die Hersteller andere Materialien einsetzen oder auf das Mehrwegverfahren umsteigen. Die ersten Auszahlungen sollen zwar im September 2025 erfolgen, aber ob dies fristgerecht umgesetzt werden kann und wie hoch tatsächlich die Beträge sein werden, ist ungewiss. Anzumerken bleibt noch, dass die v. g. Prognose den Gesamtbetrag aus dem Fonds betrifft. Dieser umfasst auch Leistungen aus der Straßenreinigung, Leerung von Sinkkästen sowie Abfälle aus Grünanlagen. Diese sind nicht Bestandteil der Abfallgebühren und sind anderweitig einzuplanen. Die Abfallgebühren betreffen voraussichtlich „nur“ die Leerung, Anschaffung und Aufstellung von Straßenpapierkörben sowie die Entsorgung des darin entsorgten Abfalls. Um hierfür die erforderlichen Angaben an das Bundesumweltamt zu melden, ist im Vorfeld eine Umstellung der bisherigen Abläufe erforderlich.

Lt. Städte- und Gemeindebund NRW kann auf eine Berücksichtigung in der Kalkulation 2025 verzichtet werden. In 2025 eingehende Beträge kommen dem Gebührenzahler im Anschluss durch den Sonderposten wieder zugute. Aus vorgenannten Gründen werden keine Erträge in 2025 einkalkuliert.

Um den Anteil an den sonstigen Kosten je Gefäß zu erhalten, wird der Gesamtbetrag durch die Anzahl der aufgestellten Restmüllgefäße geteilt. (Anlage 2, Seite 4, Pkt. VI, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen)

Gebührenanteil je Gefäß:	464.548,00 €	:	6.311	=	73,61 €
---------------------------------	---------------------	----------	--------------	----------	----------------

VII. Ermittlung der Gesamtgebühr

Zur Berechnung der kostendeckenden Abfallbeseitigungsgebühr wurden die ermittelten Kostenbestandteile pro Gefäß zusammengefasst.

Laut Angaben der citeq in Münster, können die Gebührensätze so gestaltet sein, dass sich zwei Stellen hinter dem Komma ergeben. Die festgesetzte Gebühr muss jedoch durch zwölf teilbar sein, um bei Zu- und Abgängen des laufenden Jahres Rundungsfehlern vorzubeugen, die sich aufgrund mehrerer Kommastellen ergeben können. Gebührensätze, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da die Rundungsfehler manuell ausgeglichen werden müssen. Die ermittelte kostendeckende Gebühr wurde somit in einigen Fällen geringfügig abgeändert.

VIII. Aus der Kalkulation sich ergebende kostendeckende Jahresgebühr

Die kostendeckende Gebühr 2025 für die regulären Abfallgefäße liegt aufgrund der Kalkulation durchschnittlich 25 % bzw. 50,00 € über den in 2024 gültigen Gebührensätzen. Dies stellt eine deutliche Steigerung zum Vorjahr dar. Eine Beibehaltung der in 2024 gültigen Gebührensätze ist nicht möglich. Sämtliche Dienstleister und der Kreis Coesfeld haben ihre jeweiligen Tarife angehoben. Die Gemeindewerke um ca. 3,5 %, Remondis um 4 %, Der Kreis von 7 % - 100 % (im Durchschnitt 30 %), Fa. Drehkopf (Schadstoffmobil) um 10 % und Remondis für die Betreibung des Wertstoffhofes um 20 %. Diese Kostensteigerungen können nicht durch eine Entnahme aus dem Sonderposten gemildert oder gar ausgeglichen werden. Der aktuelle Stand des Sonderpostens beträgt zwar 225.940,00 €, aber 200.000,00 € wurden bereits für 2024 als Entnahme berücksichtigt um die Gebühr 2024 konstant zu halten. Der im Sonderposten verbleibende Betrag wird für die erwartete Unterdeckung 2024 benötigt.

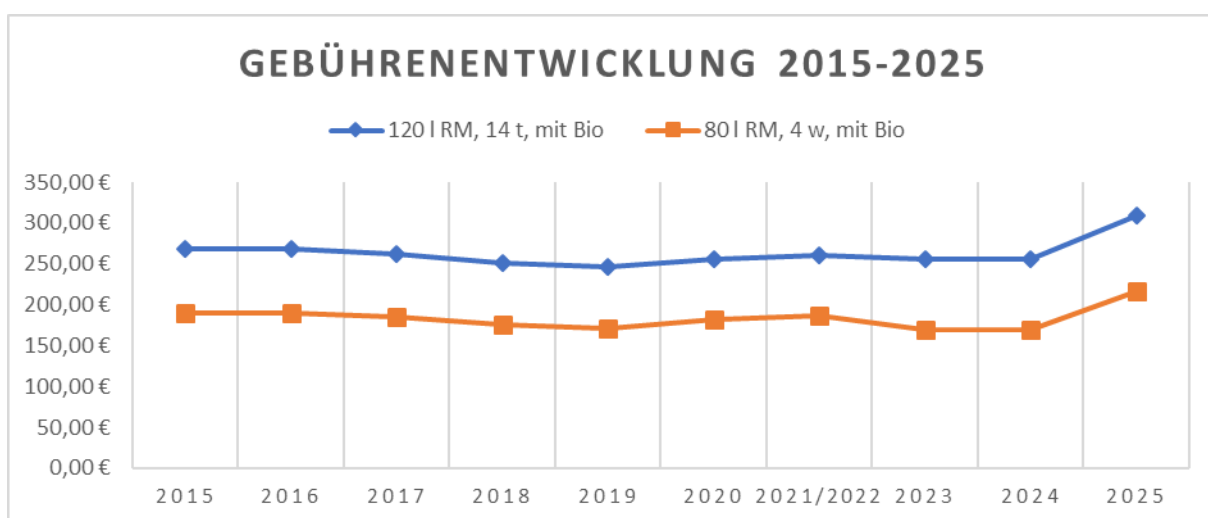
Vorlage Nr. 149/2024

Eine Erhöhung der Abfallgebühren ist daher unumgänglich.

Die finanziellen Auswirkungen in € und % sind der Anlage 2, Seite 7, Pkt. X zu entnehmen.

Da die Verteilung der an den Kreis Coesfeld zu zahlenden Gebühren (Grundgebühr und Restmüll) nach dem Gefäßlitervolumen der Gefäße erfolgt, ergeben sich unterschiedliche Steigerungen innerhalb der Abgabearten.

Dem folgenden Diagramm ist zu entnehmen, dass innerhalb der letzten zehn Jahre die Abfallgebühr relativ konstant gehalten wurde. Im Jahr 2025 wird jedoch eine nicht unerhebliche Gebührensteigerung erfolgen müssen. Angegeben sind hier aufgrund der Übersicht lediglich die beiden gängigsten von insgesamt 12 Kategorien:



IX. Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung wird entsprechend der Gebührenkalkulation – wie in Anlage 4 - geändert.

Anlagen:

Anlage 1 – Gefäßstückzahlen

Anlage 2 – Kalkulation

Anlage 3 – Haushaltsansätze

Anlage 4 - Satzungsänderung

Verfasst:
gez. Frau Pläß

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ö 4.3

Voraussichtliche Gefäßstückzahlen 2025

				I	II	III (II - I)	IV	V	VI (V - IV)	VII ((III+VI):2)	VIII
lfd. Nr.	Größe	Rhythmus	Biotonne	Januar 2023	Dezember 2023	Änderung	Januar 2024	Juli 2024	Änderung	Ø Änderung	2025
1	80 l	14 t.	ja	897	900	3	899	896	-3	0	896
2	80 l	14 t.	nein	72	68	-4	68	68	0	-2	66
3	120 l	14 t.	ja	1.060	1.076	16	1.085	1.099	14	15	1.114
4	120 l	14 t.	nein	152	149	-3	146	142	-4	-4	138
5	240 l	14 t.	ja	718	753	35	757	772	15	25	797
6	240 l	14 t.	nein	161	167	6	167	170	3	5	175
7	80 l	4 w.	ja	1.799	1.787	-12	1.790	1.780	-10	-11	1.769
8	80 l	4 w.	nein	188	185	-3	185	181	-4	-4	177
9	120 l	4 w.	ja	891	888	-3	883	878	-5	-4	874
10	120 l	4 w.	nein	91	88	-3	89	86	-3	-3	83
11	240 l	4 w.	ja	114	109	-5	106	112	6	1	113
12	240 l	4 w.	nein	30	29	-1	30	29	-1	-1	28
13	1,1 m³	w.	ja	25	26	1	27	33	6	4	37
14	80 l	4 w.	nein	50	48	-2	47	46	-1	-2	44
											6.311
15	120 l Bio zus. gebührenpflichtig			196	207	11	207	208	1	6	214
16	240 l Papier zus.			811	814	3	816	822	6	5	827
17	240 l Papier zus. AB			295	297	2	298	300	2	2	302
18	120 l Bio zus. gebührenfrei			4.107	4.142	35	4.155	4.165	10	23	4.188
Ermittlung 120 l-, bzw. 240 l-Biotonnen											
Anzahl 120 l-Volumen insgesamt				9.611	9.681	70	9.702	9.735	33	53	9.788
davon 240 l Biotonnen (Gefäße)				3.424	3.473	49	3.479	3.489	10	30	3.519
das ergibt eine Anzahl von 120 l Biotonnen von				2.763	2.735	-28	2.744	2.757	13	-8	2.749

Ö 4.3

1

Anlage 2 zur Vorlage 149/2024

KALKULATION DER ABFALLBESEITIGUNGSGEBÜHREN

2025

Übersicht über die lfd. Nummern

lfd. Nr.	Größe Restmüll in l	Abfuhrhythmus	Biotonne
1	80	14 täglich	ja
2	80	14 täglich	nein
3	120	14 täglich	ja
4	120	14 täglich	nein
5	240	14 täglich	ja
6	240	14 täglich	nein
7	80	4 wöchentlich	ja
8	80	4 wöchentlich	nein
9	120	4 wöchentlich	ja
10	120	4 wöchentlich	nein
11	240	4 wöchentlich	ja
12	240	4 wöchentlich	nein
13	1,1 m ³	wöchentlich	ja
14	80	4 wöchentlich	nein Gewerbetonne

15	120 l Bio	kostenpflichtig	zusätzlich
16	240 l Papier		zusätzlich

I. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Lfd.Nr.	Gefäßvolumen	Anzahl der Abfahren pro Jahr	Jahresvolumen insgesamt Liter	Anzahl der Gefäße Stück	Gesamtjahresvolumen	
	E = Eigenkompostierung G = Gewerbeabfall				Liter	v.H.
1	80 l	26	2.080	896	1.863.680	10,301515
2	80 l E	26	2.080	66	137.280	0,758817
3	120 l	26	3.120	1.114	3.475.680	19,211865
4	120 l E	26	3.120	138	430.560	2,379926
5	240 l	26	6.240	797	4.973.280	27,489868
6	240 l E	26	6.240	175	1.092.000	6,036044
7	80 l	13	1.040	1.769	1.839.760	10,169297
8	80 l E	13	1.040	177	184.080	1,017505
9	120 l	13	1.560	874	1.363.440	7,536432
10	120 l E	13	1.560	83	129.480	0,715702
11	240 l	13	3.120	113	352.560	1,948780
12	240 l E	13	3.120	28	87.360	0,482884
13	1,1 m³	52	57.200	37	2.116.400	11,698428
14	80 l G	13	1.040	44	45.760	0,252939
SUMMEN				6.311	18.091.320	100,00

II. Anteil Deponie-/Verwertungs-/Grundgebühr

Lfd.Nr.	Berechnungs- grundlage aus I. v.H.	Anteil an den Deponie- gebühren Restabfall €	Kostenanteil Grund-/Deponie- gebühr/Verwertungskosten pro Gefäß in €
1	10,301515	65.053,65	72,60
2	0,758817	4.791,90	72,60
3	19,211865	121.322,16	108,91
4	2,379926	15.029,14	108,91
5	27,489868	173.597,42	217,81
6	6,036044	38.117,38	217,81
7	10,169297	64.218,70	36,30
8	1,017505	6.425,50	36,30
9	7,536432	47.592,27	54,45
10	0,715702	4.519,63	54,45
11	1,948780	12.306,47	108,91
12	0,482884	3.049,39	108,91
13	11,698428	73.875,10	1.996,62
14	0,252939	1.597,30	36,30
SUMME		631.496,00	

III. Kostenanteil Restmüll

Lfd.Nr	Kostenanteil Restmülltonne €	Anteil an den Abfuhrkosten €
1	42,09	37.712,64
2	42,09	2.777,94
3	42,09	46.888,26
4	42,09	5.808,42
5	42,09	33.545,73
6	42,09	7.365,75
7	22,03	38.971,07
8	22,03	3.899,31
9	22,03	19.254,22
10	22,03	1.828,49
11	22,03	2.489,39
12	22,03	616,84
13	740,10	27.383,70
14	22,03	969,32
SUMMEN:		229.511,08

IV. Kostenanteil Papiertonne

Lfd.Nr	Kostenanteil Papiertonne €	Anteil an den Abfuhrkosten €
1	0,00	0,00
2	0,00	0,00
3	0,00	0,00
4	0,00	0,00
5	0,00	0,00
6	0,00	0,00
7	0,00	0,00
8	0,00	0,00
9	0,00	0,00
10	0,00	0,00
11	0,00	0,00
12	0,00	0,00
13	0,00	0,00
14	0,00	0,00
SUMMEN:		0,00

V. Kostenanteil Biotonne

Lfd.Nr	Kostenanteil Bioabfallgefäß €	Anteil an den Dep.-geb./ Mietkosten
1	83,74	75.031,04
2	25,00	1.650,00
3	83,74	93.286,36
4	25,00	3.450,00
5	83,74	66.740,78
6	25,00	4.375,00
7	83,74	148.136,06
8	25,00	4.425,00
9	83,74	73.188,76
10	25,00	2.075,00
11	83,74	9.462,62
12	25,00	700,00
13	83,74	3.098,38
14	0,00	0,00
SUMMEN:		485.619,00

VI. Kostenanteil Sonstige Kosten

Lfd.Nr	Kostenanteil je Gefäß €	Anteil insgesamt €
1	73,61	65.954,56
2	73,61	4.858,26
3	73,61	82.001,54
4	73,61	10.158,18
5	73,61	58.667,17
6	73,61	12.881,75
7	73,61	130.216,09
8	73,61	13.028,97
9	73,61	64.335,14
10	73,61	6.109,63
11	73,61	8.317,93
12	73,61	2.061,08
13	73,61	2.723,57
14	73,61	3.238,84
SUMMEN:		464.552,71

VII. Ermittlung der Gesamtgebühr

lfd. Nr.	Kostenanteil Deponiegebühr €	Kostenanteil Abfuhrkosten Restmüll €	Kostenanteil Abfuhrkosten Papier €	Kostenanteil pro Biotonne €	Kostenanteil sonstige Kosten €	kostendeckende Gebühr €
1	72,60	42,09	0,00	83,74	73,61	272,04
2	72,60	42,09	0,00	25,00	73,61	213,30
3	108,91	42,09	0,00	83,74	73,61	308,35
4	108,91	42,09	0,00	25,00	73,61	249,61
5	217,81	42,09	0,00	83,74	73,61	417,25
6	217,81	42,09	0,00	25,00	73,61	358,51
7	36,30	22,03	0,00	83,74	73,61	215,68
8	36,30	22,03	0,00	25,00	73,61	156,94
9	54,45	22,03	0,00	83,74	73,61	233,83
10	54,45	22,03	0,00	25,00	73,61	175,09
11	108,91	22,03	0,00	83,74	73,61	288,29
12	108,91	22,03	0,00	25,00	73,61	229,55
13	1.996,62	740,10	0,00	83,74	73,61	2.894,07
14	36,30	22,03	0,00	0,00	73,61	131,94

VIII. kostendeckende Jahresgebühr

(jeweils gerundet auf einen durch 12 teilbaren Betrag)

lfd. Nr.	Anzahl der Gefäße	Gebühr 2025 in €	Gesamteinnahmen in €
1	896	272,04	243.747,84
2	66	213,36	14.081,76
3	1.114	308,40	343.557,60
4	138	249,60	34.444,80
5	797	417,24	332.540,28
6	175	358,56	62.748,00
7	1.769	215,64	381.467,16
8	177	156,96	27.781,92
9	874	233,88	204.411,12
10	83	175,08	14.531,64
11	113	288,24	32.571,12
12	28	229,56	6.427,68
13	37	2.894,04	107.079,48
14	44	132,00	5.808,00
15	214	83,64	17.898,96
16	838	0,00	0,00
SUMME			1.829.097,36

IX. Berechnung der Einnahmen

Vergleich Einnahmen Grundlage Gebühren 2024-kalkulierte Gebühren 2025

Angaben in Euro

Angaben in Euro

Gefäßgröße	Anzahl der Gefäße	Gebühr 2024	Einnahmen 2024	Gebühr 2025	Einnahmen 2025
Abfuhr 14-täglich					
80 l	896	222,48	199.342,08	272,04	243.747,84
80 l E	66	168,00	11.088,00	213,36	14.081,76
120 l	1.114	255,24	284.337,36	308,40	343.557,60
120 l E	138	200,76	27.704,88	249,60	34.444,80
240 l	797	353,52	281.755,44	417,24	332.540,28
240 l E	175	299,04	52.332,00	358,56	62.748,00
Abfuhr vierwöchentlich					
80 l	1.769	169,68	300.163,92	215,64	381.467,16
80 l E	177	115,20	20.390,40	156,96	27.781,92
120 l	874	186,00	162.564,00	233,88	204.411,12
120 l E	83	131,52	10.916,16	175,08	14.531,64
240 l	113	235,08	26.564,04	288,24	32.571,12
240 l E	28	180,60	5.056,80	229,56	6.427,68
wöchentlich					
1,1 cbm	37	2.692,80	99.633,60	2.894,04	107.079,48
Gewerbeabfall vierwöchentlich					
80 l	44	91,20	4.012,80	132,00	5.808,00
zusätzliche Biotonnen	214	78,36	16.769,04	83,64	17.898,96
zusätzliche Papiertonnen	838	0,00	0,00	0,00	0,00
			1.502.630,52		1.829.097,36
			Differenz:	326.466,84	

X. Veränderung

Gefäß	Gebühr 2024	Gebühr 2025	Veränderung in €	Veränderung in %
Abfuhr 14-täglich				
80 l	222,48	272,04	49,56	22,28
80 l E	168,00	213,36	45,36	27,00
120 l	255,24	308,40	53,16	20,83
120 l E	200,76	249,60	48,84	24,33
240 l	353,52	417,24	63,72	18,02
240 l E	299,04	358,56	59,52	19,90
Abfuhr vierwöchentlich				
80 l	169,68	215,64	45,96	27,09
80 l E	115,20	156,96	41,76	36,25
120 l	186,00	233,88	47,88	25,74
120 l E	131,52	175,08	43,56	33,12
240 l	235,08	288,24	53,16	22,61
240 l E	180,60	229,56	48,96	27,11
wöchentlich				
1,1 cbm	2.692,80	2.894,04	201,24	7,47
Gewerbetonne 80 l	91,20	132,00	40,80	44,74
zus. Bio	78,36	83,64	5,28	6,74
zus. Papier	0,00	0,00	0,00	0,00

Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2025

Sachkonto:		2025 €	<u>zum Vergleich</u> Vorjahr €
<u>I. Erträge</u>			
<u>öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>			
432106	Abfallbeseitigungsgebühr (gerundet)	1.829.097,36	1.458.970,00
432127	Erlöse	114.823,00	113.188,00
79.511,30 €	Papier		
4.209,00 €	E-Schrott SG 4		
7.560,00 €	E-Schrott SG 5		
23.542,50 €	Altmetall		
12.610,00 €	Kopplungsnachlass	12.610,00	12.610,00
438101	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	0,00	200.000,00
Erträge insgesamt		<u>1.956.530,36</u>	1.784.768,00
<u>II. Aufwendungen</u>			
	Personalkosten	65.124,00	78.780,00
529301	Kosten der Abfallbeseitigung (gerundet)	879.573,00	809.243,00
229.497,31 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Restmülltonnen		
28.833,21 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Papiertonnen		
207.975,47 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Biotonnen		
18.130,08 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung zusätzliche Biotonnen		
17.834,00 €	Behälterbestandspflege		
309.284,84 €	Betreibung Wertstoffhof		
23.812,00 €	Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobils		
12.992,00 €	Beseitigungskosten "wilder" Müll		
25.440,00 €	Entleerungskosten Straßenpapierkörbe		
1.696,00 €	Muldengestellungskosten für Abfall aus Straßenpapierkörben		
1.800,00 €	Kosten für die Verteilung des Abfuhrkalenders		
321,00 €	Kosten für Umweltaktionen		
1.957,00 €	Presswagen		
542101	Miete Wertstoffhof	42.398,00	39.886,00
544101	Versicherung Wertstoffhof	90,00	90,00
081402	Anschaffung/Aufstellung v. Str.-papierkörben	3.000,00	2.000,00
529250	Gebühren Kreis Coesfeld	958.679,00	850.810,00
402.612,60 €	Deponiegebühr/Verwertungs/-Beseitigungskosten Restmüll		
25.552,80 €	Benutzungsgebühren Papier		
228.882,50 €	Grundgebühr		
6.905,00 €	Deponiegebühr Restmüll aus Straßenpapierkörben		
277.618,50 €	Deponiegebühr Bioabfall		
7.410,00 €	Deponiegebühren Schadstoffe		
9.698,00 €	WBC Gewinnzuschlag/Bearbeitungsgebühr		
529101	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		
1.800,00 €	Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders	1.800,00	1.803,00
581401	Verwaltungskosten (gerundet)	<u>6.122,00</u>	6.073,00
Aufwendungen insgesamt		<u>1.956.786,00</u>	1.788.595,00 €

XX. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|----------|
| a) 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 272,04 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 215,64 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 213,36 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 156,96 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 308,40 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 233,88 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 249,60 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 175,08 € |

14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	417,24 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	288,24 €
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	358,56 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	229,56 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m ³ Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	2.894,04 €
b) 1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biovolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
2.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 l Biovolumen (2., 4., 6., etc.)	83,64 €
c) für die Bereitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne	0,00 €
d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	19,00 €
e) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m ³ -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m ³ -Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	38,00 €
f) für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne (80 l Restmüll mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	132,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.



Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2025

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Gebührensatzung der Wasser- und Bodenverbände zum 01.01.2025 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie aus der Anlage ersichtlich.

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	10.12.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Die Gemeinde Nottuln erhebt Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW. Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach befestigten und unbefestigten (übrigen) Grundstücksflächen.

II. Gebührenkalkulation

1. Personalkosten

Zum umlagefähigen Aufwand gehören nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW (siehe Anlage 1 Kalkulation)

- Personalkosten
- die Kosten der Wasserverbände

Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2025 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt. Diese wurden mit **10.763 €** zu Grunde gelegt.

Die Reduzierung der in der Kalkulation berücksichtigten Personalkosten von 18.390 Euro im letzten Jahr begründet sich durch den Personalwechsel langjähriger Mitarbeiterinnen und die dadurch resultierende Neubesetzung von Stellen im Steueramt. Außerdem wurden im Jahr 2024 Sonderzahlungen lt. TVöD geleistet.

2. Sonderposten

Das Haushaltsjahr 2023 wurde mit einer Unterdeckung in Höhe von 5.654,24 abgeschlossen. Hinzu kommt die Unterdeckung der Haushaltsjahre 2022 und 2023, so dass von einer Gesamtunterdeckung von 14.436,87 € ausgegangen wird.

Gem. § 6 KAG müssen Kostenüber- und unterdeckungen in einem Zeitraum von vier Jahren ausgeglichen werden. Durch eine Berücksichtigung von 14.000 € wird die erwirtschaftete Unterdeckung der Haushaltsjahre 2022 und 2023 sowie ein Großteil der Unterdeckung aus 2024 ausgeglichen.

Für das Jahr 2025 werden somit 14.000 € zusätzlich veranschlagt.

3. Kosten der Wasser- und Bodenverbände

Die Gebührenbescheide 2024 der sieben Wasser- und Bodenverbände liegen vor. Diese bilden die Grundlage für die Gebühren 2025.

Wasser- und Bodenverband	Gebühr 2024		Vergleich zum Vorjahr	
	€	pro ha	€	pro ha
Havixbeck-Roxel	2.448,32	10,93	2.448,32	10,93
Obere Stever	70.976,20	14,53	82.782,49	16,96
Stever-Senden	3.847,24	17,00	4.042,28	15,50
Münstersche Aa	959,04	18,00	852,48	16,00
Obere Berkel	4.100,08	7,50	3.553,40	6,50
Oberer Kleuterbach	41.575,02	16,15	41.575,02	16,15
Unterer Kleuterbach	1.608,66	15,00	1.608,66	15,00

Vorlage Nr. 148/2024

Folgende Wasser- und Bodenverbände haben in 2024 ihre Gebühren erhöht:

- Stever-Senden von 15,50 €/ha auf 17,00 €/ha
- Münstersche Aa von 16,00 €/ha auf 18,00 €/ha,
- Obere Berkel von 6,50 €/ha auf 7,50 €/ha.

Folgende Wasser- und Bodenverbände haben in 2024 die Gebühren gesenkt:

- Obere Stever von 16,96 €/ha auf 14,53 €/ha

4. Zusammenstellung

Personalkosten:	10.763,00 €
Kosten der Wasser- und Bodenverbände:	125.514,56 €
Kostenunterdeckung	<u>14.000,00 €</u>
Gesamt:	150.277,56 €

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt 150.277,56 € verteilt sich auf die einzelnen Wasser- und Bodenverbände.

Für jeden Wasser- und Bodenverband wird je nach Aufwand / Flächenverteilung eine eigene Gebühr festgesetzt.

Vergleich der Wasserverbandsgebühren 2024/2025 lt. Kalkulation:

Wasser- und Bodenverband	Gebühr je m²		Veränderung in %	Gebühr je m²		Veränderung in %
	befestigte Fläche			unbefestigte (übrige) Fläche		
	2024	2025		2024	2025	
Havixbeck-Roxel	0,07020	0,06761	-3,6895	0,00016	0,00017	6,2500
Obere Stever	0,01823	0,01549	-15,0302	0,00022	0,00019	-13,6364
Stever-Senden	0,01409	0,01303	-7,5231	0,00020	0,00019	-5,0000
Münstersche Aa	0,03640	0,03856	5,9341	0,00017	0,00018	32,8454
Obere Berkel	0,02386	0,02506	5,0293	0,00012	0,00013	33,3541
Oberer Kleuterbach	0,02272	0,02196	-3,3451	0,00021	0,00021	6,1804
Unterer Kleuterbach	0,32770	0,31524	-3,8023	0,00017	0,00017	14,4633

Bei den Wasser- und Bodenverbänden Stever Senden, Münstersche Aa und Obere Berkel resultiert die Veränderung auf der Erhöhung des ha-Satzes. Beim Wasser- und Bodenverband Obere Stever ist die Senkung des ha-Satzes für die positive Veränderung verantwortlich. Die weiteren Änderungen ergeben sich aus den geringeren Personalkosten sowie der niedriger anzusetzenden Kostenunterdeckung als im Vorjahr.

5. Gebührensatzung

Die Gebührensatzung 2025 wird wie in Anlage 3 geändert.

Anlagen:

Anlage 1 – Kalkulation 2025

Anlage 2 – Haushaltsansätze 2025

Anlage 3 – Änderungssatzung

Verfasst:
gez. Paus

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann



4.4

Haushaltsansätze für die Berechnung 2024 (gerundet)

		2025	2024
<u>I. Erträge</u>			
	<u>öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>	€	€
432107	Wasserverbandsgebühr	150.277,56	167.252,65
438301	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	0,00	0,00
Erträge insgesamt		<u>150.277,56</u>	<u>167.252,65</u>
<u>II. Aufwendungen</u>			
	Personalkosten	10.763,00	18.390,00
525301	Kosten der Wasserverbände	125.514,56	136.862,65
581501	Verwaltungskosten	0,00	0,00
	Ausgleich Unterdeckung	14.000,00	12.000,00
Aufwendungen insgesamt		<u>150.277,56</u>	<u>167.252,65</u>
Über-/Unterdeckung		0,00	0,00

Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2024

Bezeichnung des Wasser- Wasser- und Bodenverbandes	Gesamtfläche in m²	befestigte Fläche in m²	übrige Fläche in m²	Kosten der Verbände	Ausgleich Unterdeckung	Personal- kosten	Gesamt- kosten	Kostenanteil 90% befestigte Flächen	Gebühr je m² befestigte Flächen	Kostenanteil 10% übrige Flächen	Gebühr je m² übrige Flächen
1	2	3	4	5	6	7	8=6+7	9=8*90%	10=9/3	11=8*10%	12=11/4
Havixbeck-Roxel	1.738.302	39.209	1.699.093	2.448,32 €	281,06 €	216,08 €	2.945,46 €	2.650,91 €	0,06761 €	294,55 €	0,00017 €
Obere Stever	49.872.285	4.952.163	44.920.122	70.976,20 €	8.063,74 €	6.199,29 €	85.239,23 €	76.715,31 €	0,01549 €	8.523,92 €	0,00019 €
Stever-Senden	2.823.280	321.518	2.501.762	3.847,24 €	456,49 €	350,94 €	4.654,67 €	4.189,21 €	0,01303 €	465,47 €	0,00019 €
Münstersche Aa	653.095	26.744	626.351	959,04 €	105,60 €	81,18 €	1.145,82 €	1.031,24 €	0,03856 €	114,58 €	0,00018 €
Obere Berkel	4.457.139	193.005	4.264.134	4.100,08 €	720,67 €	554,04 €	5.374,78 €	4.837,30 €	0,02506 €	537,48 €	0,00013 €
Oberer Kleuterbach	25.857.854	2.006.678	23.851.176	41.575,02 €	4.180,90 €	3.214,22 €	48.970,14 €	44.073,12 €	0,02196 €	4.897,01 €	0,00021 €
Unterer Kleuterbach	1.184.656	5.560	1.179.096	1.608,66 €	191,54 €	147,26 €	1.947,46 €	1.752,71 €	0,31524 €	194,75 €	0,00017 €
Gesamt	86.586.611	7.544.877	79.041.734	125.514,56 €	14.000,00 €	10.763,00 €	150.277,56 €	135.249,80 €		15.027,76 €	

Wasser- und Bodenverband	Gebühr je m²		Veränderung in %	Gebühr je m²		Veränderung in %
	befestigte Fläche			unbefestigte (übrige) Fläche		
	2024	2025		2024	2025	
Havixbeck-Roxel	0,07020 €	0,06761	-3,6895	0,00016 €	0,00017	6,2500
Obere Stever	0,01823 €	0,01549	-15,0302	0,00022 €	0,00019	-13,6364
Stever-Senden	0,01409 €	0,01303	-7,5231	0,00020 €	0,00019	-5,0000
Münstersche Aa	0,03640 €	0,03856	5,9341	0,00017 €	0,00018	5,8824
Obere Berkel	0,02386 €	0,02506	5,0293	0,00012 €	0,00013	8,3333
Oberer Kleuterbach	0,02272 €	0,02196	-3,3451	0,00021 €	0,00021	0,0000
Unterer Kleuterbach	0,32770 €	0,31524	-3,8023	0,00017 €	0,00017	0,0000

Durchschnitt

-3,20

0,26

Ermittlung der Personal- und Sachkosten:

Personalkosten	10.763,00 €
----------------	-------------

Ermittlung Ausgleich Unterdeckung:

Unterdeckung	14.000,00
--------------	-----------

Verteilung der o.g. Kosten auf die Verbände (nach Fläche):

Havixbeck-Roxel	216,08 €
Obere Stever	6.199,29 €
Stever-Senden	350,94 €
Münstersche Aa	81,18 €
Obere Berkel	554,04 €
Oberer Kleuterbach	3.214,22 €
Unterer Kleuterbach	147,26 €

Verteilung der o. g. Unterdeckung auf die Verbände (nach Fläche):

Havixbeck-Roxel	281,06
Obere Stever	8.063,74
Stever-Senden	456,49
Münstersche Aa	105,60
Obere Berkel	720,67
Oberer Kleuterbach	4.180,90
Unterer Kleuterbach	191,54

VII. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln
vom 12.12.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltende Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,03856 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00018 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Stever die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01549 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00019 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever und seinen Nebengewässern liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01303 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00019 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münstersche Aa (Oberlauf) die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,03856 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00018 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02506 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00013 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Hagenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02196 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00021 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,31524 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00017 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.



Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung zwecks Anschaffung und Installation einer Treppen-Steig-Hilfe

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag auf Anschaffung und Installation einer Treppen-Steig-Hilfe wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	10.12.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 26. August 2024 wird die Anschaffung einer Treppen-Steig-Hilfe in der Alten Amtmannei beantragt.

Die entsprechende Begründung ist aus beigefügtem Antrag erkennbar.

Eine Beschaffung einer solchen Steighilfe ist aus verschiedenen Gründen problembehaftet:

Ein Abstellort der einen einfachen Zugang zur Steighilfe ermöglicht ist nicht ersichtlich. Die Brandlast, die u. a. durch den Akku ausgeht, darf nicht im unmittelbaren Umfeld der Treppe gelagert werden. Auch im oberen Flurbereich ist aufgrund der Platzmenge und auch Brandschutzgründen keine dauerhafte Lagerung möglich.

Die Treppe der Alten Amtmannei ist aus älterem Holz und weißt bereits einen gewissen Grad der Abnutzung auf. Eine sehr starke punktuelle Belastung im Moment des „Steigens“ führt vermutlich zu einer höheren Abnutzung.

Durch die Gemeinde Nottuln kann kein Personal für die Bedienung der Steighilfe zur Verfügung gestellt werden. Es besteht das Risiko, sofern die Gemeinde Nottuln eine Benutzung durch Andere duldet, dass ein mögliches Schadensereignis der Gemeinde Nottuln zugerechnet wird.

Auch nach Rücksprache mit dem Teilhabebeirat ist der gestellte Antrag aus fachlicher Sicht abzulehnen. Die aufgeführte Steighilfe ist für den öffentlichen Raum aus vielen Gründen ungeeignet. U. a. lassen sich viele Menschen gar nicht in die Steighilfe umsetzen. Außerdem reicht die Akku-Kapazität nur für wenige Steigvorgänge, sodass es schon bei Toilettengängen zu Ausfällen kommen kann. Nachzulesen ist dies auch im entsprechenden WN-Artikel vom 08.10.2024.

Insgesamt kann dem Antrag daher aus fachlicher Sicht nicht entsprochen werden.

Die Barrierefreiheit ist jedoch als wichtiges Thema bei der Verwaltung erkannt, auch deshalb ist für das kommende Jahr der barrierefreie Umbau der Aschebergschen Kurie geplant. Für Lösungen zur Barrierefreiheit in der alten Amtmannei, ist die Verwaltung weiterhin im Austausch mit dem Teilhabebeirat.

Anlagen:

Bürgeranregung vom 26.08.2024

Verfasst:
gez. Bomholt, Dominik

auf Anschaffung und Installation einer Treppen-Steig-Hilfe in der Alten Amtmannei

Wir haben den Antrag bewusst in einfacher Sprache geschrieben, um den Gedanken der Inklusion auch beim Stellen des Antrags zu beachten. (Den Begriff Inklusion kennen mittler-weile die meisten Menschen mit Behinderung, weshalb wir dieses Fremd-Wort ausnahms-weise übernehmen. Aus diesem Grund benutzen wir auch immer die männliche Form, wenn wir Menschen erwähnen. So kann man den Text leichter lesen und verstehen.)

Wir finden es sehr traurig, dass viele Menschen mit einer Körper-Behinderung (besonders Rollstuhl-Fahrer) nicht mehr an Kultur-Veranstaltungen teilnehmen können, die in der Alten Amtmannei seit einiger Zeit nur noch im oberen Geschoss statt-finden. Besonders bedauern wir, dass auch der bei Menschen über Fünfzig beliebte Blues Abend ebenfalls dort statt-findet. Dabei hat das Haus nicht einmal einen Treppen-Lift, Aufzug oder Ähnliches.

Der Veranstalter des Blues Abend gibt an, dass vor Ort viele hilfs-bereite Männer sind, die sehr gerne unter-stützen. Das glauben wir auch, das sind auch unsere Erfahrungen.

Wir haben bei aller gut gemeinter Hilfs-Bereitschaft aber einige Bedenken:

Wer hilft einem schwer-gewichtigen Rollstuhl-Fahrer diese überlange Treppe hinauf? Wer kommt für Schäden auf, falls Helfer, Nutzer oder beide stürzen?

Wir wissen, dass beinahe jeder Rollstuhl-Fahrer Geschichten erzählen kann über ungeschickte Hilfs-Versuche. Nicht jeder Helfer hat Erfahrungen beim sicheren Tragen eines Rollstuhls, und so mancher handelt gut gemeint falsch.

Beispiele stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Wir halten es für nicht realistisch, dass Rollstuhl-Fahrer sich von nicht vertrauten Helfern die Treppe hinauf tragen lassen.

Hinzu kommt, dass viele Menschen nicht gerne um Hilfe bitten und sich auch nicht gerne zu Dank verpflichtet fühlen.

Auch hier kennen wir mehrere Aussagen von Besuchern des Blues Abend, die dort nicht mehr teilnehmen (können), seit er dort statt-findet.

Eine Steig-Hilfe mit Sitz (ähnlich dem Sitz eines Treppen-Lifts) bietet im Vergleich zu anderen Lösungen mehrere Vorteile:

Der Nutzer kann mit der Steig-Hilfe und mit Unter-Stützung eines vertrauten Helfers selbstständig das obere Geschoss mit seiner Begleitung betreten und verlassen. Den Zeitpunkt kann er selbst bestimmen, auch, wann er zur Toilette möchte.

Wir wissen, dass die Gemeinde nur wenig Geld und viele Kosten hat. Daher haben wir uns entschieden, keinen teuren Fahr-Stuhl, auch keinen Treppen-Lift, sondern diese Steig-Hilfe zu beantragen.

Es gibt nur zwei Voraus-Setzungen an den Helfer: Er sollte selbst sicher Treppen steigen können. Auch sollte er nicht deutlich weniger als der Nutzer wiegen.

Der Helfer benötigt keine Kraft zum Heben, sondern nur zum Halten, weil das Steigen der Stufen das Gerät übernimmt.

Das Gerät benötigt dank Akku weder einen Strom-Anschluss noch ein Treppen-Geländer, kann auch die vorhandenen Kurven über-winden.

Nach Nutzung kann die Steig-Hilfe Platz sparend und sicher weg-geschlossen werden. So wird auch im Falle eines Brandes der recht breiten Flucht-Weg nicht durch das Gerät verengt.

Auch während Der Veranstaltungen kann die Steig-Hilfe zu jeder Zeit rasch entfernt werden, nachdem die Nutzer mit Hilfe der Steig-Hilfe das Erd-Geschoss erreicht haben.

Die Firma Reha Kids & Care aus Appelhülsen ist gerne bereit, bei Interesse das Gerät vor Ort z.B. den Damen und Herren des Nottulner Gemeinde-Rates vor-zu-führen.

Ein solches Gerät kostet ungefähr 7000,- Euro. Diese Lösung ist deutlich günstiger als alle anderen uns bekannten Hilfs-Mittel.

Diese Steig-Hilfe ist mobil und kann auch in anderen Gebäuden ein gesetzt werden.

Um die Kosten für die Finanzierung zu senken, halten wir es für wünschens-wert, dass die Gemeinde die Steig-Hilfe auch an private Nutzer vermietet, wenn sie in den öffentlichen Gebäuden nicht benötigt wird.

Auch bei der Suche nach Sponsoren haben wir einige Ideen, über die wir uns gerne mit Ihnen, falls gewünscht, aus-tauschen würden. Wir sind ebenfalls bereit, Spenden zu sammeln.

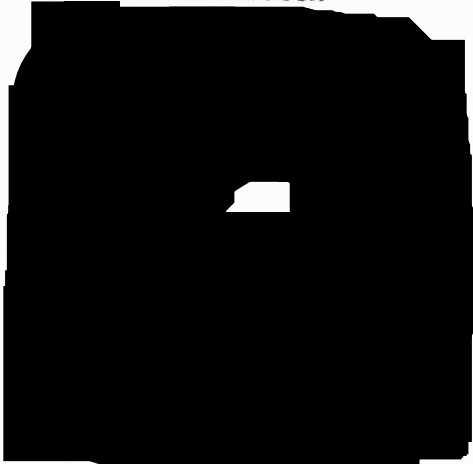
Wir hoffen, dass unser Antrag Ihre Zustimmung findet, zumal mittlerweile in Nottuln ca. 3000 Menschen siebzig Jahre oder älter sind. In den achtziger Jahren waren es nur 1.000 Menschen.

Somit gibt es eine deutlich höhere Zahl von Menschen, die von dieser Anschaffung einen sehr großen Nutzen haben.

Dies Geld kann ein wichtiger Baustein sein, um Menschen mit Körper-Behinderung in unserer Gemeinde Teilhabe zu ermöglichen.

Als letztes Argument bleibt uns zu betonen, dass auch Menschen mit Behinderung und ältere Bürger Wähler sind.

Mit freundlichen Grüßen



Tagesordnungspunkt:

Prüfung der Bürgeranregung vom 12.09.2024 zur Errichtung einer Fundgrube auf dem Wertstoffhof

Beschlussvorschlag:

Die Bürgeranregung wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Umsetzung der Maßnahme würden Kosten in Höhe von bis zu ca. 26.000,- € (zusätzliche Personalkosten) sowie Anschaffungs- und Entsorgungskosten entstehen.

Eine Umlage über die Abfallgebühren ist möglich, jedoch würde dies zu einer Erhöhung der Gebühren führen.

Klimatische Auswirkungen:

Können nicht konkret beziffert werden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	10.12.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Die Bürgeranregung „Ressourcen bewahren – Sammelstelle auf Wertstoffhof“ vom 12.09.2024 ist in Anlage 1 beigelegt. Die Anregung schlägt die Einrichtung einer Sammelstelle für nicht mehr benötigte, aber noch brauchbare Gegenstände auf dem gemeindeeigenen Wertstoffhof vor.

Als mögliche Vorbilder werden Sammelstellen (teils als „Fundgruben“ bezeichnet) in benachbarten Gemeinden im Kreis Coesfeld genannt. Die Gemeinde Nottuln hat daraufhin zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustausches direkt mit benachbarten Kommunen sowie dem Betreiber des örtlichen Wertstoffhofs Kontakt aufgenommen.

Im Gespräch mit einer der Gemeinden wurde berichtet, dass eine Fundgrube auf dem dortigen Wertstoffhof durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter betrieben wird. Die Arbeitszeiten werden vom ehrenamtlich Tätigen flexibel gestaltet, was allerdings dazu führt, dass die Fundgrube unregelmäßig geöffnet ist. Elektrogeräte werden aus Sicherheitsgründen nicht angenommen. Der Betrieb der Fundgrube ist laut der Gemeinde mit Problemen behaftet, insbesondere durch Missbrauch, bei dem versucht wird, gebührenpflichtigen Abfall kostenfrei abzugeben.

Ein weiterer Austausch mit einer benachbarten Gemeinde ergab, dass dort eine Fundgrube durch den Betreiber des Wertstoffhofs betrieben wird. Hierbei wird ein offener Container für brauchbare Gegenstände bereitgestellt. Allerdings treten auch hier Missbrauchsfälle auf: Bürger versuchen teilweise, schnell Gegenstände mitzunehmen, sobald diese abgegeben werden. Zudem gibt es ein ergänzendes Angebot durch einen sozialen Verein, das als Alternative positiv angenommen wird.

Gespräche mit dem Betreiber ergaben, dass die Betreuung solcher Fundgruben einen hohen Mehraufwand für das Personal bedeutet. Zudem sind negative Erfahrungen wie Missbrauch, kriminelle Aktivitäten und teils gewaltsame Auseinandersetzungen zu verzeichnen. Der Betreiber wies darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Fundgrube zusätzliche Personalkosten entstehen und das Risiko von Konflikten erhöht wird.

Zusammenfassung: Die gesammelten Informationen deuten auf folgende Herausforderungen bei der Einrichtung einer ehrenamtlich betriebenen Sammelstelle hin:

- Unregelmäßige Öffnungszeiten
- Missbrauch zur Umgehung von Gebühren

Eine von einem Betreiber geführte Sammelstelle birgt zusätzliche Probleme:

- Erhöhter Arbeitsaufwand
- Förderung krimineller Handlungen
- Konflikte und Gewaltpotenzial
- Notwendigkeit einer zusätzlichen Personalstelle
- Missbrauch zur Gebührenumgehung

Die Betriebskosten für eine Fundgrube während der regulären Öffnungszeiten (650 h/Jahr) würden aufgrund des aktuell vereinbarten Stundensatzes zu Personalkosten von ca. 26.000,- € führen. Die Anschaffungskosten sind derzeit schwer abschätzbar. Die Einrichtung einer Fundgrube erfordert zudem Überlegungen zu Platzbedarf, Standort und maximaler

Vorlage Nr. 169/2024

Lagerdauer zur Vermeidung von Überfüllung. Auch Entsorgungskosten für nicht abgeholte Gegenstände müssten berücksichtigt werden.

Fazit: Aufgrund der zahlreichen Herausforderungen wird derzeit von der Einrichtung einer Fundgrube abgeraten. Eine alternative Möglichkeit besteht darin, stärker auf bestehende gemeinnützige Einrichtungen hinzuweisen, die Sachspenden entgegennehmen, z.B. durch Verweise im Abfuhrkalender der Gemeinde Nottuln. Die Umsetzung der Anregung wäre mit erheblichen personellen und finanziellen Belastungen verbunden und würde gegebenenfalls eine Erhöhung der Abfallgebühren erfordern.

Anlagen:

Anlage 1 – Bürgeranregung „Ressourcen bewahren – Sammelstelle auf Wertstoffhof“

Verfasst:
gez.

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

47-2024

Gemeinde Nottuln

13. Sep. 2024

Fachbereich

Nottuln, 12.09.2024

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
Stiftsplatz 8, 48301 Nottuln

Bürgerantrag zum Thema: „Ressourcen bewahren - Sammelstelle auf Wertstoffhof“

Sehr geehrter Herr Dr. Dietmar Thönnies,

ich schreibe Ihnen diesen Bürgerantrag, da ich in einem Bereich Handlungsbedarf sehe. Ich war am 30.08.2024 beim Nottulner Wertstoffhof, um dort etwas Kaputtes zu entsorgen. In einem ebenerdigen Container lagen sieben schöne moderne Tassen, die mir gut gefielen. Sie waren sauber, sahen neu aus und hatten keine einzige Macke. Ich hätte sie sehr gerne mitgenommen.

Zwei Mitarbeitende des Wertstoffhofes saßen direkt neben dem Container und haben mich dort stehen sehen. Sie meinten direkt, ich dürfte sie nicht mitnehmen. Ich entgegnete, dass es doch schade sei, wenn diese heilen Tassen einfach weggeschmissen würden. Ich bekam als Antwort darauf, dass es gesetzlich verboten wäre, vom Wertstoffhof etwas mitzunehmen, zeigten demonstrativ auf eine Überwachungskamera und meinten, ich könnte mich ja beim Bundestag darüber beschweren.

Als ich kurz darauf wieder an dem Container vorbeikam, zerstörte die Mitarbeiterin mit einem großen Hammer die schönen Tassen und erklärte, dass vor mir auch schon welche die Tassen haben wollten und damit sie nicht mehr mit den Kunden darüber diskutieren müsse, würde sie jetzt Fakten schaffen und die Tassen vernichten.

Ich bin aufgebracht und traurig nach Hause gefahren. Ich bin noch nie gerne zum Wertstoffhof gegangen, denn es bricht mir immer das Herz, was für schöne Dinge dort einfach auf den Müll geworfen werden, über die sich bestimmt noch andere Menschen freuen würden.

Es kann doch nicht sein, dass, mitten in der Klima- und Ressourcenkrise, immer noch so viel weggeschmissen wird und Ressourcen verschwendet werden. So kann es doch nicht einfach ungebremst weitergehen!

Die Gemeinde Nottuln schreibt auf ihrer Homepage, dass „Klimaschutz bedeutet, den CO₂-Ausstoß [zu] verringern und den Energieverbrauch [zu] senken. Die Gemeinde Nottuln engagiert sich schon lange im Klimaschutz.“ (www.nottuln.de/leben-in-nottuln/klimaschutz-energie-umwelt/klimaschutz). Zudem hat die Gemeinde umgerüstet

auf eine LED Beleuchtung, um „einen weiteren großen Schritt in Richtung Nachhaltigkeit, sowie in Richtung Klimaneutralität 2030“ zu gehen (www.nottuln.de/leben-in-nottuln/klimaschutz-energie-umwelt/klimaschutz/foerderprojekt-umruestung-auf-klimaschonende-led/umruestung-auf-nachhaltige-led).

Für mich passt das Vorgehen beim Wertstoffhof der Gemeinde Nottuln nicht mit diesen Aussagen zusammen!

Es gibt z.B. in der Gemeinde Senden, Kreis Coesfeld, eine sogenannte „Fundgrube“ auf dem Wertstoffhof: einen Bereich, wo Bürger:innen Dinge abgeben können, die sie nicht mehr benötigen, aber zu schade zum Wegwerfen finden. Dort können sich dann andere bedienen und Dinge tauschen.

Dies finde ich eine sehr gute Idee im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes.

Wäre dies nicht auch eine Möglichkeit für die Gemeinde Nottuln? – Der Bedarf ist augenscheinlich ja da, wie das Beispiel der Tassen zeigt.

Bestimmt gibt es ansonsten auch noch andere Lösungen, wenn diese nicht realisierbar für die Gemeinde Nottuln wäre, weil z.B. das Gelände der Firma „Remondis“ gehört. Vielleicht gibt es ja die Möglichkeit für die Aufstellung eines Containers „privat für privat“ oder ähnliches.

Ich würde mich sehr freuen, wenn sich mit dieser Thematik in der hiesigen Politik beschäftigt würde, denn die Klimakrise und die Ressourcenverschwendung geht uns alle an und jeder kann einen kleinen Beitrag zu dessen Reduzierung leisten. Wir haben nur diese eine Erde, die es zu schützen gilt!

Vielen Dank!

Mit freundlichem Gruß

A black rectangular redaction mark covering the signature of the sender.



Tagesordnungspunkt:

Vorgehen bei der Vergabe von Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Hangefeld II

Beschlussvorschlag:

Die verfügbaren Flächen im neu zu erschließenden Gewerbegebiet „Hangenfeld II“ sollen wie vorgestellt in einem zweistufigen Bewerbungsverfahren vergeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Klimatische Auswirkungen:

Keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat		öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

Vorlage Nr. 183/2024

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nottuln möchte in der nächsten Zeit das Gewerbegebiet „Hangenfeld II“ an der Appelhülsener Straße erschließen. Es handelt sich um eine eher kleine Fläche, die sich aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung eher für nicht-störendes Gewerbe eignet.

Die Flächen sollen über ein Bewerbungsverfahren vergeben werden, bei dem sich die Unternehmen in Kurzform schriftlich bei der Gemeinde bewerben und in einem zweiten Schritt zu einer Präsentation des jeweiligen Vorhabens eingeladen werden. Dabei werden im beigefügten Ausschreibungstext bereits einige Kriterien benannt, welche bei der Bewerbung beantwortet werden sollten.

Es ist noch zu diskutieren, ob das Entscheidungsgremium lediglich aus Mitgliedern der Gemeindeverwaltung oder auch Personen aus der Lokalpolitik bestehen soll.

Verfasst:
gez. Driever, Christian

Fachbereichsleitung:

Gewerbegebiet Hangenfeld II

Die Gemeinde Nottuln erschließt ein neues, kleines Gewerbegebiet an der Appelhülsener Straße und lädt interessierte Betriebe ein, sich um eines der begrenzten Gewerbegrundstücke zu bewerben. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihren Betrieb in einem attraktiven und zukunftsorientierten Umfeld anzusiedeln. Da die verfügbaren Flächen begrenzt sind, möchten wir sicherstellen, dass die ausgewählten Betriebe optimal zur wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung unserer Gemeinde beitragen.

Was erwarten wir von Ihrer Bewerbung?

In Ihrer Bewerbung bitten wir Sie, Ihr Unternehmen und Ihr geplantes Bauvorhaben auf möglichst **einer DIN A4-Seite** vorzustellen und dabei besonders auf die folgenden Punkte einzugehen:

- **Arbeitsplatzdichte:** Wie viele Mitarbeitende werden Sie pro Quadratmeter geplanter Fläche beschäftigen?
- **Anzahl der Auszubildenden:** Wie viele Auszubildende planen Sie aktuell und in den nächsten Jahren einzustellen? Wie viele Auszubildende arbeiten derzeit in Ihrem Unternehmen?
- **Regionale Verflechtung:** Wo befindet sich Ihr aktueller Firmenstandort? Wie eng sind Sie unserer Gemeinde verbunden, gibt es z.B. regelmäßige Sponsorings?
- **Ökologische Maßnahmen:** Welche konkreten Maßnahmen planen Sie, um ökologische und nachhaltige Standards zu erfüllen? (z.B. Elektromobilität, Begrünungskonzepte, Photovoltaik-Anlagen)
- **Gebäudegestaltung:** Da das Gewerbegebiet als „Eingangstor“ der Gemeinde Nottuln gilt, legen wir besonderen Wert auf eine hochwertige Gestaltung der Gebäudefassade zur Appelhülsener Straße hin. Bitte beschreiben Sie Ihre Pläne für die bauliche Gestaltung.

Wie geht es weiter?

Die überzeugendsten Bewerbungen werden von uns ausgewählt und zu einem **30-minütigen Vorstellungstermin** eingeladen. In diesem Termin haben Sie die Möglichkeit, Ihr Projekt vor einem kleinen Gremium der Gemeinde vorzustellen und Ihre Ideen detaillierter zu erläutern.

Einsendeschluss und Kontakt:

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **31.12.2024** an folgende Adresse:

Gemeinde Nottuln
 Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing
 Stiftsplatz 7 / 8
 48301 Nottuln
 E-Mail: wirtschaftsfoerderung@nottuln.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und auf spannende Projekte, die zur nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung unserer Gemeinde beitragen!

Tagesordnungspunkt:

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit der Stadt Lüdinghausen

Beschlussvorschlag:

1. Die beabsichtigte Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.06.2019 über die gemeinsame Zentrale Vergabestelle spätestens zum 30.06.2025 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27.06.2019 soll mit Wirkung des Zeitpunktes des Abschlusses einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld durch Aufhebungsvertrag aufgelöst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen von ca. 25.000,- Euro jährlich, bei gleichzeitigem Entstehen der Kosten für die ZVSt mit dem Kreis Coesfeld in etwa gleicher Höhe

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
---------	----------------	------------

Vorlage Nr. 184/2024

Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	10.12.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 17.09.2024, Beschlussvorlage 139/2024 wurde die Verwaltung der Gemeinde Nottuln beauftragt im Anschluss an die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit der Stadt Lüdinghausen eine gleichlautende neue öffentliche-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld abzuschließen.

Die Stadt Lüdinghausen wird in der Ratssitzung im Dezember 2024 den Beschluss herbeiführen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Nottuln spätestens zum 30.06.2025 zu kündigen.

Die Gründe für die Kündigung durch die Stadt Lüdinghausen liegen in den nicht ausreichenden Personalkapazitäten, weshalb eine frühere Beendigung für den Ablauf der Vergabeverfahren sinnvoll ist.

Der Kreis Coesfeld hat in Aussicht gestellt, dass der Abschluss einer Vereinbarung perspektivisch zum 01.04.2025, in Abhängigkeit einer dortigen Stellenbesetzung, möglich ist. Insofern soll in gemeinsamer Absprache mit den aktuellen und zukünftigen Vereinbarungspartnern ein flexibler Ausstieg aus der aktuellen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Lüdinghausen ermöglicht werden.

Verfasst:
gez. Bomholt, Dominik

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt